

# Synopsis Stellungnahmen zu den wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung in der Flussgebietseinheit Weser

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Thema	Antwort zur Einzelforderung
1			
1-1	<p><b>2. Allgemeine Forderungen Fließgewässer &amp; Durchgängigkeit</b>  <b>Für alle Bundeswasserstraßen und Gewässer 1. Ordnung sind exakte Programme zur Herstellung der Durchgängigkeit in den 3. BWP und MP vorzulegen.</b></p> <p>2.1 Es sind dazu <b>wasserrechtliche Anordnungen</b> abzuleiten und zu erlassen, die erforderlich sind, um mittels Maßnahmen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit den guten Gewässerzustand erreichen zu können.</p>	Durchgängigkeit	Die Forderung entspricht grundsätzlich dem wasserrechtlichen Vollzug in den Ländern. Dabei werden die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.
1-2	<p><b>2. Allgemeine Forderungen Fließgewässer &amp; Durchgängigkeit</b>  <b>Für alle Bundeswasserstraßen und Gewässer 1. Ordnung sind exakte Programme zur Herstellung der Durchgängigkeit in den 3. BWP und MP vorzulegen.</b></p> <p>2.2 Ermittlung der notwendigen <b>Mindestwassermengen</b> auf Basis der aktuellen LAWA Empfehlungen, deren Anordnung und Kontrolle.</p>	Durchgängigkeit Mindestwassermenge	Die Forderung entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise des Bundes und der Länder. Soweit landesspezifische Vorgaben zur Mindestwasserermittlung vorliegen, werden diese anstelle oder ergänzend zu den LAWA-Empfehlungen angewendet.
1-3	<p><b>2. Allgemeine Forderungen Fließgewässer &amp; Durchgängigkeit</b>  <b>Für alle Bundeswasserstraßen und Gewässer 1. Ordnung sind exakte Programme zur Herstellung der Durchgängigkeit in den 3. BWP und MP vorzulegen.</b></p> <p>2.3 Der <b>ungehinderte Fischaufstieg</b> der potenziell natürlichen Fischfauna ist nachzuweisen.</p>	Durchgängigkeit	Die Forderung entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise des Bundes und der Länder.
1-4	<p><b>2. Allgemeine Forderungen Fließgewässer &amp; Durchgängigkeit</b>  <b>Für alle Bundeswasserstraßen und Gewässer 1. Ordnung sind exakte Programme zur Herstellung der Durchgängigkeit in den 3. BWP und MP vorzulegen.</b></p> <p>2.4 Gemäß Urteil VGH Baden-Württemberg Urteil vom 15.12.2015, 3 S 2158/14/ BVerwG 7 B 3.16 und des <b>Individualschutzes der Fischereigesetze</b>, sie stellen eine zulässige Verschärfung des WGH dar (UBA), ist für einen schad- und verzögerungsfreien Fischabstieg zu sorgen.</p>	Durchgängigkeit	Die Forderung entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise des Bundes und der Länder. Für Lösungen zum Fischabstieg gibt es teilweise keinen allgemein anerkannten Stand der Technik; dennoch werden für jeden Einzelfall die Möglichkeiten zum Fischabstieg geprüft.
1-5	<p><b>2. Allgemeine Forderungen Fließgewässer &amp; Durchgängigkeit</b>  <b>Für alle Bundeswasserstraßen und Gewässer 1. Ordnung sind exakte Programme zur Herstellung der Durchgängigkeit in den 3. BWP und MP vorzulegen.</b></p> <p>2.5 Der <b>Sedimenttransport</b> als hydromorphologische Qualitätskomponente ist untrennbarer Bestandteil der Durchgängigkeit und unter aktuellen Gesichtspunkten neu zu überprüfen.</p> <p>Die Sedimentdurchgängigkeit muss die Bedingungen und die habitatbildende Funktion gewährleisten, unter denen die biologischen Qualitätskomponenten den guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial erreichen können.</p>	Durchgängigkeit Sedimentdurchgängigkeit	Die Forderung entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise des Bundes und der Länder.
1-6	<p><b>2. Allgemeine Forderungen Fließgewässer &amp; Durchgängigkeit</b>  <b>Für alle Bundeswasserstraßen und Gewässer 1. Ordnung sind exakte Programme zur Herstellung der Durchgängigkeit in den 3. BWP und MP vorzulegen.</b></p> <p>Es ist an der Zeit mit Blick auf die <b>klimabedingte Verringerung des Wasserangebotes</b> in Fließgewässern und den wissenschaftlichen Fortschritten der Technologie zur Stromspeicherung die extrem umweltschädlichen Wasserkraftanlagen durch umweltfreundlichere Technologien zu ersetzen und die Stauketten zu minimieren oder abzuschaffen. Der Umstieg sollte die Betreiber einbinden und fördern. Der Nutzen für die Gesellschaft wäre ungleich höher. Die Kapazität von ein bis zwei Windrädern kann heute die Nettostromerzeugung typischer Oberflächenwasserkörper z. B. untere Lahn, Saale usw. umweltfreundlich kompensieren.</p>	Durchgängigkeit Wasserkraft	Wassernutzungen stehen nicht grundsätzlich im Widerspruch zu den Zielen der WRRL. Im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung wird die Verträglichkeit einer nachhaltigen Wassernutzung mit den Umweltzielen geprüft. Infolgedessen werden auch weiterhin Wasserkörper aufgrund von Schifffahrt, Wasserkraft usw. als "erheblich verändert" zu kategorisieren sein.
1-7	<p><b>2. Allgemeine Forderungen Fließgewässer &amp; Durchgängigkeit</b>  <b>Für alle Bundeswasserstraßen und Gewässer 1. Ordnung sind exakte Programme zur Herstellung der Durchgängigkeit in den 3. BWP und MP vorzulegen.</b></p> <p>Daher fordern wir klare Aussagen zu den <b>grundsätzlichen Maßnahmen</b> im 3. BWP gemäß Art. 4 (3)</p> <p>b) Abs. 2 „Diese Einstufung und deren Gründe sind in dem gemäß Artikel 13 erforderlichen Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet im Einzelnen darzulegen und alle sechs Jahre zu überprüfen.“</p>	Durchgängigkeit HMWB	Die Forderung entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise in den Ländern und Flussgebietsgemeinschaften.
1-8	<p><b>3. Schutzgebiete</b>  <b>Die Kommission stellt treffend fest: „In den BWP wird nur für wenige Schutzgebiete ein spezifisches Ziel definiert. Für die Schutzgebiete, die unter der FFH- und der Vogel-schutzrichtlinie ausgewiesen werden, werden keine Ziele definiert, da die Bedürfnisse der wasserabhängigen Lebensräume und Arten nicht bekannt sind. Die Kommission rügt die teilweise fehlerhaften Referenzzönosen.</b></p> <p><b>Ca. 50 % der Fließgewässer befinden sich in Natura 2000 Gebieten und viele beeinflussen diese von außerhalb. In den Standarddatenbögen der Gebiete sind Fische stark unterrepräsentiert. Dort und im wasserrechtlichen Vollzug werden die Charakteristischen Arten, sie sind untrennbarer Bestandteil der Lebensraumtypen Anhang I FFH-RL Art. 1 e), im Regelfall nicht berücksichtigt. Sie unterliegen dem gleichen Schutzstatus, wie die Erhaltungszielarten.</b></p> <p>3.1 Bei allen Maßnahmen der WRRL sind die Anforderungen der Schutzgebiete durchzusetzen und deren Beeinflussung von außerhalb zu verhindern.</p>	Schutzgebiete	Grundsätzlich entspricht die Forderung der Vorgehensweise in den Ländern. Konkurrierende Schutzziele sind gegeneinander abzuwägen und das weiterreichende Umweltziel wird entsprechend der Vorgabe aus der WRRL berücksichtigt.
1-9	<p><b>3. Schutzgebiete</b>  <b>Die Kommission stellt treffend fest: [...]</b>  <b>Ca. 50 % der Fließgewässer befinden sich in Natura 2000 Gebieten und viele beeinflussen diese von außerhalb. [...]</b>  <b>Sie unterliegen dem gleichen Schutzstatus, wie die Erhaltungszielarten.</b></p> <p>3.2 <b>Zielartenzenarien für Fischauf- und Abstieg</b> sind neu im Sinne der WRRL und FFH-RL zu bewerten.</p>	Durchgängigkeit	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.  Hinweis: Die Bewertungsmethoden werden regelmäßig überprüft. Es sollte berücksichtigt werden, dass eine Veränderung der Bewertungsmethoden dazu führen kann, dass ein Vergleich mit bereits vorliegenden Ergebnissen nur noch bedingt möglich ist.
1-10	<p><b>3. Schutzgebiete</b>  <b>Die Kommission stellt treffend fest: [...]</b>  <b>Ca. 50 % der Fließgewässer befinden sich in Natura 2000 Gebieten und viele beeinflussen diese von außerhalb. In den Standarddatenbögen der Gebiete sind Fische stark unterrepräsentiert. Dort und im wasserrechtlichen Vollzug werden die Charakteristischen Arten, sie sind untrennbarer Bestandteil der Lebensraumtypen Anhang I FFH-RL Art. 1 e), im Regelfall nicht berücksichtigt. Sie unterliegen dem gleichen Schutzstatus, wie die Erhaltungszielarten.</b></p> <p>3.3 Die <b>WRRL-Referenzzönosen</b> sind den Erhaltungszielarten und den charakteristischen Arten der LRT Anhang I FFH-RL gleichzusetzen.</p>	Durchgängigkeit	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.  Hinweis: Da FFH-Gebiete eine starke lokale Prägung besitzen können, ist nicht immer gewährleistet, dass Lebensraumtypen (LRT) und Zielarten nach Natura 2000 mit den Referenzzönosen der WRRL übereinstimmen. In den meisten Fällen stehen sie aber im Einklang.

1-11	<p><b>3. Schutzgebiete</b>  <b>Die Kommission stellt treffend fest: [...]</b>  <b>Ca. 50 % der Fließgewässer befinden sich in Natura 2000 Gebieten und viele beeinflussen diese von außerhalb. [...]</b>  <b>Sie unterliegen dem gleichen Schutzstatus, wie die Erhaltungszielarten.</b>  3.4 Für <b>unterstützende Qualitätskomponenten</b> in Flüssen müssen Referenzen festgelegt werden, sofern sie in Regelwerken nicht richtlinienkonform dargestellt oder vorhanden sind.</p>	Durchgängigkeit	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Hinweis: Für die unterstützenden Qualitätskomponenten hat die LAWA Regelungen getroffen.</p>
1-12	<p><b>3. Schutzgebiete</b>  <b>Die Kommission stellt treffend fest: [...]</b>  <b>Ca. 50 % der Fließgewässer befinden sich in Natura 2000 Gebieten und viele beeinflussen diese von außerhalb. [...]</b>  <b>Sie unterliegen dem gleichen Schutzstatus, wie die Erhaltungszielarten.</b>  3.5 Im <b>WRRL Monitoring</b> ist generell die Fischbiomasse pro Hektar zu dokumentieren</p>	Monitoring	<p>Hinweis: Es wird ein WRRL-konformes, interkalibriertes Bewertungsverfahren für die Fischfauna angewendet (fiBS; siehe <a href="https://www.gewaesser-bewertung.de">https://www.gewaesser-bewertung.de</a>). Die Experten-einschätzung berücksichtigt auch die vorkommende Indivi-duen- und Artenzahl.</p>
1-13	<p><b>3. Schutzgebiete</b>  <b>Die Kommission stellt treffend fest: [...]</b>  <b>Ca. 50 % der Fließgewässer befinden sich in Natura 2000 Gebieten und viele beeinflussen diese von außerhalb. [...]</b>  <b>Sie unterliegen dem gleichen Schutzstatus, wie die Erhaltungszielarten.</b>  3.6 Die <b>Experteneinschätzung zur „fiBS“</b> ist mit der Fischbiomasse abzugleichen.</p>	Monitoring	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Hinweis: Es wird ein WRRL-konformes, interkalibriertes Bewertungsverfahren für die Fischfauna angewendet (fiBS; siehe <a href="https://www.gewaesser-bewertung.de">https://www.gewaesser-bewertung.de</a>). Die Experten-einschätzung berücksichtigt auch die vorkommende Indivi-duen- und Artenzahl.</p>
1-14	<p><b>4. Nichtanwendung Verursacherprinzip</b>  <b>Wir vertiefen Punkt 3 unserer vorherigen Stellungnahme.</b>  <b>Zu dieser Frage ist Ihr Hinweis unter Nr. 3-6 Ihrer Antwort für uns sehr erstaunlich.</b>  <b>„Die Thematik "Verursacherprinzip" ist Bestandteil der Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung. Das Umwelthaftungsrecht ist nicht Gegenstand der WRRL“.</b>  <b>Dieser Hinweis zeugt von erstaunlicher Unkenntnis der Rechtsprechung des EuGH und des Gesetzes zur Umwelthaftung.</b>  <b>Erstens greift z. B. Wasserkraft massiv in die Umwelt bzw. Gewässer ein. Zweitens sind diese Schäden RL 2004/35 Art. 2 nur durch Ausnahmen Art. 4 Abs. 7 der RL 2000/60/EG gedeckt (EuGH C-529/15 Wieso soll dann nach Auffassung der FGGen die Umwelthaftung nichts mit der WRRL zu tun haben? Keine einzige Wasserkraftanlage erfüllt diese Genehmigungsvoraussetzung.</b>  4.1 Es ist die <b>Rechtmäßigkeit nach dem Wortlaut des EuGH</b> zu überprüfen und herzustellen.</p>	Verursacherprinzip	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p>
1-15	<p><b>4. Nichtanwendung Verursacherprinzip</b>  <b>Wir vertiefen Punkt 3 unserer vorherigen Stellungnahme. [...]</b>  4.2 Die <b>Umwelthaftung</b> ist durchzusetzen und die Mittel sind in den WRRL Umsetzungsprozess zu leiten. Eine Beschwerde CHAP(2018)02572 liegt der Kommission dazu vor.</p>	Verursacherprinzip	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p>
1-16	<p><b>4. Nichtanwendung Verursacherprinzip</b>  <b>Wir vertiefen Punkt 3 unserer vorherigen Stellungnahme. [...]</b>  4.3 Auch <b>Artikel 9 Absatz 4 der WRRL wird nicht angewandt</b>. Dies ist laut Kommission nur zulässig, sofern dadurch die Zwecke dieser Richtlinie und die Verwirklichung ihrer Ziele nicht infrage gestellt werden. Wasserkraft verhindert maßgeblich die Zielerreichung.  Die Kommission bemerkt dazu: <i>„Die Mitgliedstaaten stellen in den Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete dar, aus welchen Gründen sie Absatz 1 Unterabsatz 2 nicht in vollem Umfang anwenden. Es wurde eine enge Definition der Wasserdienstleistungen angewandt. Es besteht kein Zusammenhang zwischen Gewässerzustand-Belastung/Analyse der Auswirkungen und der Definition der Wasserdienstleistungen“.</i> Diese Anmerkung stimmt so nicht!</p>	Verursacherprinzip	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p>
1-17	<p><b>5. Zeitweise Nachtabschaltung von Turbinen/Turbinenmanagement</b>  Außer im Rhein werden alle <b>Wasserkraftanlagen</b> in Bundeswasserstraßen und Gewässern 1. Ordnung, die in Richtung Nordsee fließen, von Oktober bis Dezember und April bis Juni zwischen Beginn der Abenddämmerung bis zum Morgengrauen abgeschaltet. In dieser Zeit sind die Schütze, wo möglich, auch für den zeitweisen Sedimenttransport offen zu halten.  Das WHG erteilt in den §§ 13 und 100 in Verbindung mit § 6 dazu die Grundlage. Siehe auch Breuer/Gräditz „Öffentliches und privates Wasserrecht“ 4. Auflage RN 834-852.</p>	Durchgängigkeit Wasserkraft	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Hinweis: Die zuständigen Wasserbehörden prüfen, ob durch Maßnahmen das Ziel jeweils anlagenspezifisch erreicht werden kann (z. B. Leitrechen, Schutzrechen, Abstiegs-Bypässe, zeitweise Abschaltung der Anlagen, Umschalten auf weniger schädliche Betriebszustände durch geänderte Leitwerks- und Schaufelstellung u. ä.).</p>
1-18	<p><b>6. Bundesprogramm „Blaues Band“ – Investitionen gegen die WRRL Zielerreichung?</b>  Das <b>Bundesprogramm Blaues Band Deutschland (BBB)</b> sieht eine Förderung von Erholungs- und Freizeitschiffahrt in Nebenwasserstraßen vor, statt die extremen Umsetzungsrückstände dieser Gewässer durch 20 Jahre Untätigkeit fit für die WRRL zu machen. Der überwiegende Teil der Bundeswasserstraßen hat seine Bedeutung für den Güterverkehr verloren. Klimabedingt nimmt die Wasserqualität in den Stauhaltungen der für wirtschaftliche Zwecke nicht mehr benötigten Bundeswasserstraßen Formen an, die Fische nicht überleben und auch Touristen Schaden nehmen können. Die dortigen Kleinwasserkraftanlagen (nach EU-Maßstab) sind in der Regel längst abgeschrieben, in einem desolaten Zustand und ohne jeglichen Fischschutz und Fischaufstieg. Zur Erzeugung erneuerbarer Energie gibt es heute umweltfreundlichere Alternativen. Ein staatlich geförderter Umstieg der Betreiber auf diese Alternativen käme den Anforderungen der WRRL näher. Dazu fordert Art. 11 I) RL 2006/60/EG auf.  Umsteuerung der BBB Mittel zur Schaffung überwiegend naturnaher freifließender Flussabschnitte und sanften Tourismus in Nebenwasserstraßen.</p>	Durchgängigkeit Wasserkraft	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p>

1-19	<p><b>7. Ortsspezifische Maßnahmen</b>  In Ihrem Bericht hebt die Kommission die Notwendigkeit solcher Maßnahmen hervor. In fast allen Oberflächenwasserkörpern in den Teileinzugsgebieten ist die Erreichung des guten ökologischen Zustandes durch die derzeitige Anzahl von Prädatoren ausgeschlossen. Sie vernichten in manchen Wintern bis zu 90 % der Fischbestände und wir sehen sie für etwa 50 % der Gesamt mortalität fortpflanzungsfähiger Fische verantwortlich. Auch Besatzmaßnahmen können diese Eingriffe nicht kompensieren.  Nach dem Prinzip der Regulierung von Bisamratten, sollen staatlich Beauftragte, mit waffenrechtlicher Erlaubnis diese Gewässer vollumfänglich vor dem Hauptprädatoren „Kormoran“ schützen.  Rechtliche Grundlage: VGH München, Beschluss v. 26.11.2019 – 14 CS 19.617 „Artenschutzrechtlichen Einzelfallausnahme zur Tötung von Kormoranen“ Der Kormoran gehört nicht zu den Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen. Einem solchen Nebeneinander mehrerer artenschutzrechtlich zum Kormoranabschuss berechtigter Personen stehen weder § 45 Abs. 7 BNatSchG noch § 1 Abs. 4 AAV entgegen. § 45 Abs. 7 Satz 4 BNatSchG möchte gerade die Handlungsmöglichkeiten der Verwaltung erweitern. Die Vorschrift bietet den Landesregierungen, die über die für die zuständigen Naturschutzbehörden bestehende Möglichkeit hinausgehende Option, Sachverhaltsgestaltungen, die artenschutzrechtlich auch als Einzelfallausnahmen über § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG regulierbar wären, allgemein durch Rechtsverordnung zuzulassen.</p>	Artenschutz Ökologie	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument und zur WRRL hat.
<b>2</b>			
2-1	<p><b>1. Akzeptanzdefizite beheben, aktive und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit stärker ermöglichen, fördern und weiter qualifizieren</b>  <b>Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist ein wichtiger und wesentlicher Aspekt bei der Umsetzung der WRRL. [...] Die WRRL-Umsetzung braucht eine informierte und positiv gestimmte Zivilgesellschaft. Noch steht der Beleg aus, dass die Planungen gerade transparent genug vor sich gehen, wirksam für den Gewässerschutz sensibilisieren und zur Mitarbeit aktivieren.</b>  <b>a. Förderung der aktiven und frühzeitigen Beteiligung der Zivilgesellschaft, insbesondere der Gewässerschützer*innen, auf allen Ebenen: Sowohl auf der Ebene der Flussgebiete als auch in den Teileinzugsgebieten bzw. Bearbeitungsgebieten sollte eine aktive Beteiligung durch Informationen, Qualifizierung und Mitwirkung bei der Erarbeitung der Bewirtschaftungspläne stärker als bisher unterstützt und gefördert werden:</b>  • Die Beteiligung sollte frühzeitig vor Ort, schon bei der Erarbeitung der Bewirtschaftungspläne, möglich sein, indem sie auch in den Teileinzugsgebieten bzw. Bearbeitungsgebieten, organisiert und unterstützt wird. Nur Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen (NRW) kommen diesem Vorhaben nahe. Dort können Interessierte an den Entwürfen zu den Maßnahmenplanungen für Bearbeitungsgebiete bzw. für Planungseinheiten in Teileinzugsgebieten aktiv mitwirken. Ähnliche Angebote sollten überall und spätestens im 3. Quartal 2020 erfolgen. Die Mitwirkungsmöglichkeiten sollten zu ehrenamtlichen Zeiten stattfinden, professionell moderiert sein und auch gesondert für einzelne Grundwasserkörper angeboten werden (z.B. im Rahmen der Erstellung von Grundwasseranierungsplänen). Solange infolge der Coronavirus-Pandemie keine physischen Veranstaltungen stattfinden können, sollte die (über-) regional zuständige Stelle geeignete Ersatzangebote - wie z.B. virtuelle Mitwirkungsmöglichkeiten - anbieten.</p>	Öffentlichkeits- beteiligung	<p>Die Einbeziehung der Öffentlichkeit und die Beteiligung interessierter Stellen sind rechtlich verankert und daher keine wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung.</p> <p>Hinweis: Die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Gewässerbewirtschaftung ist ein wichtiges Anliegen der Länder und Flussgebietsgemeinschaften bei der Umsetzung der WRRL. Die Länder vollziehen diese auf verschiedenen Ebenen und unterschiedliche Weise nach den gegebenen Möglichkeiten und in Abstimmung mit den Beteiligten. In Kapitel 9 der Bewirtschaftungspläne wird beschrieben, welche Aktivitäten vor Ort durch die Länder durchgeführt werden.  Absicht der Beteiligung der Öffentlichkeit bei den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung ist die Diskussion von übergeordneten Strategien, mit denen in den Flussgebiets-einheiten die Ziele der WRRL erreicht werden sollen.</p>
2-2	<p><b>1. Akzeptanzdefizite beheben, aktive und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit stärker ermöglichen, fördern und weiter qualifizieren</b>  <b>[...] Die WRRL-Umsetzung braucht eine informierte und positiv gestimmte Zivilgesellschaft. Noch steht der Beleg aus, dass die Planungen gerade transparent genug vor sich gehen, wirksam für den Gewässerschutz sensibilisieren und zur Mitarbeit aktivieren.</b>  <b>a. Förderung der aktiven und frühzeitigen Beteiligung der Zivilgesellschaft, insbesondere der Gewässerschützer*innen, auf allen Ebenen: Sowohl auf der Ebene der Flussgebiete als auch in den Teileinzugsgebieten bzw. Bearbeitungsgebieten sollte eine aktive Beteiligung durch Informationen, Qualifizierung und Mitwirkung bei der Erarbeitung der Bewirtschaftungspläne stärker als bisher unterstützt und gefördert werden:</b>  • Auf der Ebene der Bundesländer und der Fluss-Einzugsgebiete der Flussgebietsgemeinschaften - aber auch in den Gremien der LAWA - sollte die Beteiligung der Öffentlichkeit, insbesondere der Gewässerschützer*innen, verstärkt gefördert werden. In Foren, Konferenzen und Arbeitsgruppen zur WRRL und relevanten Fachthemen kann Beteiligung auf dieser Ebene organisiert werden. Eine Unterstützung der engagierten Menschen durch die Erstattung von Reisekosten und die Möglichkeit einer Aufwandsentschädigung wäre ein wichtiges Instrument, auch auf der übergeordneten Ebene die Mitwirkungsmöglichkeiten zu verbessern bzw. erst zu ermöglichen.</p>	Öffentlichkeits- beteiligung	<p>Die Einbeziehung der Öffentlichkeit und die Beteiligung interessierter Stellen sind rechtlich verankert und daher keine wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung.</p> <p>Hinweis: Die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Gewässerbewirtschaftung ist ein wichtiges Anliegen der Länder und Flussgebietsgemeinschaften bei der Umsetzung der WRRL. Die Länder vollziehen diese auf verschiedenen Ebenen und unterschiedliche Weise nach den gegebenen Möglichkeiten und in Abstimmung mit den Beteiligten. In Kapitel 9 der Bewirtschaftungspläne wird beschrieben, welche Aktivitäten vor Ort durch die Länder durchgeführt werden.  Absicht der Beteiligung der Öffentlichkeit bei den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung ist die Diskussion von übergeordneten Strategien, mit denen in den Flussgebiets-einheiten die Ziele der WRRL erreicht werden sollen.</p>
2-3	<p><b>1. Akzeptanzdefizite beheben, aktive und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit stärker ermöglichen, fördern und weiter qualifizieren</b>  <b>Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist ein wichtiger und wesentlicher Aspekt bei der Umsetzung der WRRL. [...] Die WRRL-Umsetzung braucht eine informierte und positiv gestimmte Zivilgesellschaft. Noch steht der Beleg aus, dass die Planungen gerade transparent genug vor sich gehen, wirksam für den Gewässerschutz sensibilisieren und zur Mitarbeit aktivieren.</b>  <b>a. Förderung der aktiven und frühzeitigen Beteiligung der Zivilgesellschaft, insbesondere der Gewässerschützer*innen, auf allen Ebenen: Sowohl auf der Ebene der Flussgebiete als auch in den Teileinzugsgebieten bzw. Bearbeitungsgebieten sollte eine aktive Beteiligung durch Informationen, Qualifizierung und Mitwirkung bei der Erarbeitung der Bewirtschaftungspläne stärker als bisher unterstützt und gefördert werden:</b>  • In allen Bundesländern bzw. Flussgebieten sollten während und auch nach Erstellung des 3. Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms Wassernetze nach dem Vorbild NRW gefördert werden, die ein Engagement von Ehrenamtlichen des Natur- und Gewässerschutzes sowie von Vertreter*innen anerkannter Naturschutzverbände für die WRRL-Umsetzung ermöglichen und unterstützen, sie qualifizieren und aktivieren. Dafür sollten möglichst bald Konzepte erarbeitet und Mittel bereitgestellt werden.</p>	Öffentlichkeits- beteiligung	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung hat.</p> <p>Hinweis: Art und Weise der Einbeziehung der Öffentlichkeit werden von den Ländern regelmäßig überprüft.</p>

2-4	<p><b>1. Akzeptanzdefizite beheben, aktive und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit stärker ermöglichen, fördern und weiter qualifizieren</b>  <b>Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist ein wichtiger und wesentlicher Aspekt bei der Umsetzung der WRRL. [...] Die WRRL-Umsetzung braucht eine informierte und positiv gestimmte Zivilgesellschaft. Noch steht der Beleg aus, dass die Planungen gerade transparent genug vor sich gehen, wirksam für den Gewässerschutz sensibilisieren und zur Mitarbeit aktivieren.</b>  b. Wie in Brandenburg und Saarland sollte in jedem Fall auch über <b>Pressemitteilungen bzw. durch die Pressemedien</b> auf die Anhörung hingewiesen werden. Ggf. sind weitere und wiederholende öffentlichkeitswirksame (PR-) Aktionen umzusetzen. Bereits auf der jeweiligen Homepage der oberen und unteren Wasserbehörden muss die Information zur Anhörung auffallen. Zusätzlich sollten die Umweltministerien der Bundesländer die Landesverbände der anerkannten Umwelt- und Naturschutzorganisationen direkt anschreiben und sie über die aktuelle Beteiligungsmöglichkeit zur Bewirtschaftungsplanung in Kenntnis setzen. Das Anhörungsdokument sollte bei dieser Gelegenheit ebenfalls zugesandt werden.</p>	Öffentlichkeitsbeteiligung	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung hat.</p> <p>Hinweis: Art und Weise der Einbeziehung der Öffentlichkeit werden von den Ländern regelmäßig überprüft. Die Information über die Anhörung wird durch die Länder und Flussgebietsgemeinschaften sichergestellt. Ein direkter Versand aller Unterlagen an einzelne Stellen ist wegen des unverhältnismäßigen Aufwands und aus Gründen der Gleichbehandlung nicht möglich. Mit der Veröffentlichung auf den jeweiligen Homepages der Umweltministerien der Länder und der Flussgebietsgemeinschaften ist die Beteiligung der Öffentlichkeit ausreichend sichergestellt.</p>
2-5	<p><b>1. Akzeptanzdefizite beheben, aktive und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit stärker ermöglichen, fördern und weiter qualifizieren</b>  <b>Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist ein wichtiger und wesentlicher Aspekt bei der Umsetzung der WRRL. [...] Die WRRL-Umsetzung braucht eine informierte und positiv gestimmte Zivilgesellschaft. Noch steht der Beleg aus, dass die Planungen gerade transparent genug vor sich gehen, wirksam für den Gewässerschutz sensibilisieren und zur Mitarbeit aktivieren.</b>  c. Für eine breite Akzeptanz der Ziele und Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie ist der Ortsbezug von großer Bedeutung. Dies erfordert auch konkrete Informationen zu den dort angebotenen Beteiligungsangeboten, da die Wasserwirtschaftsverwaltungen in den Ländern organisiert sind, diese die Wasserkörperbezogenen Maßnahmen erarbeiten sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten vor Ort organisieren. Außer in NRW stehen der Öffentlichkeit derzeit nur die flussgebietsweit geltenden Anhörungsdokumente zur Verfügung. Mit dieser Verlagerung des Bezugsrahmens ausschließlich auf die höchste Ebene wird eine konkrete Information und die in der WRRL vorgesehene Beteiligung noch schwieriger. Dieses Fehlverhalten sollte bei den laufenden Arbeiten zur Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne dringend korrigiert werden. Weil zum Beispiel die Länderspezifischen Beteiligungsangebote in den flussgebietsweit geltenden Anhörungsdokumenten nicht erläutert sind, braucht es zeitnah einen direkten Weblink zu entsprechenden Angaben und Terminen, sei es in diesen Unterlagen selbst oder auf der Wasserhomepage der einzelnen Bundesländer</p>	Öffentlichkeitsbeteiligung	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung hat.</p> <p>Hinweis: Flussgebietsweit geltende Anhörungsdokumente sind gemäß WRRL ausreichend. Daher stellt dieses Vorgehen kein Fehlverhalten dar. Infos zu Länder-/lokalen Beteiligungsangeboten finden sich in den Bewirtschaftungsplänen bzw. auf den Homepages der Bundesländer.</p>
2-6	<p><b>1. Akzeptanzdefizite beheben, aktive und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit stärker ermöglichen, fördern und weiter qualifizieren</b>  <b>Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist ein wichtiger und wesentlicher Aspekt bei der Umsetzung der WRRL. [...] Die WRRL-Umsetzung braucht eine informierte und positiv gestimmte Zivilgesellschaft. Noch steht der Beleg aus, dass die Planungen gerade transparent genug vor sich gehen, wirksam für den Gewässerschutz sensibilisieren und zur Mitarbeit aktivieren.</b>  d. Zur <b>Transparenz der Schwerpunktsetzungen bedarf es aktueller Analysen und Hintergrunddokumente.</b> Allein das NRW-Anhörungsdokument verlinkt zu den Befunden des 3. bzw. 4. Monitoringzyklus (Grundwasser bzw. Oberflächengewässer), die bezogen auf Wasserkörper aufbereitet sind. Aktuelle Angaben soll es zu allen Qualitätskomponenten und Gewässern geben, ebenso umfassend zu den Bestandsaufnahmen und Lückenanalysen. Im Übrigen fehlt seit 2009 ein Zugang zu den Details der Prüfarbeiten, die vor der exzessiven HMWB-Ausweisung und Inanspruchnahme von Ausnahmen erfolgten. Sie müssen WRRL-konform sein.</p>	Öffentlichkeitsbeteiligung	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung hat.</p>
2-7	<p><b>2. Biodiversitätsverlust aufhalten - Gewässerlebensräume schützen und verbinden.</b>  <b>Die Biodiversität der Gewässerlebensräume ist in der Regel viel stärker bedroht als die der meisten Land-Ökosysteme. Fast alle Kieslaicher und strömungsliebenden Fische in Deutschland sind in ihrem Bestand gefährdet, ebenso viele Mollusken, Krebse, Insekten und Pflanzen. Die Anhörungsdokumente gehen allenfalls punktuell darauf ein, v.a. unter den Themen Durchgängigkeit und Klimawandel. Der z.B. dringend benötigte wirksame Schutz nährstoffempfindlicher Lebensräume vor Überdüngung wird, ebenso wie in der 2020 novellierte Düngerverordnung nicht behandelt und folglich nicht gewährleistet. Wissenslücken sollten geschlossen und die Ergebnisse der Öffentlichkeit vorgelegt werden, um auf dieser Basis die notwendigen Maßnahmen abzuleiten:</b>  a. Situation der <b>wasserabhängigen Natura 2000-Gebiete</b> beschreiben: Aktuelle Arbeiten bzw. Befunde zu Auen (vgl. IKSD-Projekt), Wanderkorridoren (vgl. FGG Weser, IKSO) und zur Gewässerunterhaltung in betreffenden Schutzgebieten (vgl. Schleswig-Holstein) liegen erst vereinzelt mit den Anhörungsdokumenten vor. Andere relevante Informationen fehlen gänzlich: Z.B. wieviel Prozent der betreffenden Schutzgebiete verfehlen die wasserbezogenen Ziele? Bei wieviel Prozent sind diese Ziele nicht operationalisiert oder bestehen Defizite bei Bestandsaufnahme und Monitoring?</p>	Biodiversität	<p>Fragen im Zusammenhang mit dem Erhalt der Biodiversität sind keine eigenständigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung, sondern werden im Zusammenhang mit der Verbesserung der Gewässerstruktur und der Durchgängigkeit behandelt. Im Regelfall wird mit dem Erreichen der Bewirtschaftungsziele auch die Biodiversität im Gewässer erhöht. Umgekehrt werden mit Maßnahmen zur Umsetzung der Managementpläne nach den Natura 2000-Richtlinien häufig auch Synergien mit wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen herbeigeführt. Detailinformationen hierzu enthalten die Bewirtschaftungspläne und weitere Pläne und Programme der Länder.</p>
2-8	<p><b>2. Biodiversitätsverlust aufhalten - Gewässerlebensräume schützen und verbinden.</b>  [...] <b>Der z.B. dringend benötigte wirksame Schutz nährstoffempfindlicher Lebensräume vor Überdüngung wird, ebenso wie in der 2020 novellierte Düngerverordnung nicht behandelt und folglich nicht gewährleistet. Wissenslücken sollten geschlossen und die Ergebnisse der Öffentlichkeit vorgelegt werden, um auf dieser Basis die notwendigen Maßnahmen abzuleiten:</b>  b. Auch zu <b>weiteren geschützten (grund-) wasserabhängigen aquatischen- und Landökosystemen</b>, die außerhalb der Natura 2000-Kulisse liegen, sollten die unter a. genannten Informationen erarbeitet und vorgelegt werden. Darüber hinaus sollte geklärt werden, mit welcher Effektivität bisher § 7 (4) und § 10 (2) der Grundwasserverordnung (Berücksichtigung Schutz grundwasserabhängiger Land- und Gewässerökosysteme) umgesetzt wird, auch im Hinblick auf den Schutz der Grundwasserökosysteme gemäß Erwägungsgrundsatz 20 der EG-Grundwasserrichtlinie.</p>	Biodiversität	<p>Fragen im Zusammenhang mit dem Erhalt der Biodiversität sind keine eigenständigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung, sondern werden im Zusammenhang mit der Verbesserung der Gewässerstruktur und der Durchgängigkeit behandelt. Grundsätzlich wird mit der Maßnahmenumsetzung und Zielerreichung der WRRL auch die Biodiversität in Gewässerlebensräumen und wasserabhängigen Landökosystemen erhöht. Es handelt sich um eine Folge der Schwerpunktsetzung durch die wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung im dritten Bewirtschaftungszyklus. Die angesprochene Thematik wird mit Nachdruck in den Ländern behandelt und wird in die Bewirtschaftungspläne einfließen.</p>

2-9	<p><b>2. Biodiversitätsverlust aufhalten - Gewässerlebensräume schützen und verbinden</b>  [...]<b> Der z.B. dringend benötigte wirksame Schutz nährstoffempfindlicher Lebensräume vor Überdüngung wird, ebenso wie in der 2020 novellierten Düngeverordnung nicht behandelt und folglich nicht gewährleistet. Wissenslücken sollten geschlossen und die Ergebnisse der Öffentlichkeit vorgelegt werden, um auf dieser Basis die notwendigen Maßnahmen abzuleiten:</b>  c. <b>Situation der Kleingewässer thematisieren</b>, die das Gros der Gewässer im Einzugsgebiet der Flussgebiete ausmachen und entsprechend Einfluss auf den Zustand von Wasserkörpern nehmen kann: Wie steht es um die Wasserläufe unter 10 km<sup>2</sup> Einzugsgebietsgröße? Wie um Seen unter 50 ha?</p>	Biodiversität	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung hat.</p> <p>Die angesprochenen Wasserkörper liegen außerhalb der Berichtspflicht der WRRL. Dies bedeutet nicht, dass sie außerhalb des wasserwirtschaftlichen Handelns liegen. Wenn begründete Verdachtsmomente für notwendige Untersuchungen vorliegen, wird diesen nachgegangen.</p>
2-10	<p><b>2. Biodiversitätsverlust aufhalten - Gewässerlebensräume schützen und verbinden</b>  [...]<b> Der z.B. dringend benötigte wirksame Schutz nährstoffempfindlicher Lebensräume vor Überdüngung wird, ebenso wie in der 2020 novellierten Düngeverordnung nicht behandelt und folglich nicht gewährleistet. Wissenslücken sollten geschlossen und die Ergebnisse der Öffentlichkeit vorgelegt werden, um auf dieser Basis die notwendigen Maßnahmen abzuleiten:</b>  d. Der <b>gesetzlich geforderte Biotopverbund</b> ist in Deutschland ohne die blau-grüne Infrastrukturen der Flüsse und Fluss-Korridore nicht darstellbar. Auch an den Bundeswasserstraßen muss daher konsequenter als bisher zur Renaturierung von linearen und vernetzten Gewässerökosystemen beigetragen werden. Selbst das Bundesprogramm Blaues Band ist noch mit den WRRL-Fristen im Einklang zu bringen. Uns ist aufgefallen, dass keines der Anhörungsdokumente dies thematisiert.</p>	Biodiversität Blaues Band	<p>Die Verbesserung der Morphologie an Bundeswasserstraßen ist wasserwirtschaftlich bedeutsam und ist somit in der wichtigen Frage der Gewässerbewirtschaftung "Hydromorphologie und Durchgängigkeit" in allen deutschen Flussgebietseinheiten verankert.</p>
2-11	<p><b>2. Biodiversitätsverlust aufhalten - Gewässerlebensräume schützen und verbinden</b>  [...]<b> Der z.B. dringend benötigte wirksame Schutz nährstoffempfindlicher Lebensräume vor Überdüngung wird, ebenso wie in der 2020 novellierten Düngeverordnung nicht behandelt und folglich nicht gewährleistet. Wissenslücken sollten geschlossen und die Ergebnisse der Öffentlichkeit vorgelegt werden, um auf dieser Basis die notwendigen Maßnahmen abzuleiten:</b>  e. Die <b>Belastungen für die Biodiversität</b> sollten einzugsgebietsbezogen im Zusammenhang betrachtet werden. Die Arbeiten müssen dabei nachprüfbar den weitergehenden Anforderungen genügen, die in der EU- und in der nationalen Biodiversitätsstrategie sowie mit der EU-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie gesetzt sind. Für die Analyse bedarf es wie für die Maßnahmen-Ableitung einer Zusammenarbeit von Wasserversorgung, Naturschutz(-verbänden), Fischern und weiteren Akteuren.</p>	Biodiversität	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung hat.</p>
2-12	<p><b>3. Offene Ressourcenfragen thematisieren und klären</b>  Die Umsetzung der WRRL steht und fällt mit den verfügbaren Ressourcen. In den Anhörungsdokumenten wird dieser Aspekt weitgehend nicht behandelt. Andererseits lässt sich anhand der Unterlagen folgern, dass es Ressourcen-relevante Umsetzungsprobleme gibt und weiter wie bisher v.a. auf das Freiwilligkeitsprinzip gesetzt wird, das nach unserer Einschätzung eine bewusste Verletzung der WRRL darstellt. Wir sehen daher dringenden Klärungsbedarf und erwarten eine gesonderte Befassung mit diesem Handlungsfeld. Als Grundlage der weiteren Beratungen sollten folgende Informationen quantifiziert der Öffentlichkeit vorgelegt werden:  a. Aufstellung der benötigten <b>personellen Ressourcen</b> bei den Wasserbehörden für die Zielerreichung bis 2027 sowie eine Aufstellung der notwendigen finanziellen Mittel für die richtlinienkonforme Gewässerentwicklung. Hieraus kann dann das Ausmaß der Personallücke in den Wasserbehörden abgeleitet und behoben werden. Aus bisher veröffentlichten Angaben lässt sich folgern, dass allein für die Herstellung der Durchgängigkeit an Bundeswasserstraßen deutlich mehr Stellen geschaffen werden müssen (3 So besteht ein Bedarf von 158 Stellen bei der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) allein für die Herstellung der Durchgängigkeit an Bundeswasserstraßen. Vgl. Deutscher Bundestag 19. Wahlperiode: Drucksache 19/5812 vom 14.11.2018. S. 17.) und dass die WRRL-Umsetzung erheblich unterfinanziert ist. (4Reese et al. haben diese Unterfinanzierung an einem Fallbeispiel ermittelt: "Der konservativ kalkulierte Finanzierungsbedarf von 750 Mio. Euro zur Umsetzung der Ziele der WRRL in Niedersachsen bis 2027 (Vgl. Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Finanzszenarien 2. Bewirtschaftungsplan EG-WRRL, S. 1 f.) verteilt sich auf bauliche Maßnahmen zur Herstellung/Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit (500 Mio. Euro), die Maßnahmenumsetzung bei Prioritätsgewässern (225 Mio. Euro) sowie die Begleitkosten der Umsetzung (25 Mio. Euro). Demgegenüber steht eine Prognose der Gesamtausgaben von 180 Mio. Euro bei Beibehaltung der bisherigen Vorgehensweise, was lediglich 25 % des geschätzten Gesamtbedarfs an Finanzmitteln entspricht." Vgl. Reese et al. (2018): Wasserrahmenrichtlinie - Wege aus der Umsetzungsphase. Leipziger Schriften zum Umwelt- und Planungsrecht, Band 37, S. 189.) . Vorsichtshalber erinnern wir daran, dass die zuständigen Behörden die erforderlichen Gewässerschutz-Maßnahmen bis allerspätestens 2024 umsetzen müssen, um die Umweltziele bis 2027 erfüllen zu können.</p>	Ressourcenfragen	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung hat.</p> <p>Hinweis: Die aktualisierten Bewirtschaftungspläne werden auch Angaben zum Aufwand für die Maßnahmenumsetzung enthalten.</p>
2-13	<p><b>3. Offene Ressourcenfragen thematisieren und klären</b>  [...]  b. Zusätzlich sind die Defizite bei der Ermittlung und Deckung von spezifischen Kosten zu konkretisieren, damit sie effektiv angegangen werden können. Dies betrifft vor allem die offenen Fragen zur Erhebung von <b>Umwelt- und Ressourcenkosten und der Zuordnung dieser Kosten</b> zu relevanten Verursachern (v.a. Landwirtschaft, Verkehr, Energie, Siedlungswesen, chemische Industrie). In diesem Zusammenhang sollte auch geprüft werden, inwiefern die geltenden Wasserentnahmeentgelt-Regelungen sicherstellen, dass z.B. alle Wasserkraftbetreiber, die europaweit mit hohen Renditen werben, zur angemessenen Deckung dieser Kosten beitragen, damit die seit knapp 100 Jahren versprochene, wie seitdem immer wieder verschobene Herstellung der ökologischen (inkl. der fischbiologischen wie morphologischen) Durchgängigkeit finanziert werden kann. Zugleich ist dabei zu klären, inwiefern die zu entrichtenden Entgelte die nötigen Anreize setzen und sich nach den bisher an den Anlagen geleisteten WRRL-Maßnahmen bemessen (vgl. Schleswig- Holstein).</p>	Ressourcenfragen Umwelt- und Ressourcenkosten	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung hat.</p> <p>Die Erhebung von Umwelt- und Ressourcenkosten ist bis heute ein schwieriges Thema, das aber immer wieder untersucht wird. Insbesondere bei der Erhebung von angemessenen Wassernutzerentgelten wird diese Frage diskutiert und auf Länderebene entschieden.</p>
2-14	<p><b>3. Offene Ressourcenfragen thematisieren und klären</b>  [...]  c. <b>Kosten und Wirksamkeit</b> des nicht RL- konformen Freiwilligkeitsprinzips gegenüber wirksamen Ansätzen bzw. Instrumenten des Gewässerschutzes gemäß WRRL sind überprüfbar darzulegen.</p>	Ressourcenfragen	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung hat.</p>
2-15	<p><b>3. Offene Ressourcenfragen thematisieren und klären</b>  [...]  d. Es <b>fehlen Angaben aus den Ressorts</b> für Landwirtschaft, Verkehr, Energie und Raumordnung zur Frage, welcher Handlungsbedarf in ihren Sektoren noch besteht (z.B. Stand WRRL-Verträglichkeit von Subventionen, Planungen bzw. Nutzungen). Zudem wäre es zielführend, die Politikintegration als wichtige Bewirtschaftungsfrage zu behandeln. Die IKSD dient als Beispiel.</p>	Ressourcenfragen	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung hat.</p>

2-16	<p><b>3. Offene Ressourcenfragen thematisieren und klären</b> [...]</p> <p>e. Angesichts des andauernden <b>Fachkräftemangels im Bereich der WRRL-Umsetzung wäre zu prüfen</b>, inwiefern geeignet vorqualifizierte Erwerbstätige von Unternehmen, die wegen der Coronavirus- Pandemie nicht oder nur noch eingeschränkt arbeiten können, für die Mit- oder Zuarbeit bei den wasserbehördlichen Gewässerschutz-Maßnahmen gewonnen werden könnten.</p>	Ressourcenfragen	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung hat.
2-17	<p><b>4. Verbindliche Aufgaben- und Pflichtenzuweisung</b> <b>Eine klare Aufgaben- und Pflichtenzuweisung ist ebenfalls essentiell für das Gelingen der WRRL- Umsetzung und sollte daher als eine wichtige Gewässerbewirtschaftungsfrage aufgenommen werden. Folgende Aspekte sind dabei zu behandeln:</b></p> <p>a. Die umfangreiche Aufgabe der ökologischen <b>Gewässerentwicklung</b> für den Bereich der nicht vom Land zu unterhaltenden Gewässer ist z.B. in den Flussgebieten Ems, Elbe, Rhein und Weser <b>nicht überall einem eindeutig bestimmten Träger</b> zugewiesen. Die unklare Aufgabenzuweisung trägt zum Beispiel in Niedersachsen dazu bei, dass sich die Unterhaltungsverbände überwiegend nicht in der Verantwortung für Maßnahmen der ökologischen Gewässerentwicklung sehen und auch keine Kapazitäten dafür aufbauen. Somit fehlt es an einer klaren Aufgaben- und Pflichtenzuweisung sowohl hinsichtlich der Planung als auch bei der Durchführung der erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen. Erforderlich ist daher, parallel zu den Arbeiten für die „Vollplanung“ eine klare und verbindliche Zuweisung der Aufgabenverantwortung an geeignete Aufgabenträger, die mit hinreichenden rechtlichen, personellen und finanziellen Mitteln ausgestattet sind. (5-Reese et al.: a.a.O., S. 228, 229, 230.)</p>	Verbindlichkeit	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung hat.</p> <p>Hinweis: Zuständigkeiten sind grundsätzlich in den Landeswassergesetzen geregelt; darüber hinaus befinden sich grundsätzliche Angaben für die Zuständigkeit der Maßnahmenumsetzung in Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen</p>
2-18	<p><b>4. Verbindliche Aufgaben- und Pflichtenzuweisung</b> <b>Eine klare Aufgaben- und Pflichtenzuweisung ist ebenfalls essentiell für das Gelingen der WRRL- Umsetzung und sollte daher als eine wichtige Gewässerbewirtschaftungsfrage aufgenommen werden. Folgende Aspekte sind dabei zu behandeln:</b></p> <p>b. Generell sollte für alle Flussgebiete mit dem kommenden Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm nachvollziehbar sein, wer bei den <b>einzelnen Wasserkörpern konkret für die Umsetzung der jeweiligen Programmmaßnahme</b> zuständig ist. Dies betrifft auch die erforderlichen Renaturierungsarbeiten für die Bundeswasserstraßen, weil die für Umsetzung der Ziele notwendige Kompetenzübertragung, bzw. -zuweisung auf die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung - wie sie mit der angekündigten Novellierung des Bundeswasserstraßengesetzes vorgesehen ist - immer noch aussteht.</p>	Verbindlichkeit	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung hat.</p> <p>Hinweis: Zuständigkeiten sind grundsätzlich in den Landeswassergesetzen geregelt; darüber hinaus befinden sich grundsätzliche Angaben für die Zuständigkeit der Maßnahmenumsetzung in Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen</p>
2-19	<p><b>5. Relevante Verunreinigungen umfassend und nachprüfbar angehen</b> <b>Viele aus unserer Sicht relevante Verunreinigungen sind noch nicht ausreichend erfasst und können die Zielerreichung gefährden.</b> <b>Handlungsbedarf besteht in folgender Hinsicht:</b></p> <p>a. <b>Einträge an N- und P-Verbindungen:</b> Die aktuellen Ergebnisse aus der Lückenanalyse (vgl. Eider, Schlei/Trave, Warnow/Peene) sollten für alle Flussgebiete dargestellt sein. Zur Transparenz trägt zusätzlich ein Ist-Ziel-Abgleich der Konzentrationen in Oberläufen bei (vgl. FGG Weser). Die Befunde sind einzelnen Verunreinigungsquellen - z.B. landwirtschaftliche Dränagen - zuzuordnen und möglichst wasserkörperbezogen weiter zu konkretisieren, um den Handlungsbedarf operationalisieren zu können. Die Anforderungen aus der 2020 novellierten Düngeverordnung reichen hierfür nicht aus und müssen in der Umsetzung um zusätzliche Maßnahmen ergänzt und (auch) im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung behandelt werden. Der Widerspruch zwischen zulässigen Nitrat- und N- Gesamt-Konzentrationen ist i.S. des Meeresschutzes anzugehen. Die Nährstoffminderungsstrategie der FGG Elbe beschreibt darüber hinaus weitere wichtige Aspekte, die es anzugehen gilt (z.B. Moorschutz).</p>	Nährstoffe	Die Forderung entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise in den Ländern und Flussgebietsgemeinschaften. Zunächst werden flussgebietsweite Zielwerte aufgestellt, soweit sie nicht bereits durch die Vorgaben der OGewV bestehen. Diese Ziele werden regional untersetzt und pfadbezogen analysiert. Durch die deutschlandweite Nährstoffmodellierung AGRUM DE sowie den länderspezifischen Nährstoffmodellierungen liegen Modellierungsergebnisse vor, auf deren Grundlage die weitere Maßnahmenplanung durchgeführt werden kann.
2-20	<p><b>5. Relevante Verunreinigungen umfassend und nachprüfbar angehen</b> <b>Viele aus unserer Sicht relevante Verunreinigungen sind noch nicht ausreichend erfasst und können die Zielerreichung gefährden.</b> <b>Handlungsbedarf besteht in folgender Hinsicht:</b></p> <p>b. <b>Prioritäre und flussgebietspezifische Schadstoffe:</b> Der weitere Handlungsbedarf bzgl. des Monitorings sollte beschrieben, sowie die Eintragsmengen aus diffusen Quellen quantifiziert werden. In den Anhörungsdokumenten fehlen dazu die Befunde aus der aktuellen Lückenanalyse.</p>	Schadstoffe	Hierzu werden Angaben im Bewirtschaftungsplan erfolgen.
2-21	<p><b>5. Relevante Verunreinigungen umfassend und nachprüfbar angehen</b> <b>Viele aus unserer Sicht relevante Verunreinigungen sind noch nicht ausreichend erfasst und können die Zielerreichung gefährden.</b> <b>Handlungsbedarf besteht in folgender Hinsicht:</b></p> <p>c. <b>Ungeregelte Stoffe:</b> Es braucht generell mehr Angaben bzgl. relevanter Verunreinigungen und ihrer Quellen. NRW informiert zu 363 Stoffen. Die Problematik um unregelte Stoffmischungen ist für Oberflächengewässer, aber auch für das Grundwasser (z.B. EDCs) virulent. Es ist zu klären, wie mit dem Gros an freigesetzten Pestiziden, Bioziden und pharmazeutischen Substanzen weiter verfahren wird, die somit beim bisherigen Flussgebietsmanagement de facto unberücksichtigt bleiben. Dies v.a. der unverbindlichen, nationalen Spurenstoffstrategie zu überlassen, halten wir für nicht zweckmäßig. Eine Reduktionspflicht besteht auch bei unregulierten Stoffen (vgl. FGG Weser). Außerdem sollten die Feinsediment- Einträge und ihre bisher häufig unterschätzten Folgen (Kolmation) überall und nicht nur für die FGG Donau, Ems, Rhein und Weser thematisiert und ihr Ausmaß quantifiziert werden. Zudem bedarf es einer Befassung mit den Verunreinigungen durch Mikroplastik, die z.B. von Straßen in die Gewässer gelangen (Problem Raifahrer).</p>	Schadstoffe	Hierzu gibt es eine europaweit abgestimmte Strategie. Die Liste der zu untersuchenden Stoffe wird regelmäßig aktualisiert. Dabei werden europaweite Umweltqualitätsnormen gesetzt. Darüber hinaus gibt es einen europäischen Prozess der eine Liste zukünftig relevanter Stoffe (Watch-List) untersucht. Hier fließen die Erkenntnisse der einzelnen Mitgliedstaaten ein, die ihrerseits mit nationalen Stofflisten arbeiten. Hierzu werden in Deutschland seit Jahren umfangreiche Untersuchungen durchgeführt und gemeinsam innerhalb der LAWA abgestimmt.
2-22	<p><b>5. Relevante Verunreinigungen umfassend und nachprüfbar angehen</b> <b>Viele aus unserer Sicht relevante Verunreinigungen sind noch nicht ausreichend erfasst und können die Zielerreichung gefährden.</b> <b>Handlungsbedarf besteht in folgender Hinsicht:</b></p> <p>d. <b>Nicht-stoffliche Verunreinigungen:</b> Wärmeeinträge sind auch hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Grundwasser und seine Lebensgemeinschaften zu behandeln und zu minimieren. Schließlich läuft hier die temperaturbegrenzte Selbstreinigung ab.</p>	Wärmeeinträge	Nach Auffassung der Länder in allen Flussgebietsgemeinschaften handelt es sich bei der angesprochenen Thematik nicht um eine wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung.
2-23	<p><b>6. Gewässerstruktur und Durchgängigkeit: Zentrale Probleme lösen</b> <b>Bzgl. der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit sollten folgende Schwerpunkte gesetzt werden:</b></p> <p>a. Statt die Frage der <b>Flächenverfügbarkeit</b> allenfalls nebenbei zu benennen, sollte diese prioritär behandelt werden. Als Basis weiterer Beratungen ist darzustellen, bei wie viel Prozent der Fließgewässer-Wasserkörper (WK) und relevanter öffentlicher Gewässergrundstücke der Ziel- erforderliche gewässertypische Entwicklungskorridor noch nicht gesichert ist. Zur besseren Verortung sollten die virtuellen WK-Steckbriefe in Wasserblick entsprechend aufbereitet und um Angaben zur Art der Nutzung ergänzt werden.</p>	Gewässerstruktur Durchgängigkeit	Die Frage der Flächenverfügbarkeit wird in allen Ländern prioritär behandelt und auf unterschiedliche Art und Weise sind Mechanismen geschaffen worden, um die Flächenverfügbarkeit zu erhöhen. Hierzu sind weitere Anstrengungen vorgesehen. Die LAWA hat 2020 ein Verfahren zur Ermittlung eines gewässertypspezifischen Entwicklungskorridor verabschiedet und bietet es den Ländern zur Anwendung an.

2-24	<p><b>6. Gewässerstruktur und Durchgängigkeit: Zentrale Probleme lösen Bzgl. der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit sollten folgende Schwerpunkte gesetzt werden:</b></p> <p>b. Der Handlungsbedarf für die ökologische Durchgängigkeit ist weiter zu konkretisieren: Wieviel Prozent der Fließgewässer-WK sind infolge von Wasserkraftanlagen und weiteren Wehren aktuell nicht sicher passierbar? In diesem Zusammenhang sollte auch eine Übersicht dazu erfolgen, wie sich die Anzahl dieser Barrieren seit 2015 verändert hat und wie viele für die Zielerreichung noch rückzubauen sind, inkl. ihrer Verortung mithilfe der WK-Steckbriefe in Wasserblick. Auch die Ursachen von Verzögerungen des Rückbaus sind zu quantifizieren. Wir fordern zudem die klärende Aussage, dass die Durchgängigkeit nicht nur für ausgewählte Gewässerabschnitte, sondern regelmäßig für alle Fließgewässer-WK im Flussgebiet bis spätestens 2024 und für den Lachs deutlich früher hergestellt werden muss. Der Neubau oder die Reaktivierung von Wehren bzw. WKA widersprechen überdies dem Verschlechterungsverbot.</p>	Durchgängigkeit	Die fehlende oder mangelhafte Durchgängigkeit an vielen Gewässern ist ein Schwerpunkt-Handlungsfeld bei der Gewässerbewirtschaftung nach WRRL, daher auch als wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung adressiert. Auch in den kommenden Jahren werden zahlreiche Maßnahmen umzusetzen sein. Das Verschlechterungsverbot wird dabei beachtet. Die Länder und FGGen haben i. d. R. entsprechende Umsetzungskonzepte, die in den Bewirtschaftungsplänen dargestellt werden.
2-25	<p><b>6. Gewässerstruktur und Durchgängigkeit: Zentrale Probleme lösen Bzgl. der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit sollten folgende Schwerpunkte gesetzt werden:</b></p> <p>c. <b>Anpassung der Unterhaltung:</b> Andauernde Beeinträchtigungen infolge der Gewässerunterhaltung werden ebenfalls noch zu wenig beleuchtet. Wir begrüßen die Arbeiten aus Schleswig-Holstein, die zur Thematik ein Konzept und aktuelle Evaluationsergebnisse seiner Umsetzung vorgelegt haben. Bzgl. der Bundeswasserstraßen sollte nicht nur für das Flussgebiet Oder thematisiert werden, dass das Verschlechterungsverbot bei Unterhaltung und Ausbau sicherzustellen ist.</p>	Gewässerstruktur Durchgängigkeit	Die Unterhaltung der Gewässer wird im Rahmen der jeweils gültigen gesetzlichen Anforderungen durchgeführt. Damit aktuelle Erkenntnisse hinsichtlich ökologischer Ansprüche hierbei berücksichtigt werden, sind vielerorts Unterhaltungsrahmenpläne entwickelt worden, werden regelmäßige Schulungen durchgeführt. Diese Aktivitäten werden auch weiterhin als notwendig erachtet. Das Verschlechterungsverbot gilt selbstverständlich in allen Flussgebietseinheiten.
2-26	<p><b>6. Gewässerstruktur und Durchgängigkeit: Zentrale Probleme lösen Bzgl. der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit sollten folgende Schwerpunkte gesetzt werden:</b></p> <p>d. <b>Zuständigkeiten bzgl. Durchgängigkeit klären:</b> Innerhalb der Flussgebiete Elbe, Ems, Rhein und Weser bedarf es einer Klärung hinsichtlich der Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der Durchgängigkeit an privaten Wasserkraftanlagen. Es bedarf daher dringend einer Klärung, wie den gesetzlichen Verpflichtungen der §§ 34 Abs. 2 und 35 Abs. 2 WHG entsprochen werden kann, um die ökologische Durchgängigkeit bis bzw. vor 2024 zu gewährleisten, und wie ggf. den Staurechtsinhabern bzw. Wasserkraftbetreibern eine Belastung jenseits der Zumutbarkeit (vgl. Kapitel 3 b) durch öffentliche Förderung erspart werden kann.</p>	Durchgängigkeit Wasserkraft	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung hat.
2-27	<p><b>6. Gewässerstruktur und Durchgängigkeit: Zentrale Probleme lösen Bzgl. der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit sollten folgende Schwerpunkte gesetzt werden:</b></p> <p>e. <b>Überprüfung HMWB/NWB-Einstufung gemäß WRRL-Anforderungen vollständig und transparent sicherstellen:</b> Ob ein natürlicher Wasserkörper (NWB) weiterhin als HMWB (erheblich veränderter Wasserkörper) eingestuft bleibt, ist gemäß Artikel 4 (3) WRRL alle 6 Jahre zu überprüfen. Zur Umsetzung des mehrstufigen und durch CIS- und LAWA-Empfehlungen konkretisierten Prüfverfahrens ist auch der Prüfschritt 8 (Alternativenprüfung) anzuwenden. Dabei ist z.B. im Fall des HMWB-Ausweisungsgrunds "Wasserkraftnutzung" zu klären, inwiefern die in einem Flussabschnitt betriebene Wasserkraftnutzung aufgegeben werden kann, weil es für den Zweck der Stromerzeugung gewässerverträgliche Alternativen gibt. Deshalb müssen im Rahmen der aktuellen Anhörungen alle HMWB-Prüfverfahren von den zuständigen Wasserbehörden umfassend einsehbar gemacht werden. Liegt kein ordentliches Prüfverfahren vor, so müssten die HMWB-Ausweisungen als vorläufig gekennzeichnet werden, um nach Möglichkeit zu einer Einstufung als natürliches Gewässer zu gelangen.</p>	Gewässerstruktur Durchgängigkeit HMWB	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung hat.
2-28	<p><b>7. Landschaftswasserhaushalt in Zeiten des Klimawandels ökologisch sichern Zum Management des Landschaftswasserhaushaltes sollten angesichts der Klimawandelfolgen folgende Prioritäten angegangen werden:</b></p> <p>a. Die aktuellen Herausforderungen bei der <b>Sicherstellung des ökologischen Fließregimes und eines guten mengenmäßigen Grundwasserzustands</b> sollte in allen Anhörungsdokumenten benannt und mittels einer Lückenanalyse konkretisiert werden. Sie sollte differenziert nach den wesentlichen Verursacherebenen erfolgen (v.a. Ist-Soll-Abgleich bzgl. Wasserentnahme-Menge für (Wasser-) Kraftwerke, Landwirtschaft, Industrie, Schifffahrt, regional für Berg- und Tagebau). Wir unterstützen die Aussage aus den FGG Eider, Elbe, Schlei/Trave und Warnow/Peene, dass es eines Mindestwassermengenmanagements bedarf. Diese Lenkung muss ökologisch ausgerichtet sein und berücksichtigen, dass mit einer abnehmenden Grundwasserspannung Verunreinigungen drohen.</p>	Wassermengenmanagement	Die Forderung entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise in den Ländern.
2-29	<p><b>7. Landschaftswasserhaushalt in Zeiten des Klimawandels ökologisch sichern Zum Management des Landschaftswasserhaushaltes sollten angesichts der Klimawandelfolgen folgende Prioritäten angegangen werden:</b></p> <p>b. Wir begrüßen die Feststellung in vielen Anhörungsdokumenten, dass <b>infolge des Klimawandels die Ökosysteme gestärkt werden müssen</b>. Damit einhergehend werden wichtige Aspekte genannt, wie etwa die positiven Effekte der WRRL-Umsetzung anzuerkennen (Warnow/Peene), Synergien für einen ökologischen Hochwasserschutz zu berücksichtigen (Maas - NRW) und die Auen zu revitalisieren (Eider, Elbe, Schlei/Trave). Es sollte geklärt werden, in welchem Ausmaß dies konkret - im Rahmen des "Klima-Checks" - bei Gewässern "at risk" bzw. mit HMWB-Ausweisung Anwendung finden wird. Denn oft folgt zugleich der Hinweis auf Zielkonflikte mit Nutzungen, die sich infolge des Klimawandels verstärkt einstellen. Notwendig ist die explizite Auskunft, dass der ökologische Hochwasserschutz Priorität erhält (vgl. IKSE) und Nutzungen angepasst bzw. gelenkt werden müssen (vgl. FGG Weser und Warnow/Peene), zumal die WRRL eine gewässerverträgliche Bewirtschaftung vorgibt.</p>	Klimawandel	Der Klimawandel wurde deshalb deutschlandweit als wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung aufgenommen. Die Forderung entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise in den Ländern. Es ist zu berücksichtigen, dass im Einzelfall die vorhandenen Ansprüche von Gesellschaft und Nutzern abzuwägen und einer (politischen) Entscheidung zuzuführen sind.

	Einzelforderung (EF)	Stichwort	Antwort/Bewertung
3			
3-1	<p><b>Grundwasserentnahmen für Bewässerung, Brauch- und Trinkwasser</b></p> <p>In allen Grundwasserentnahmeanträgen größeren Umfangs (vgl. Trinkwasserversorger, große Feldberegnungsverbände) wird mittlerweile mittels hydrogeologischer Strömungsmodellierungen und mittels Wasserbilanzberechnungen nachgewiesen, dass die beantragten Grundwassermengen im etwa gleichen Umfang in den Abflussmengen der örtlichen Fließgewässer fehlen. [...] In größeren langjährigen Wassergewinnungsgebieten ist von einer nachhaltigen Beeinträchtigung der korrespondierenden Fließgewässer hinsichtlich Wasserstandsdynamik, Abflussdynamik und Sedimenthaushalt auszugehen.</p> <p>Ein Verzicht auf die langjährig etablierten Grundwasserentnahmen für Bewässerung (Feldberegnung) in den o.g. Landkreisen hätte, wie oben angedeutet, „signifikant nachteilige Auswirkungen“ i.S. von § 28 für den „Öffentlichen Belang Landwirtschaft“ aber auch für den hiesigen ländlichen Raum als Ganzes. Alternativen im Sinne von § 28 Nr. 2 fehlen.</p>	Mengenmäßiger Zustand Grundwasserentnahme	Einzelanforderung wird im BWP Berücksichtigung finden.
4			
4-1	<p><b>Zeitplan</b></p> <p>Ihr Zeitplan enthält keinerlei verbindliche Fristen geschweige denn, welche Maßnahme an welchem Gewässer wann, wo und durch wen durchgeführt werden sollen. Die bis 2015 gesteckten Ziele sind alle nicht erfüllt worden, deshalb hätte ich in Anbetracht der abgelaufenen Zeit mehr Detailtiefe erwartet.</p> <p>Fragen:</p> <p>a) Wann wird die nicht funktionierende Fischtreppe in Hemelingen funktionsfähig gemacht?</p> <p>b) Wann wird das Wehr in Hademstorf endlich durchgängig umgebaut?</p> <p>c) Wann werden die Wasserbausteine an der Leine von Mündung in die Aller bis Hannover als Strukturverbesserung ausgebaut?</p> <p>d) Wie vor, jedoch für die Aller?</p>	Zeitplan	Mit den Zeitplan und dem Arbeitsprogramm wurde eine Vorgehensweise und Zeitspanne bekannt gegeben. Die Fristen sind durch die EG-WRRL vorgegeben. Für die regionale Maßnahmenumsetzung sind die Länder verantwortlich und dies spiegelt sich in den Länderplänen wider.
4-2	<p><b>Arbeitsprogramm Bewirtschaftungsplan</b></p> <p>Der Querverweis auf den LAWA-Bericht 2018 als Zwischenbilanz sagt lediglich global aus, dass beispielsweise in Nieder-Sachsen bereits durchschnittlich 43 % aller Maßnahmen erfüllt seien. In unserem Landkreis (Heidekreis) wurde noch gar nichts gemacht.</p>	Arbeitsprogramm	Mit den Zeitplan und dem Arbeitsprogramm wurde eine Vorgehensweise und Zeitspanne bekannt gegeben. Die Fristen sind durch die EG-WRRL vorgegeben. Die Darstellung ist ein regionales Problem.
4-3	<p><b>Ressourcenplan</b></p> <p>Auch hier wäre schon jetzt in Anbetracht der verstrichenen Zeit schon ein Ressourcenplan zu empfehlen, wer macht was wann und wo, um Engpässe in Planung und Ausführung zu vermeiden.</p>	Ressourcenplanung	Die Forderung entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise in den Ländern. Zunächst werden Flussgebietsweite Zielwerte aufgestellt, soweit sie nicht bereits durch die Vorgaben der OGewV bestehen. Diese Ziele werden regional untersetzt und pfadbezogen analysiert.
5			
5-1	<p><b>Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit</b></p> <p>Künstlich oder erheblich veränderte Gewässer haben zumeist eine Funktion, um zum Beispiel den Wasserhaushalt eines Gebietes steuern zu können. Zwar haben für die Entstehung und Pflege dieser Gewässer zunächst wirtschaftliche Interessen überwogen. Dennoch hat sich in Folge der Veränderungen am Gewässer Kulturlandschaften mit wertvollen Lebensräumen entwickelt, die von der Bewirtschaftung der Gewässer abhängig sind. Diese "Störung" ist für manche Arten in Flora und Fauna wichtig geworden. Es bedarf der Lösung von Zielkonflikten im Spannungsfeld von Gewässerökologie und der Ökosysteme im Umfeld des Gewässers.</p>	AWB HMWB	Die Ziele der WRRL sind im WHG festgesetzt. Die Umweltzieleerreichung zielt dabei auf den weitgehend natürlichen Zustand in Bezug auf die relevanten Referenzzöseten ab. Bestehende Nutzungen werden zudem im Rahmen der möglichen Ausweisung von Gewässerabschnitten als erheblich veränderter Wasserkörper berücksichtigt.
5-2	<p><b>Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit</b></p> <p>Zielkonflikte erkennen wir an dieser Stelle ebenso mit den Zielen zur Berücksichtigung des Klimawandels. Wo Systeme aus Gräben und Stauen Wasserspeicher darstellen, ist die Durchgängigkeit zumindest zeitweise nicht gegeben. Ein angepasstes Stauregime kann jedoch eine Lösung darstellen.</p>	Klimawandel Durchgängigkeit	Das Handlungsziel in der FGG Weser "Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit" sieht den uneingeschränkten Aufstieg, Abstieg und Fischschutz vor soweit naturschutzfachliche Aspekte dem im Einzelfall nicht entgegenstehen, beispielsweise zum Schutz bestimmter Krebsbeständen, wie z. B. dem Steinkrebs. Ein angepasstes Stauregime würde die Wanderungen gerade in Bezug der Fischfauna stark beeinträchtigen.
5-3	<p><b>Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit</b></p> <p>Für die Nutzung von Wasserkraft ist anzumerken, dass diese Form der Energieerzeugung ein Beitrag zum Klimaschutz ist. Wasserkraft ist in der Lage zumeist steuerbar und grundlastfähig Strom zu erzeugen und im Gegenzug die klimaschädliche Verbrennung fossiler Energieträger zu vermindern.</p>	Wasserkraft	Es handelt sich um Feststellungen, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument haben.
5-4	<p><b>Reduktion der anthropogenen Nähr- und Schadstoffeinträge</b></p> <p>Für die Einträge von Nähr- und Schadstoffen in Grund- und Oberflächengewässer müssen natürliche Quellen unserer Auffassung nach besser untersucht und ihr Einfluss bewertet werden. Der Mineralisierungsprozess von Moorböden kann eine wesentliche Quelle von Nitrat im Grundwasser sein. Gleichsam ist der Kot von Wasservögeln oder in Massen auftretenden Zugvögeln eine wesentliche Quelle von Phosphat in Oberflächengewässern.</p>	Diffuse Quellen	Die Forderung entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise in den Ländern. Zunächst werden Flussgebietsweite Zielwerte aufgestellt, soweit sie nicht bereits durch die Vorgaben der OGewV bestehen. Diese Ziele werden regional untersetzt und pfadbezogen analysiert. Durch die deutschlandweite Nährstoffmodellierungs liegen Modellierungsergebnisse vor, auf deren Grundlage die weitere Maßnahmenplanung durchgeführt werden kann.
5-5	<p><b>Reduktion der anthropogenen Nähr- und Schadstoffeinträge</b></p> <p>Bei einer Befassung mit dem Landesmessnetz für die Grundwasserqualität in Sachsen-Anhalt entsteht begründeter Anlass zur Annahme, dass punktuell entstandene Belastungen und möglicherweise nicht flächig nachweisbare Nähr- oder Schadstoffkonzentrationen zu einer schlechten Einstufung der Grundwasserkörper geführt haben. Den Mechanismus zur Einstufung der Grundwasserkörper und auch der Oberflächenwasserkörper bitten wir zu überprüfen hinsichtlich seiner Aussagekraft auf eine tatsächlich vorhandene signifikante Belastung. Eine realitätsnahe und repräsentative Erfassung der Belastungssituation würde einerseits eine gezielte Ursachenermittlung befördern und die Akzeptanz für notwendige Maßnahmen erhöhen. Unterstützen möchten wir die Bestrebungen die Abwasserbehandlung effektiver zu gestalten und Maßnahmen zu implementieren, die vermeiden helfen, dass schlecht gereinigtes Abwasser in Gewässer eingeleitet wird oder Kläranlagen und Abwassersysteme zur Entlastung gezwungen sind, ungeklärte Abwässer in Gewässer einzuleiten.</p>	Punktquellen	Die Forderung entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise in den Ländern. Zunächst werden Flussgebietsweite Zielwerte aufgestellt, soweit sie nicht bereits durch die Vorgaben der OGewV bestehen. Diese Ziele werden regional untersetzt und pfadbezogen analysiert. Durch die deutschlandweite Nährstoffmodellierungs liegen Modellierungsergebnisse vor, auf deren Grundlage die weitere Maßnahmenplanung durchgeführt werden kann.



5-6	<p><b>Reduktion der anthropogenen Nähr- und Schadstoffeinträge</b></p> <p>Für die Nährstoff- und Schadstoffeinträge aus der Landwirtschaft weisen wir auf den starken technischen Fortschritt der vergangenen Jahrzehnte hin. Genauere Wetterprognosen ermöglichen eine zielgenaue Ausbringung von Nährstoffen oder Pflanzenschutzmitteln. Das System der teilflächenspezifischen Bewirtschaftung von Acker- oder Grünlandflächen durchdringt immer weiter die landwirtschaftliche Praxis, was zu einer weiteren Optimierung des Einsatzes von Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteln führt. Die Weiterentwicklung der Technik, zum Beispiel abdriftarme Düsen oder das Drop-Leg-System im Pflanzenschutz oder die Unterfußdüngung beim Säen sind wesentliche Verbesserungen für den Gewässerschutz. Es bleibt festzustellen, dass vor allem im östlichen Einzugsbereich der FGG Weser die Nährstoffsalden der Landwirtschaftsbetriebe in einem im bundesweiten Vergleich sehr guten Bereich liegen und sich im Laufe der Jahre weiter verbessert haben.</p>	Diffuse Quellen	Die Forderung entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise in den Ländern. Zunächst werden Flussgebietsweite Zielwerte aufgestellt, soweit sie nicht bereits durch die Vorgaben der OGewV bestehen. Diese Ziele werden regional unterteilt und pfadbezogen analysiert. Durch die deutschlandweite Nährstoffmodellierungen liegen Modellierungsergebnisse vor, auf deren Grundlage die weitere Maßnahmenplanung durchgeführt werden kann.
5-7	<p><b>Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels</b></p> <p>Ein nicht zu vernachlässigender Faktor zur Klimafolgenanpassung ist mit Blick auf den Gewässerschutz die konservierende Bodenbearbeitung. Die Infiltration von Wasser wird gefördert, das Wasserhaltevermögen des Bodens optimiert und Erosion mit einer Verfrachtung von Nähr- und Schadstoffen in Gewässer verringert.</p>	Klima	Es handelt sich um Feststellungen, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument haben.
5-8	<p><b>Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels</b></p> <p>Die Verbindung der Schaffung von Durchgängigkeit eines Gewässers mit der Belastbarkeit der betroffenen Ökosysteme hinsichtlich der Folgen des Klimawandels sehen wir nicht in jedem Fall als gegeben an. Beispielsweise könnten Ökosysteme leiden, die in Niederungsgebieten liegen, bisher von einer regulierbaren Wasserhaltung profitiert haben und nach dem möglichen Abriss von Querbauwerken mit einem veränderten Wasserhaushalt konfrontiert werden.</p>	Klima/ Durchgängigkeit	Es handelt sich um Feststellungen, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument haben.
5-9	<p><b>Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels</b></p> <p>In Bezug auf die oftmals favorisierte Umwandlung von Ackerland in Grünland in Polderstandorten regen wir an, die Frage der CO<sub>2</sub>-Speicherung von Grünland im Vergleich zu Ackerkulturen zu stellen und auch die folgende Aufwuchsnutzung hinsichtlich der Klimafolgen zu betrachten.</p>	Klima/ Kulturlandschaft	Es handelt sich um Feststellungen, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument haben.
6			
6-1	<p><b>Dabei ist es uns wichtig darauf hinzuweisen, dass neben dem Schutz und der Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme (Artikel 1a) auch die Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung (Artikel 1b) als Ziel in der Richtlinie ausgewiesen ist.</b></p>	Nachhaltigkeit	Die Ziele der WRRL und der Tochterrichtlinien stellen die Grundlage für den Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm der FGG Weser dar. Die Forderung entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise in den Ländern.
6-2	<p><b>Auch nach den allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen gemäß § 6 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ebenso wie nach der Zielstellung des Wasserrechts ausweislich § 1 WHG soll das Wasser gleichermaßen als natürlicher Lebensraum und elementare Ressource geschützt wie als für den Menschen nutzbares Gut erhalten werden. Aus unserer Sicht überwiegt jedoch gerade im Hinblick auf die Wasserkraft im Verwaltungsalltag der gewässerökologische Aspekt.</b></p>	Ressourcenmanagement	Die Ziele der WRRL und der Tochterrichtlinien stellen die Grundlage für den Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm der FGG Weser dar. Die Forderung entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise in den Ländern.
6-3	<p><b>Das in § 27 WHG verankerte Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot gilt zwar unmittelbar, ist aber gleichwohl auf eine planerische Konkretisierung angelegt. Dies beginnt bereits bei der räumlichen Bezugs Ebene des Verschlechterungsverbots und des Verbesserungsgebots. Maßgeblich ist nicht etwa der konkret betroffene Gewässerabschnitt oder das konkret betroffene Gewässer, sondern der im Bewirtschaftungsplan festgelegte Oberflächenwasserkörper. Auch die Berücksichtigung kumulativer Effekte, z.B. durch mehrere nacheinander folgende Wasserkraftanlagen, ist nicht primär Aufgabe der behördlichen Einzelfallentscheidung, sondern muss planerisch koordiniert werden. Ebenso bedarf die Festlegung der für den einzelnen Oberflächenwasserkörper notwendigen Maßnahmen zur Erreichung des vom Verbesserungsgebot erstrebten guten ökologischen Zustands bzw. des guten ökologischen Potenzials bei den künstlichen und erheblich veränderten Wasserkörpern der planerischen Konzeption und Koordinierung. Gerade bei der hohen Nutzungsdichte, wie sie in der Regel in den zahlreichen Fließgewässern im Wesereinzugsgebiet anzutreffen ist, ist ein aufeinander abgestimmtes, konzeptionelles Vorgehen notwendig.</b></p>	Verbesserungsgebot	Die Forderung entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise in den Ländern.
6-4	<p><b>Nach unserer Erfahrung verlangt demgegenüber die Verwaltungspraxis bei Wasserkraftvorhaben größtenteils hinsichtlich Herstellung der Durchgängigkeit, Fischschutz und Mindestwasserführung – ohne wirkliche Rücksicht auf laufende Nutzungen – das Maximum dessen, was die einschlägigen Regelwerke gerade noch zulassen. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verlangt jedoch nach differenzierten Lösungen, die den Gegebenheiten des Einzelfalls gerecht werden. Dies gilt umso mehr, als der Gesetzgeber den Schutz der Gewässer nicht absolut gesetzt hat, sondern zwecks Ermöglichung einer Gewässerernutzung deren Schutz auf das europarechtlich Unabdingbare beschränkte. Europarechtlich bestehen aber erhebliche Spielräume, die – wie aufgezeigt – planerisch ausgefüllt werden müssen. Hinzu kommt die Möglichkeit der Ausnahme vom Verschlechterungsverbot bzw. Verbesserungsgebot gemäß Art. 4 Abs. 7 WRRL und § 31 Abs. 2 WHG, die vom Europäischen Gerichtshof im Rahmen des Urteils an der Schwarzen Sulm1 gerade auch in Bezug auf die Nutzung der Wasserkraft zur Stromerzeugung durchaus großzügig gehandhabt wird.</b></p>	Verhältnismäßigkeit	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.
6-5	<p><b>Auch wenn zu den vorgenannten aktuellen Regelwerken überwiegend noch wissenschaftliche Grundlagen fehlen, ist die Wasserkraft-Branche bereit, Lösungen aktiv umzusetzen.</b></p>	wissenschaftliche Grundlagen	Die Gesetze und Richtlinien, werden durch Monitoringprogramme begleitet, die wissenschaftliche Erkenntnisse liefern und die Umsetzung gewährleisten.
6-6	<p><b>Zusätzlich zu den soeben genannten Aspekten plädieren wir zudem dafür, dass bei der Gewässerbewirtschaftung der Flussgebietsgemeinschaft Weser zur Umsetzung der WRRL die Kohärenz zu und in den anderen Politikbereichen der Europäischen Gemeinschaft ausgeweitet und sichergestellt wird. Seit der Verabschiedung der WRRL im Jahr 2000 wurden zahlreiche weitere EU-Richtlinien erlassen, die Auswirkung auf die Wasserpolitik haben, aber zu wenig Berücksichtigung finden. Als Beispiel ist insbesondere die EU-Richtlinie 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbare-Energien-Richtlinie) zu nennen.</b></p>	gesetzliche Grundlagen	Die Anforderungen der WRRL wurden im Rahmen des WHG in die nationale Gesetzgebung überführt. Im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung mit dem Ziel des Erreichens der Umweltziele werden dabei die weiteren gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WHG und der OGewV, berücksichtigt. Eine Ergänzung der Gesetze und Richtlinien ist auf politischer Ebene festzulegen und wird dann auch Berücksichtigung finden.

6-7	<p><b>Die verstärkte Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen wie der Wasserkraft</b> ist ein wesentliches Ziel der EU-Energiepolitik und von entscheidender Bedeutung, um den Klimawandel zu stoppen, die Umwelt zu schützen und die Energieabhängigkeit zu verringern. Erneuerbare Energien sind damit ein wesentliches Element, um die Treibhausgasemissionen zu verringern sowie die im Rahmen des Pariser Klimaschutzabkommens von 2015 eingegangenen Verpflichtungen und den EU-Rahmen für die Klima- und Energiepolitik (2020 bis 2030) einzuhalten. Der von der Europäischen Kommission im Dezember 2019 vorgestellte „Green Deal“ bestätigt und erweitert diese Zielrichtung. Die WRRL im Ganzen aber auch die Bewirtschaftungsplanung im Wesereinzugsgebiets im Speziellen berücksichtigt diese Entwicklungen bisher so wenig.</p>	Wasserkraft	Die Anforderungen der WRRL wurden im Rahmen des WHG in die nationale Gesetzgebung überführt. Im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung mit dem Ziel des Erreichens der Umweltziele werden dabei die weiteren gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WHG und der OGewV, berücksichtigt. Eine Ergänzung der Gesetze und Richtlinien ist auf politischer Ebene festzulegen und wird dann auch Berücksichtigung finden.
6-8	<p>Doch nicht nur auf EU-Ebene, sondern auch in Deutschland wird der Nutzung sowie dem Ausbau der erneuerbaren Energien Priorität eingeräumt. So hat sich die Bundesregierung das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 den Anteil der erneuerbaren Energien auf 65 Prozent auszubauen. Neben den zentralen Säulen Wind- und Solarenergie ist hierbei auch die stetige und grundlastfähige <b>Wasserkraft</b> zu nennen. Gerade durch den geplanten Ausstieg aus der Kohleerzeugung in Deutschland bis spätestens zum Jahr 2038 kommt der sicheren Energieversorgung aus Wasserkraft eine besondere Bedeutung zu. Vor allem im Bereich der Grundlastabdeckung ist sie nur schwer durch andere erneuerbare Energieträger zu ersetzen. Zudem verursacht die Stromerzeugung aus Wasserkraft, auch unter Berücksichtigung des gesamten Lebenswegs, im Vergleich zu anderen Stromerzeugungstechnologien nur sehr geringe Treibhausgasemissionen. In einem Energiesystem mit hohen Anteilen von Wind- und Solarenergie braucht es also die qualitativen Eigenschaften der Wasserkraft für eine verlässliche Stromversorgung der Industrie und Gewerbebetriebe.</p>	Wasserkraft	Die Anforderungen der WRRL wurden im Rahmen des WHG in die nationale Gesetzgebung überführt. Im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung mit dem Ziel des Erreichens der Umweltziele werden dabei die weiteren gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WHG und der OGewV, berücksichtigt. Eine Ergänzung der Gesetze und Richtlinien ist auf politischer Ebene festzulegen und wird dann auch Berücksichtigung finden.
6-9	<p><b>Die Wasserkraft</b> hat also wegen ihrer besonderen netzdienlichen Eigenschaften eine bedeutende Rolle im erneuerbaren Energiesystem der Zukunft. Diese Bedeutung und der Beitrag der Wasserkraftwerke zu einer sicheren und kostengünstigen Stromversorgung in Deutschland wird in einem Gutachten von Prof. Dr. rer. oec. von der Bergischen Universität Wuppertal dargestellt. Die Klimaschutz- und Energiewende-Konzepte auf europäischer und nationaler Ebene beinhalten den Erhalt und Ausbau der Wasserkraftnutzung. In der Praxis wird die Umsetzung der WRRL diesem Ziel jedoch oft entgegengestellt, selbst wenn beide Ziele faktisch gut miteinander zu vereinbaren sind. Wir fordern daher ein Umdenken, damit der Bestand an Wasserkraftanlagen erhalten bleibt, aber auch Investitionen in politisch gewollte Wasserkraftanlagen langfristig, ökologisch und rechtssicher möglich sind.</p>	Wasserkraft	Die Anforderungen der WRRL wurden im Rahmen des WHG in die nationale Gesetzgebung überführt. Im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung mit dem Ziel des Erreichens der Umweltziele werden dabei die weiteren gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WHG und der OGewV, berücksichtigt. Eine Ergänzung der Gesetze und Richtlinien ist auf politischer Ebene festzulegen und wird dann auch Berücksichtigung finden.
6-10	<p>Auch hinsichtlich der <b>Umweltfolgekosten</b> ist die Wasserkraft positiv hervorzuheben. Nach Berechnungen des Umweltbundesamtes, das die gesamten Umweltkosten (Treibhausgase, Luftschadstoffe, sonstige Umweltkosten) für verschiedene Technologien zur Stromerzeugung betrachtet hat, verursacht die Wasserkraft nur Umweltkosten von 0,91 Cent pro produzierte Kilowattstunde. Zum Vergleich: Die Braunkohle verursacht in Deutschland Umweltkosten von 69,01 Cent/kWhel, Erdgas 28,44 Cent/kWhel und Photovoltaik 4,78 Cent/kWhel. Nur die Windenergie steht mit 0,65 Cent/kWhel noch besser da als die Wasserkraft. Durch den Vergleich der unterschiedlichen Kostensätze zeigt sich, dass durch jede Kilowattstunde Strom, die durch Wasserkraft und nicht durch Kohle, Erdgas oder auch andere erneuerbare Quellen produziert wird, konkret Umweltschäden bzw. Umweltfolgekosten vermieden werden.</p>	Umweltfolgekosten	Die Einzelanforderung hat keinen direkten Bezug zum Anhörungsdocument.
6-11	<p><b>Es müssen zu dem bisher fast ausschließlich gewässerökologisch geprägten</b> WRRL-Vollzug weitere, insbesondere umwelt- und klimarelevante Kriterien berücksichtigt und deren Auswirkungen im Vorfeld quantifiziert werden. Nur so kann eine möglichst umfassende wissenschaftliche Betrachtung aller für die Umwelt und Gesellschaft relevanten Auswirkungen einer Maßnahme im Vollzug erfolgen.</p>	gewässerökologische Aspekte	Die Einzelanforderung hat keinen direkten Bezug zum Anhörungsdocument.
6-12	<p><b>Aus dem Regime der WRRL sind im Zusammenhang mit der Wasserkraftnutzung</b> seit ihrem Erscheinen eine Vielzahl von technischen Standards sowie Gesetzesnormen im nationalen Recht und Länderrecht hervorgegangen. Zu nennen sind beispielsweise die WHG-Novelle 2009, das DWAMerkblatt 509 zum Fischaufstieg, der BWK-Standard Funktionskontrolle Fischaufstieg (erneute Überarbeitung steht an) oder der DWA Standard zum Fischschutz und Fischabstieg (erneute Überarbeitung steht an). Parallel und teilweise angeregt durch die hohen technischen Standards hat in den letzten zwei Jahrzehnten eine erhebliche Weiterentwicklung der begleitend technischen Maßnahmen zum Fischaufstieg, Fischabstieg und Fischschutz stattgefunden. Mit dem Bau von Fischtreppe sowie der Weiterentwicklung des Fischschutzes und der Turbinentechnik (z.B. bewegliche Wasserkraftanlage, VLH-Turbine, Wasserkraftschnecke) hat die Wasserkraft also bereits viel zur Verbesserung des ökologischen Zustands der Flüsse beigetragen und in vielen Fällen erst die ökologische Durchgängigkeit ermöglicht. Die Wasserkraft zeigt also hinsichtlich der Gewässerökologie ihre allgemeine Verträglichkeit mit den strengen rechtlichen Vorgaben der WRRL und des WHG.</p>	Wasserkraft	Die Einzelanforderung hat keinen direkten Bezug zum Anhörungsdocument.
6-13	<p><b>Nach dem Bewertungsmaßstab der WRRL ist jede Nutzung entlang der sogenannten Qualitätskomponenten zu beurteilen. Vorbehaltlich einer Prüfung im Einzelfall beeinträchtigt die Wasserkraftnutzung im allgemeinen weder Gewässergüte noch Gewässerstruktur an nicht rückbaubaren Querbauwerken. Von den ca. 13.000 Querbauwerken in NRW werden nur ca. 430 für die Wasserkraftnutzung verwendet, und ein Großteil dieser Nutzungen befindet sich an aus anderen Gründen nicht rückbaubaren Querbauwerken. Voraussetzung ist, dass die Durchgängigkeit</b> mit Hilfe von Fischaufstiegs- und auch Fischabstiegsanlagen hergestellt wird. Durch die Installation eines entsprechenden Fischschutzes ist ebenfalls sicher auszuschließen, dass ein negativer Einfluss auf den Fischbestand besteht.</p>	Durchgängigkeit	Die Einzelanforderung hat keinen direkten Bezug zum Anhörungsdocument.
6-14	<p><b>Seit dem Vollzugsbeginn der WRRL in Nordrhein-Westfalen wird bei den Wasserbewirtschaftungsfragen aus unserer Sicht die Gewässerstruktur in den Vordergrund gestellt. Häufig werden zuerst die Gewässerstruktur und die Durchgängigkeit</b> genannt und an zweiter Stelle erst die stofflichen Belastungen. Es gibt zahlreiche Initiativen und Arbeitsgruppen, die neue Standards und Regelwerke erschaffen bzw. bestehende Standards im Hinblick auf die WRRL überarbeiten, die fast ausschließlich die Gewässerstruktur und vornehmlich die Querbauwerke und Wasserkraftanlagen im Blick haben. Als Beispiel ist das Forum Fischschutz und Fischabstieg zu nennen.</p>	Gewässerstruktur/ Durchgängigkeit	Alle Handlungsfelder werden in der FGG Weser gleichbehandelt. Das Handlungsfeld Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit an erster Stelle genannt wird ist eine teils zufällige Anordnung und verleiht keine Gewichtung. Ein zusätzlicher Grund ist die historische Gegebenheit, dass 2009 noch nicht alle Handlungsfelder festgestellt wurden, wie zum Beispiel die Folgen des Klimawandels.

6-15	<p><b>Dabei ist der Einfluss von Nähr- und Schadstoffeinträgen</b> in die Oberflächengewässer (durch die Industrie, Landwirtschaft, Pharmazie usw.) auf die Gewässergüte und damit auf die physikalisch-chemische Qualitätskomponente derart hoch, dass sie auch durch eine noch so gute Gewässerstruktur nicht ausgeglichen werden kann. So kann nur ein einziger Messwert eines prioritären Stoffes den vorgegebenen Grenzwert übersteigen.</p>	Nähr- und Schadstoffe	Die Forderung entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise in den Ländern. Zunächst werden Flussgebietsweite Zielwerte aufgestellt, soweit sie nicht bereits durch die Vorgaben der OGewV bestehen. Diese Ziele werden regional unterteilt und pfadbezogen analysiert. Durch die deutschlandweite Nährstoffmodellierung liegen Modellierungsergebnisse vor, auf deren Grundlage die weitere Maßnahmenplanung durchgeführt werden kann.
6-16	<p><b>Es ist nach den Vorgaben der WRRL nicht zulässig, einen Ausgleich über Qualitätskomponenten hinweg zu etablieren. Bei schlechter Gewässergüte muss man an dem Problem der stofflichen Einleitungen (also der physikalischen Chemie) des Gewässers arbeiten und nicht an einer Symptomatik im Bereich der Gewässerstruktur.</b> Oder anders gesagt: Wenn eine schlechte Gewässergüte vorliegt, dann hilft es nicht, die seit Jahrzehnten oder -hundert bestehenden Wasserkraftanlagen stillzulegen, zumal diese vielfach schon konform mit den Vorgaben der WRRL sind und noch tausende weitere Querbauwerke existieren, an denen keine Wasserkraftnutzung stattfindet und die ökologische <b>Durchgängigkeit</b> nicht erreicht ist.</p>	Gewässerstruktur/ Durchgängigkeit	Für die Erreichung des guten ökologischen Zustands/Potentials in Hinblick auf die Durchgängigkeit und die späteste Zielerreichung sind alle Querbauwerke gleich zu behandeln.
6-17	<p><b>Vielmehr müssen vor allem die stofflichen Einleitungen und der flächendeckende Längsverbau vermindert werden. Ebenso müssen nicht erforderliche Eingriffe in die Qualitätskomponente Fische, also die unkontrollierte Entnahme von großen, adulten und laichreifen Tieren, der Besatz und vor allem der Fang geschützter Arten endlich auf ein verträgliches Maß reduziert werden. Hierzu sind vom Gesetzgeber WRRL konforme und wissenschaftlich begründete Hegepläne zu erlassen und nicht durch die Angelvereine oder Hegegemeinschaften selbst zu erarbeiten. Wir fordern daher, die Gewässergüte als wichtigstes Kriterium für die Gewässerbewirtschaftung heranzuziehen. Die durch Nähr- und Schadstoffeinträge und viele andere nicht überwachte Stoffe mäßige bzw. schlechte Gewässergüte in Oberflächengewässern konterkariert die besten Maßnahmen im Bereich der Gewässerstruktur und wirkt sich zunehmend nachteilig auf die Trinkwasserqualität aus.</b></p>	Gewässerstruktur/ Durchgängigkeit	Die Forderung entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise in den Ländern. Die Gewässergüte ist ein zentrale Element der Gewässerbewertung. Anhand der biologischen Qualitätskomponente wird der ökologische Zustand/Potenzial gemessen, ergänzt wird dies durch den chemischen Zustand.
6-18	<p><b>Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit:</b> Im Zuge der Modernisierung von Wasserkraftstandorten wollen viele Betreiber einen Beitrag für die Durchgängigkeit der Gewässer sowie für den Fischschutz leisten. Die Kosten für gewässerökologische Maßnahmen an Wasserkraftanlagen sind jedoch oftmals beträchtlich. Entscheidend ist hier also, dass der wirtschaftliche Betrieb der Wasserkraftanlage auch nach der Maßnahmenumsetzung gewährleistet bleibt. Leider können Wasserkraftanlagenbetreiber in der Regel nicht auf WRRL-Fördertöpfe zur Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit zugreifen.</p>	Gewässerstruktur/ Durchgängigkeit	Die Einzelanforderung hat keinen direkten Bezug auf das Anhörungsdokument.
6-19	<p><b>Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit:</b> Es sollten daher neue Wege gefunden werden, um die Förderung von Maßnahmen zur Herstellung der Fischdurchgängigkeit an Wasserkraftanlagen EU-rechtskonform zu gestalten. Dadurch könnte die Umsetzung von gewässerökologisch bedingten Mehraufwendungen an Wasserkraftanlagen beschleunigt werden, ohne den wirtschaftlichen Betrieb zu gefährden. Das EuGH-Urteil vom 28. März 2019, das das EEG vom Beihilfevorwurf der EU-Kommission freispricht, bietet neue Spielräume für eine praxistaugliche Ausgestaltung der Förderbedingungen.</p>	Gewässerstruktur/ Durchgängigkeit	Die Einzelanforderung hat keinen direkten Bezug auf das Anhörungsdokument.
6-20	<p><b>Grundsätzlich kann die Herstellung der Durchgängigkeit von Fließgewässern durch den Bau von Wasserkraftanlagen an bestehenden Querbauwerken gewährleistet werden.</b> Mit dem Bau von Fischtreppen trägt die Wasserkraft also zur Verbesserung des ökologischen Zustands der Flüsse bei und hat in vielen Fällen erst die ökologische Durchgängigkeit ermöglicht. Daher sollte an bestehenden Wehranlagen die Herstellung der Durchgängigkeit prioritär unter Berücksichtigung einer Wasserkraftnutzung von der Verwaltung aktiv gefördert und Investitionen ermöglicht werden.</p>	Wasserkraft	Die Einzelanforderung hat keinen direkten Bezug auf das Anhörungsdokument.
6-21	<p><b>Die Aufgabe einer bestehenden Wasserkraftanlage</b> bzw. der Abriss von Querbauwerken, die energetisch genutzt werden können, ist aufgrund der politisch geforderten Stärkung regenerativer Energie nicht zielführend. Vielmehr sollten intelligente Lösungen gefunden werden, wie bestehende Stauanlagen kosteneffizient durchgängig gestaltet und für eine umweltschonende Energieerzeugung genutzt werden. Der Nutzung bestehender Bauwerke ist daher gegenüber ihrer Beseitigung der Vorzug zu geben. Der momentane Rückbau der Querbauwerke erfolgt zudem meist ungeordnet nach Verfügbarkeit und Zugriffsmöglichkeit auf die Standorte, was jedoch in vielen Fällen maßgeblichen Einfluss auf die übergeordnete morphologische Entwicklung und somit Einfluss auf die Bewertung der Biozönose nimmt.</p>	Wasserkraft	Die Einzelanforderung hat keinen direkten Bezug auf das Anhörungsdokument.
6-22	<p><b>An dieser Stelle möchten wir betonen, dass Strom aus Wasserkraft</b> erneuerbar, emissionsfrei und klimafreundlich ist. Seit über einhundert Jahren wird mit der Energie des Wassers zuverlässig Strom erzeugt und ein wichtiger Beitrag für die Energieversorgung geleistet. Wegen ihrer zuverlässigen, dezentralen und kontinuierlichen Einspeisung in das Stromnetz leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und zur Stabilität der Stromnetze. Sie spielt eine wichtige Rolle, wenn es darum geht, die zunehmende Menge von intermittierenden Erneuerbaren Energien – wie Solar und Wind – im Energiesystem in Balance zu halten, da die Wasserkraft Tag und Nacht und bei jedem Wetter Strom erzeugt. Mit jeder Kilowattstunde Wasserkraftstrom werden also CO<sub>2</sub>-Emissionen vermieden und damit dem Klimawandel entgegengewirkt.</p>	Wasserkraft	Die Einzelanforderung hat keinen direkten Bezug auf das Anhörungsdokument.
6-23	<p><b>Die zunehmende Trockenheit in den Sommern macht es zudem zunehmend erforderlich, dass das wenige Niederschlagswasser nicht gleich in großen Mengen wieder abfließt. Aufstauungen der Gewässer, wie sie in allen Trockengebieten der Welt üblich sind, um das Wasser länger in der Landschaft zu halten, können hier Abhilfe schaffen. Der Klimawandel</b> führt also dazu, dass eine feucht zu haltende Landschaft, mit höherem Grundwasserspiegel und viel Wasser, das in Trockenzeiten noch zur Verfügung steht und nicht schnell abfließt, wenn es mal regnet, immer wichtiger wird. Die Herstellung von immer stärkerer Durchgängigkeit mit dem Abreißen vieler Stauanlagen wird die Auswirkungen von Trockenzeiten mit sinkendem Grundwasserspiegel und Wasserarmut in Zukunft noch erheblich verschärfen. Daher sollte die Durchgängigkeit der Flüsse mit praxistauglichen Auf- und Abstiegshilfen geschaffen werden und nicht mit dem Abreißen der Wehre. Die Wasserkraft kann genau diese ökologische Balance schaffen und dient zusätzlich mit CO<sub>2</sub>-freier Stromversorgung dem Klimaschutz.</p>	Klimawandel	Die Forderung entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise in den Ländern. Es ist zu berücksichtigen, dass im Einzelfall die vorhandenen Ansprüche von Gesellschaft und Nutzern abzuwägen und einer (politischen) Entscheidung zuzuführen sind.

6-24	<p><b>Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels:</b>  <b>Wir begrüßen die Einführung eines „KlimaChecks“</b>, der die zu erwartenden Einflüsse von Klimaänderungen auf die Bewirtschaftungsmaßnahmen berücksichtigt. Leider fehlen Informationen, wie dieser „KlimaCheck“ in Zukunft konkret ausgestaltet werden soll und bitten um entsprechende Informationen. Zudem fordern wir bei Fragen rund um das Thema Durchgängigkeit, die o.g. Aspekte der Wasserkraft zu berücksichtigen.</p>	Klimacheck	<p>Der Klimawandel wurde deshalb deutschlandweit als wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung aufgenommen. Die Forderung entspricht grundsätzliche der Vorgehensweise in den Ländern. Es ist zu berücksichtigen, dass im Einzelfall die vorhandenen Ansprüche von Gesellschaft und Nutzern abzuwägen und einer (politischen) Entscheidung zuzuführen sind.</p>
7			
7-1	<p><b>Ziele der WRRL – Kohärenz beachten</b>  Der BDW und seine Mitglieder unterstützen die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie. Die Betreiber von Wasserkraftanlagen sind sich ihrer Bedeutung für den ökologischen Zustand der Gewässer bewusst und haben in den letzten Jahren mit zum Teil großem finanziellem Einsatz in die ökologische Modernisierung ihrer Anlagen investiert. Gleichzeitig ist die kleine Wasserkraft ein wichtiger regionaler Bestandteil der regionalen Stromversorgung und lokalen Wertschöpfung für Mühlen, Sägewerke und Handwerksbetriebe.  Deshalb ist es uns wichtig darauf hinzuweisen, dass neben dem Schutz und der Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme (WRRL Artikel 1a) auch die Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung (WRRL Artikel 1b) als Ziel in der Richtlinie ausgewiesen ist. Die Bewirtschaftungsplanung zur Umsetzung der WRRL sollte daher stärker zum Ausdruck bringen, dass sie einerseits dem Schutz der Gewässer dient und andererseits einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung mit dem Ziel der menschlichen Nutzungsansprüchen an den Gewässern in Form vielfältiger Nutzungen wie der Energieerzeugung gerecht werden muss. Dies gilt in besonderem Maße, da die Einsparung von klimaschädlichen Emissionen - also der Klimaschutz - ein Hauptanliegen des zukünftigen Handelns sein sollte.</p>	Verbindlichkeit	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Hinweis: Die Anforderungen der WRRL wurden im Rahmen des WHG in die nationale Gesetzgebung überführt. Im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung mit dem Ziel des Erreichens der Umweltziele werden dabei die weiteren gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WHG und der OGewV, berücksichtigt. Wasserkraftanlagen werden zudem im Rahmen der möglichen Ausweisung von Gewässerabschnitten als erheblich veränderter Wasserkörper relevante Nutzung betrachtet.</p>
7-2	<p>Zielhorizont und Bewertungsmaßstab  Statt eines rückwärtsgewandten Zielzustandes sollte vielmehr ein neuer Zustand das Ziel sein, dem man sich in der Abwägung mit den vielfältigen Nutzungsinteressen annähert. Kommt dabei in einigen Flussgebietsabschnitten ein natürlich wirkendes Gewässer als Ergebnis der gemeinsamen Anstrengungen heraus, ist das allen Beteiligten sehr hoch anzurechnen. In den meisten Fällen werden aber Kompromisse von allen Seiten eingegangen werden müssen, um den Ansprüchen der Gewässerökologie wie auch den Nutzungsinteressen gerecht werden zu können.  Vor diesem Hintergrund bitten wir unsere Stellungnahme als Anregung zu verstehen, in der anstehenden Überarbeitung der Bewirtschaftungspläne sich auf die Maßnahmen zu konzentrieren, die mit einem möglichst geringen Aufwand einen möglichst großen ökologischen Nutzen erreichen können. Zudem sind jede Maßnahmen einzuschränken oder möglichst zu unterlassen, die der Co2- freien Energieerzeugung entgegenwirken“.</p>	Zeitplan	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Hinweis: Die Ziele der WRRL sind im WHG festgesetzt. Die Umweltzielerreichung zielt dabei auf den weitgehend natürlichen Zustand in Bezug auf die relevanten Referenzzönsen ab. Bestehende Nutzungen werden zudem im Rahmen der möglichen Ausweisung von Gewässerabschnitten als erheblich veränderter Wasserkörper berücksichtigt.</p>
7-2	<p><b>Kohärenz II: Gewässerschutz, Klimaschutz und Erneuerbarer Energien-Ausbau</b>  Bei der Maßnahmenplanung im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung in den Flussgebietsgemeinschaften sollte die Kohärenz zu anderen Politikbereichen der Europäischen Gemeinschaft ausgeweitet und sichergestellt werden. Seit der Verabschiedung der WRRL im Jahr 2000 wurden zahlreiche weitere EU-Richtlinien erlassen, die Auswirkungen auf die Wasserpolitik haben, aber kaum Berücksichtigung finden. Erneuerbare Energien sind damit ein wesentliches Element, um die Treibhausgasemissionen zu verringern sowie die im Rahmen des Pariser Klimaschutzabkommens von 2015 eingegangenen Verpflichtungen und den EU-Rahmen für die Klima- und Energiepolitik (2020 bis 2030) einzuhalten. Der von der Europäischen Kommission im Dezember 2019 vorgestellte „Green Deal“ bestätigt und erweitert diese Zielrichtung. Diese Abwägung muss stattfinden, wenn sich Maßnahmenplanungen auf die Co2-freie Erzeugung von Strom aus Wasserkraft auswirken.  Die vorliegenden Pläne zur Gewässerbewirtschaftung in Gänze berücksichtigen diese Entwicklungen bisher praktisch nicht. Dies führt zu Nutzungskonkurrenzen, Wettbewerbsnachteilen sowie Umsetzungs- und Vollzugsdefiziten und sollte durch die Sicherstellung der Kohärenz der WRRL zur Erneuerbare-Energien-Richtlinie durch entsprechende Berücksichtigung beseitigt werden.</p>	Gewässerschutz Klimaschutz	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Hinweis: Die Anforderungen der WRRL wurden im Rahmen des WHG in die nationale Gesetzgebung überführt. Im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung mit dem Ziel des Erreichens der Umweltziele werden dabei die weiteren gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WHG und der OGewV, berücksichtigt. Wasserkraftanlagen als eine relevante Nutzung werden zudem im Rahmen der möglichen Ausweisung von Gewässerabschnitten als erheblich veränderter Wasserkörper relevante Nutzung betrachtet.</p>
7-4	<p><b>Systemdienlichkeit der Wasserkraft anerkennen und berücksichtigen</b>  Der Wasserkraft wird wegen ihrer besonderen netzdienlichen Eigenschaften eine bedeutende Rolle im erneuerbaren Energiesystem der Zukunft zu Teil.  In der Praxis steht also die Umsetzung der WRRL der Erneuerbare-Energien-Richtlinie oftmals entgegen. Wir fordern daher bei der Erstellung der Bewirtschaftungspläne in den Flussgebietsgemeinschaften ein Umdenken, damit Investitionen in politisch gewollte Wasserkraftanlagen langfristig und rechtssicher möglich sind.</p>	Wasserkraft	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Hinweis: Die Anforderungen der WRRL wurden im Rahmen des WHG in die nationale Gesetzgebung überführt. Im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung mit dem Ziel des Erreichens der Umweltziele werden dabei die weiteren gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WHG und der OGewV, berücksichtigt. Wasserkraftanlagen werden zudem im Rahmen der möglichen Ausweisung von Gewässerabschnitten als erheblich veränderter Wasserkörper relevante Nutzung betrachtet.</p>
7-5	<p>Ziel muss vielmehr eine <b>nachhaltige Gewässerbewirtschaftung</b> sein, die ökologische wie auch ökonomische und soziale Aspekte gleichrangig und gleichwertig berücksichtigt. Die Maßnahmenplanungen, an denen derzeit gearbeitet wird, müssen zügig mit den Klimazielen der Bundesregierung eng abgestimmt und die Erzeugung von ressourcenschonender und Co2-freier Energie noch besser berücksichtigt werden. Es müssen Lösungen gefunden werden, um Klimaschutz und die Ziele der EU-WRRL zu versöhnen. Die bestehenden Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne tragen in ihrer jetzigen Form dazu bei, dass Bauvorhaben (Neubau, Nachrüstung, Modernisierung) von Wasserkraftanlagen nicht realisiert werden können. Es ist zwingend erforderlich sicherzustellen, dass die in Erstellung befindlichen Maßnahmenprogramme für eine klimaneutrale Wasserkrafterzeugung besser geöffnet werden. Ohne eine solche klare Vorgabe ist davon auszugehen, dass der von der Bundesregierung gewünschte Beitrag der Wasserkraft zur Energiewende nur schwer erreicht werden kann.</p>	Wasserkraft	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Hinweis: Die Anforderungen der WRRL wurden im Rahmen des WHG in die nationale Gesetzgebung überführt. Im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung mit dem Ziel des Erreichens der Umweltziele werden dabei die weiteren gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WHG und der OGewV, berücksichtigt. Wasserkraftanlagen werden zudem im Rahmen der möglichen Ausweisung von Gewässerabschnitten als erheblich veränderter Wasserkörper relevante Nutzung betrachtet.</p>
7-6	<p>Ebenso ist bei der <b>Festlegung von Mindestwassermengen</b> auf eine sorgfältige Abwägung konkurrierender Ziele zu achten. Bei der Festlegung des Mindestwasserabflusses sind konform zum deutschen Wasserhaushaltsgesetz die Belange des Gewässerschutzes und der Gewässernutzung wie auch des Klimaschutzes gleichberechtigt gegeneinander abzuwägen! Bei alleiniger Betrachtung der gewässerökologischen Belange sind bei Mindestwasserforderungen von einem MNQ unverhältnismäßige Einbußen einer klimaneutralen und CO2-freien Stromerzeugung aus Wasserkraft zu befürchten, die in Einzelfällen über 50 % betragen können.</p>	Wassermengenmanagement Mindestwassermengen	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Die Methodik zur Festlegung konkreter Mindestwasserabflüsse ist nicht Gegenstand der Anhörung sowie der Planungen des Maßnahmenprogramms. Hinweis: Ein aktualisierter Mindestwasserleitfaden für Bayern befindet sich in der Planung.</p>

7-7	<p>Bei der <b>Festlegung der Maßnahmenplanung</b> ist daher der Beitrag der Wasserkraft zum Klimaschutz, zur Ressourcenschonung, zur dezentralen Energieerzeugung wie auch zur Zielerreichung von lokalen bzw. regionalen Energienutzungspläne zu berücksichtigen. Dabei muss es egal sein, ob es sich um kleine oder große erneuerbare Wasserkraftanlagen handelt, da Wasserkraft nicht nur in der Lage ist Treibhausgasemissionen zu senken, sondern auch dauerhaft, erzeugungsstabil und zuverlässig zur Verfügung steht.</p> <p>Auch kulturhistorische Gründe und wasserbauliche Funktionen der Wasserkraftwerke wie z. B. Hochwasserschutz, Wasserwiesen, Wildbachverbau sind bei den geplanten Maßnahmen zu beachten, will man nicht, dass diese künftig in Gefahr geraten, wenn die Kraftwerke ihren Unterhalt aufgrund überbordender Nebenbestimmungen nicht mehr erwirtschaften können.</p>	Wasserkraft	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Die Anforderungen der WRRL wurden im Rahmen des WHG in die nationale Gesetzgebung überführt. Im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung mit dem Ziel des Erreichens der Umweltziele werden dabei die weiteren gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WHG und der OGewV, berücksichtigt. Wasserkraftanlagen werden zudem im Rahmen der möglichen Ausweisung von Gewässerabschnitten als erheblich veränderter Wasserkörper relevante Nutzung betrachtet.</p>
7-8	<p><b>Entnahme und Besatz sind ein direkter Eingriff in die Qualitätskomponente Biologie</b></p> <p>Die weitgehend unkontrollierte Entnahme und der Besatz von Fischen, welche in keiner Weise nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten und unter Kriterien des Artenschutzes erfolgt, ist ein klarer Verstoß gegen die Vorgaben der WRRL im Hinblick auf die Hauptkomponente Biologie. In diesem Zusammenhang möchten wir insbesondere auf den Besatz von Wildfängen wie dem Aal hinweisen, die wie viele andere Besatzmaßnahmen vor allem dem Ertrag der Angler zugute kommen und den Vorgaben der WRRL massiv entgegen stehen. Seit dem Inkrafttreten der WRRL haben sich an der fischereilichen und angelsportlichen Praxis keine Änderungen ergeben und die Vorgaben der WRRL sind gerade mal ansatzweise im Fischereirecht der Bundesländer implementiert.</p> <p>Der Eingriff durch die Entnahme und Besatz von Fischen wirkt direkt auf die Hauptkomponente Biologie ein, und es ist nicht auszuschließen, dass die Entnahme von vorzugsweise großen, adulten und laichreifen Exemplaren die Bewertung der Komponente Fische in einem Wasserkörper in der Bewertungsskala um eine Klasse verschlechtert. Dies wäre ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot, was vielerorts nicht ausgeschlossen werden kann. Gleiches gilt in besonderem Maße für den Besatz von genetisch eng beieinanderliegenden Zuchtieren unklarer Herkunft, der die wenigen autochthonen Tiere (in vielen Gewässern &lt; 10%) als Nahrungskonkurrent und Prädator weiter unter Druck setzt und verdrängt.</p> <p>Um hier eine Verträglichkeit mit den Vorgaben der WRRL zu erreichen, sind vom Gesetzgeber WRRL-konforme und aufgrund von Bestandsdaten von möglichst autochthonen Tieren wissenschaftlich begründete Hegepläne zu erlassen und nicht durch die oftmals sportlich motivierten Angelvereine oder Hegegemeinschaften selbst zu erarbeiten. Hierbei kann nicht, wie bei den bisherigen Hegeplänen eine Entnahme von bis zu 30% des Gesamtbestandes, als nachhaltig gelten. Diese Praxis ist sicherlich nicht im Einklang mit den strengen Vorgaben der WRRL in Bezug auf die Qualitätskomponente Fische.</p>	Biodiversität	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p>
7-9	<p><b>Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels</b></p> <p>Die zunehmende Trockenheit in den Sommern macht es aus unserer Sicht zukünftig erforderlich, dass das wenige Niederschlagswasser in dieser Zeit nicht gleich in großen Mengen wieder abgeführt wird. Wasserrückhaltungen können hier Abhilfe schaffen. Der Klimawandel führt also dazu, dass es künftig wichtiger wird, Wasser in der Landschaft zu halten. Die Herstellung von immer stärkerer Durchgängigkeit mit dem Abreißen vieler Stauanlagen wird die Auswirkungen von Trockenzeiten mit sinkendem Grundwasserspiegel und Wasserarmut in Zukunft noch erheblich verschärfen.</p> <p>Daher sollte die Durchgängigkeit der Flüsse mit praxistauglichen Auf- und Abstiegshilfen geschaffen werden und nicht mit dem Abreißen der Wehre. Die Wasserkraft kann genau diese ökologische Balance schaffen und dient zusätzlich mit CO2-freier Stromversorgung dem Klimaschutz.</p>	Klimawandel Durchgängigkeit	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung hat.</p>

8	Einzelforderung (EF)	Thema	Antwort zur Einzelforderung
8-1	Der bisherige Umsetzungsprozess zeigt –jedenfalls unter den laufenden zeitlichen Vorgaben – unüberbrückbare Diskrepanzen zwischen Zielsetzung und Realisierungschancen. Dies bedarf der <b>Korrektur und keinesfalls einer Verschärfung von Anforderungen</b> . Deshalb wurden auch flächendeckend <b>Fristverlängerungen</b> in Anspruch genommen.	Fristverlängerung	Wird Berücksichtigung bei der Aktualisierung im BWP/MNP 2021 bis 2027 finden.
8-2	Da die WRRL Fristverlängerungen über 2027 hinaus nicht vorsieht, zeichnet sich heute schon ab, dass die jetzt laufende Planung der Flussgebietsgemeinschaften für die dritte Bewirtschaftungsperiode für die allermeisten Wasserkörper <b>dauerhaft weniger strenge Bewirtschaftungsziele</b> festlegen wird. Das ist nach der Richtlinie bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ohne weiteres möglich, zeigt aber, dass die Herausforderungen bei den ursprünglichen Planungen zur Erreichung der Umweltziele deutlich unterschätzt und eine fristgerechte Zielerreichung unrealistisch waren.	weniger strenge Bewirtschaftungsziele	Wird Berücksichtigung bei der Aktualisierung im BWP/MNP 2021 bis 2027 finden.
8-3	Für die zweite Bewirtschaftungsperiode hatte sich die FGG Weser entschieden, die Salzthematik nicht im allgemeinen Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm zu behandeln. Stattdessen hat sie einen <b>gesonderten detaillierten Bewirtschaftungsplan Satz (BWP Salz 2016)</b> und ein gesondertes detailliertes Maßnahmenprogramm Salz (MNP Salz 2016) aufgestellt, das sich ausschließlich an unser Unternehmen richtet.	Gleichbehandlung der Handlungsfelder	Im WHG § 83 Art. 3 "Der Bewirtschaftungsplan kann durch detailliertere Programme und Bewirtschaftungspläne für Teileinzugsgebiete, für bestimmte Sektoren und Aspekte der Gewässerbewirtschaftung sowie für bestimmte Gewässertypen ergänzt werden. Ein Verzeichnis sowie eine Zusammenfassung dieser Programme und Pläne sind in den Bewirtschaftungsplan aufzunehmen."
8-4	Die hohe Verschuldung des Unternehmens ist wesentlich auf kaum mehr planbare und stetig steigende Forderungen nach hohen Umweltschutzmaßnahmen an den deutschen Standorten zurückzuführen. In den vergangenen acht Jahren haben wir in unseren hessisch-thüringischen Werken bereits rund eine <b>dreiviertel Milliarde Euro in Maßnahmen zum Gewässerschutz investiert</b> . Zur Erfüllung der an uns gestellten Anforderungen haben wir auch für die Jahre 2020 bis 2027 hohe Investitionen in den Gewässerschutz vorgesehen. Hinzu kommen hohe laufende Kosten für den Betrieb der Anlagen und den umfangreichen Ausbau der Infrastruktur für die Ferntransporte von Salzabwässern zur standortfernen Entsorgung.	Verursacherprinzip/ Kosten	Im WHG § 6a Art. 3 "Im Rahmen der Absätze 1 und 2 sind das Verursacherprinzip sowie die wirtschaftliche Analyse der Wassernutzungen nach OGewV und GwV zugrunde zu legen."
8-5	Seit Erlass des BWP/MNP Salz 2016 haben sich die Verhältnisse in vielfacher Hinsicht geändert. Der damaligen Bewirtschaftungsplanung lagen Annahmen und Prognosen zu Grunde, die heute überholt und nicht mehr Grundlage für die zukünftigen Planungen sein können. <b>Eine unveränderte Fortschreibung der damaligen Prognosen und Erwartungen an den Anfall von Prozess- und Haldenwässern und die technischen Möglichkeiten würde die aktuelle Situation nicht angemessen widerspiegeln.</b> Geändert hat sich auch die Situation auf dem Weltkaliummarkt. Die Kalipreise stehen unter erheblichem Druck. Die internationale Wettbewerbssituation ist herausfordernd.	Verursacherprinzip/ Kosten	Die EG-WRRL schreibt vor, dass für die Zielerreichung keine Maßnahmen ergriffen werden dürfen, die als unverhältnismäßig gesehen werden. Dies bezieht sich auf die technische Umsetzung sowie auf unverhältnismäßig hohe Kosten. Durch die OEA IV (2020) fand eine Überprüfung der Kosten möglicher Maßnahmenkombinationen statt.
8-6	Das Anhörungsdocument benennt aus Sicht der FGG Weser die wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung in der FGE Weser. Die Ausführungen zu den dargestellten Belastungsfaktoren setzen dabei unterschiedliche Schwerpunkte und sind im Sinne eines <b>ganzheitlichen Sanierungsansatzes</b> wenig aufeinander abgestimmt.	Sanierungsansatz	Ein "ganzheitlicher Sanierungsansatz" wird im Bewirtschaftungsplan berücksichtigt, unter dem Aspekt der Vollplanung in den Ländern.
8-7	Das Kapitel 4 (Reduzierung der Salzbelastung in Werra und Weser) lässt eine angemessene Berücksichtigung der Belange des Unternehmens, unserer Beschäftigten und der regionalen Wirtschaftsstruktur, wie sie z. T. in den anderen Kapiteln erfolgt ist, vermissen. Das Dokument enthält kein klares Signal, dass die Auswirkungen auf die Produktion und die Arbeitsplätze in der laufenden Bewirtschaftungsplanung für die dritte Periode eine angemessene Rolle spielen sollen. Die für ein einzelnes Unternehmen außerordentlich hohen Kosten der bereits getroffenen Maßnahmen und der geforderten weiteren Maßnahmen werden nicht erwähnt. <b>Es fehlen Aussagen zur Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit der im MNP Salz 2016 festgelegten Maßnahmen.</b> Es entsteht der Eindruck, als sollten diese einfach fortgeschrieben oder gar noch verschärft werden.	Ressourcen/ Kosten	Die Maßnahmenplanung findet stets unter der Prüfung der Verhältnismäßigkeit statt. Dies ist gültig für alle Handlungsfelder.
8-8	Auch das auf einer veralteten, zum Teil auf das Jahr 2010 zurückgehenden Datengrundlage beruhende <b>Zielwertkonzept des BWP Salz 2016 wird nicht hinterfragt</b> , sondern im Anhörungsdocument wiederholt. <b>Ebenso wenig werden die Daten des umfangreichen gewässerbiologischen Monitorings</b> und die daraus ableitbaren Erkenntnisse <b>berücksichtigt</b> . Die Festlegung der Zielwerte für die Salzparameter Chlorid, Kalium und Magnesium für die dritte Bewirtschaftungsperiode geht auf den Anhörungsentwurf des BWP Salz aus dem Jahr 2015 zurück.	Monitoring/ Zielwertkonzept	WMK Beschluss 20.08.2020 -> Beibehaltung des bisherigen Zielwertkonzeptes Die Ergebnisse des biologischen Monitorings sollten ergänzend beachtet werden.
8-9	Während sich die für den Zeitraum ab 2028 festgelegten <b>Zielwerte</b> an einem von der FGG Weser definierten gewässerökologischen Ziel, dem „guten Zustand (der OWK der Weser) im Hinblick auf Salz“, orientieren, wurden die derzeit für die dritte Bewirtschaftungsperiode vorgesehenen Zielwerte nicht aus biologischen Realschwellen abgeleitet. Solche Schwellen gibt es auch nicht. Die Zielwerte wurden vielmehr allein aus technisch für realisierbaren gehaltenen Maßnahmen hergeleitet. Ihnen liegt eine Kombination von Maßnahmen zugrunde, die die Verringerung von Salzabwassermengen, die dauerhafte Einstapelung in den lokalen Grubengebäuden und die sogenannte Ausleitung einer Teilmenge in die Weser beinhalten. Ferntransporte von Salzabwässern zur standortfernen Entsorgung hatte die FGG Weser nicht vorgesehen.	Zielwertkonzept	Es handelt sich um Feststellungen, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdocument haben. Die Anforderungen der WRRL wurden im Rahmen des WHG in die nationale Gesetzgebung überführt. Im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung mit dem Ziel des Erreichens der Umweltziele werden dabei die weiteren gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WHG und der OGewV, berücksichtigt. Darin ist lediglich ein Schwellenwert für Chlorid enthalten. Die Zielwerte des Zielwertkonzeptes wurden anhand der von der FGG Weser festgelegten Richtwerte für die Erreichung des guten ökologischen Zustands/Potentials vorgegeben. Ergänzend sollten die Ergebnisse des biologischen Monitorings beachtet werden.
8-10	In dem nachfolgend in Kraft gesetzten BWP Salz 2016 wurde außerdem eine <b>unzutreffende Annahme in Bezug auf die Entwicklung der Prozessabwässer ab dem Jahr 2022</b> getroffen.	Prozessabwässer / Haldenwasser	Aktualisierung der Produktions- und Haldenabwassermengen Aktualisierung des Maßnahmenprogramms
8-11	Auch waren die für eine dauerhafte <b>Einstapelung</b> von Salzlösungen erforderlichen Voraussetzungen noch nicht abschließend entwickelt. Dies sollte erst im Laufe der zweiten Bewirtschaftungsperiode erfolgen. Vor diesem Hintergrund ist die gezogene Schlussfolgerung, die Prozessabwässer seien „...damit nicht mehr gewässerrelevant“ unzutreffend.	Einstapelung	
8-12	<b>Aus heutiger Sicht lassen sich die ab dem Jahr 2022 vorgesehenen Zielwerte am Pegel Gerstungen, insbesondere nach dem Wegfall der Oberwasserleitung, mit den tatsächlich zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten der Abwasserreinerung und lokalen Einstapelung nicht einhalten.</b> Dies ist auch eine der Kernaussagen des im Auftrag der FGG Weser durch Herrn Prof. Rosenwinkel erstellten Gutachtens zu weiteren Vermeidungsmaßnahmen und dem damit verbundenen Reduzierungspotential.	Gutachten Prof. Rosenwinkel	Fazit des Gutachtens: mit der Maßnahme Transport können die Zielwerte des Zielwertkonzeptes eingehalten werden
8-13	Stattdessen lässt sich der aus einer Beibehaltung der <b>Zielwerte am Pegel Gerstungen</b> resultierende nicht lokal entsorgbare Anteil an Salzabwässern nur mit massiven und teuren überregionalen Salzabwässertansporten per LKW und Bahn zu geeigneten Entsorgungslokalationen bzw. eine drastische Unterbrechung der Produktion ausgleichen. Schon in den vergangenen Jahren mussten wir Salzabwässer zu norddeutschen Grubengebäuden transportieren, weil die Versenkung von Salzabwässern stärker eingeschränkt wurde, als noch bei der seinerzeitigen Bewirtschaftungsplanung angenommen. Ferntransporte und Betriebs Einschränkungen waren im MNP Salz 2016, wie gesagt, nicht vorgesehen. Sie wurden deshalb auch nicht auf ihre Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit geprüft. Dementsprechend hat das Regierungspräsidium Kassel derartige Ferntransporte in der anschließend erteilten Versenkerlaubnis auch ausdrücklich und zutreffend als zumutbare Alternative verworfen.	Pegel Gerstungen/ Transport	Berücksichtigung im BWP/MNP Salz 2021 bis 2027 Im Gutachten von Prof. Rosenwinkel wurde der Transport als mögliche Maßnahme in den trockenen Monaten eines Jahres als verhältnismäßig eingestuft
8-14	... Alternativen zum bisherigen <b>Zielwertkonzept</b> nicht in Erwägung gezogen worden obwohl die Zielwerte aus heute nicht mehr <b>zutreffenden Annahmen abgeleitet</b> wurden.	Zielwertkonzept	Beschluss WMK 20.08.2020: Beibehaltung des Zielwertkonzeptes
8-15	Eine Bewirtschaftungsplanung auf der Basis des bisherigen <b>Zielwertkonzeptes</b> würde den anstehenden Herausforderungen nicht gerecht. Damit würden auch in der dritten Bewirtschaftungsperiode die fachlichen und rechtlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Planung verfehlt werden.	Zielwertkonzept	Beschluss WMK 20.08.2020: Beibehaltung des Zielwertkonzeptes
8-16	Wir haben viele dieser Defizite und auch andere methodische Mängel bereits in unserer Stellungnahme zum Entwurf des BWP/MNP Salz 2016 vom 15.10.2015 ausführlich kritisiert. Unsere fachlichen und rechtlichen Bedenken sind damals leider nicht berücksichtigt worden. Das darf sich für die dritte Bewirtschaftungsperiode nicht wiederholen. Der BWP Salz 2016 enthält ausdrücklich eine <b>Revisionsklausel in Bezug auf die bisher vorgesehenen Zielwerte</b> . Sie kann und muss genutzt werden, um die berechtigten Belange unseres Unternehmens stärker als bisher in den Blick zu nehmen.	Revisionsklausel	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdocument hat.
8-17	Seite 22: Die <b>Aussage</b> „In Thüringen werden seit 2012 keine Produktions- und Haldenwässer mehr in die Oberflächengewässer eingeleitet“ ist richtig in Bezug auf Prozessabwässer des Standortes Unterbreizbach. Die Einleitung dieser Salzabwässer in die Werra wurde mit Ende des Jahres 2012 eingestellt. Darüber hinaus werden in Thüringen aber weiterhin Haldenwässer in Oberflächengewässer eingeleitet, wie z. B. von den Althalden im Südharz. Die Aussage „Die in Unterbreizbach anfallenden Mengen werden nach Hessen transportiert und dort eingeleitet.“ <b>muss wie folgt korrigiert werden:</b> „Teile der in Unterbreizbach anfallenden Prozesslösungen werden nach Hessen transportiert und dort an den Standorten Hattorf und Wintershall in der Produktion eingesetzt“. Auf Seite 23 fehlt der Hinweis auf die wasserrechtliche Erlaubnis des Werkes Neuhoef-Ellers. Ebenfalls fehlt auf Seite 23 der Bezug auf die OGewV (2016) und die darin genannten Orientierungswerte für Chlorid und Sulfat. Die auf Seite 24 getroffene Aussage, dass der Zielwert für Kalium am Pegel Boffzen im Jahr 2018 nicht eingehalten wurde, widerspricht der Aussage im Jahresbericht 2018 der AG Salz.	Produktions-abwässer/ Haldenwässer	Korrekturen sind erfolgt

8-18	Um die <b>Produktion, die Arbeitsplätze</b> und die regionale Wertschöpfung langfristig zu sichern, gilt es, die Bewirtschaftungsplanung für den Zeitraum der dritten Bewirtschaftungsperiode zu überdenken und in die aktuelle Situation anzupassen. Es muss ein fairer Ausgleich zwischen den Anforderungen bei der Zustandsverbesserung der Gewässer, dem technisch und rechtlich Machbaren, den volkswirtschaftlichen Interessen und den berechtigten Belangen unseres Unternehmens und unserer Arbeitnehmer hergestellt werden.	Produktions-drosslung	Wird Berücksichtigung bei der Aktualisierung im BWP/MNP 2021 bis 2027 finden
8-19	Angesichts der technischen Restriktionen, der extrem hohen wirtschaftlichen Belastungen für das Unternehmen und der negativen ökologischen Begleiterscheinungen übermäßiger Ferntransporte von Salzabwässern ist es aber unrealistisch geworden, die im BWP Salz 2016 festgelegten Zielwerte im damals vorgesehenen Zeitraum der dritten Bewirtschaftungsperiode zu erreichen. Wir stehen weiter zu den Zielwerten ab dem Jahr 2028. Wir brauchen aber bis dahin <b>moderaterer Zielwerte, als bislang vorgesehen</b> . Nur so werden wir die Kaliproduktion auf dem heutigen Niveau erhalten und damit die Wirtschaftlichkeit unserer Werke sichern können. Eine solche Konsolidierungsphase soll nicht untätig verstreichen. Sie soll vielmehr genutzt werden, die bereits begonnenen Maßnahmen weiter umzusetzen, die hierfür erforderlichen weiteren Genehmigungsverfahren sorgfältig vorzubereiten und durchzuführen und — insbesondere für die Haldenabdeckung — umweltverträgliche und wirtschaftlich machbare Optimierungen weiterzuentwickeln.	Zielwertkonzept	Beschluss WMK 20.08.2020: Beibehalt des Zielwertkonzeptes
8-20	Um dies zu schaffen, muss das derzeitige <b>Zielwertkonzept</b> für die dritte Bewirtschaftungsperiode noch einmal grundsätzlich überarbeitet werden. Einen Vorschlag für ein angepasstes Konzept haben wir mit der K+S-Wasserstrategie im Herbst 2018 vorgelegt. Die erforderliche Anpassung des Zielwertkonzeptes der FGG Weser im Zeitraum von 2022 bis 2027 an die heutigen Randbedingungen stellt die Zielerreichung ab 2028 nicht in Frage, da zwischen den Zielwerten der dritten Bewirtschaftungsperiode und den Zielwerten ab 2028 keinerlei kausale Abhängigkeit besteht. Bei einer Beibehaltung des bisherigen Zielwertkonzeptes würden auch die Verschiebungen bei den Maßnahmenumsetzungen in den anderen Handlungsfeldern der Bewirtschaftungsplanung nicht ausreichend berücksichtigt, wie z.B. bei der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit. Die bisher vorgesehene starke Absenkung von Zielwerten in Werra und Weser schon mit Beginn des Jahres 2022 macht vor dem Hintergrund der Verschiebung eines Großteils der Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserstrassen aus unserer Sicht wenig Sinn, und widerspricht deshalb auch dem Gebot der Umsetzung der effizientesten Maßnahmenkombination.	Zielwertkonzept	Beschluss WMK 20.08.2020: Beibehaltung des Zielwertkonzeptes
8-21	Wir bitten zu bedenken, dass selbst der von uns vorgeschlagene <b>Stufenplan</b> mit großen unternehmerischen Herausforderungen verbunden ist. Es werden weiterhin, gerade in trockenen Jahren, hohe Überhänge an Salzabwässern erwartet, da diese Salzabwässern weder untertage eingestapelt noch in die Werra eingeleitet werden können. Dies hat teure und ökologisch fragwürdige Ferntransporte von Salzabwässern zur Folge, denen kein wirklicher gewässerökologischer Nutzen gegenübersteht. Zudem werden dadurch finanzielle Ressourcen gebunden, die nicht zur Entwicklung oder Optimierung standortgebundener Salzabwasserminimierender Maßnahmen eingesetzt werden können.	Zielwertkonzept	Beschluss WMK 20.08.2020: Beibehaltung des Zielwertkonzeptes
8-22	Es ist aber fachlich nicht zu rechtfertigen, sie aus dem allgemeinen Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm herauszulösen und einer eigenständigen Bewirtschaftungsplanung zu unterwerfen. Dies ist weder in der WRRL oder im WHG vorgesehen, noch entspricht es dem integrativen Ansatz der wasserrechtlichen Bewirtschaftungsplanung. Es trägt den Keim des <b>Ungleichgewichts</b> in sich, indem die Auswirkungen der Salzbelastung grob überschätzt und nicht ins Verhältnis zu anderen Stressoren gesetzt werden.	Gleichbehandlung der Handlungsfelder	Alle Handlungsfelder werden in der FGG Weser gleichbehandelt. Auch das Handlungsfeld Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit unterliegt der Maßnahmenumsetzung/-planung.
8-23	Die <b>Salzbelastung sollte deshalb im allgemeinen Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm</b> neben den Handlungsfeldern „Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit“ und „Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels“ im Handlungsfeld „Reduzierung der anthropogenen Nähr- und Schadstoffeinträge“ <b>bearbeitet werden</b> .	Gleichbehandlung der Handlungsfelder	Im WHG § 83 Art. 3 "Der Bewirtschaftungsplan kann durch detailliertere Programme und Bewirtschaftungspläne für Teileinzugsgebiete, für bestimmte Sektoren und Aspekte der Gewässerbewirtschaftung sowie für bestimmte Gewässertypen ergänzt werden. Ein Verzeichnis sowie eine Zusammenfassung dieser Programme und Pläne sind in den Bewirtschaftungsplan aufzunehmen."
8-24	Für die zweite Periode wurde die Salzthematik in einem gesonderten detaillierten Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm abgehandelt. Ein Grund hierfür war, dass die Erarbeitung der Festlegungen in diesem Bereich nicht rechtzeitig innerhalb der Fristen der WRRL abgeschlossen werden konnte. Dies hat aber zugleich dazu geführt, dass die <b>Salzbelastung ein Eigenleben entfaltet und eine Bedeutung angenommen hat, die in keinem Verhältnis zu ihrer tatsächlichen Relevanz steht</b> . Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass das Anhörungsdokument (S. 6) für die Parameter der Stickstoff- und Phosphorverbindungen auf die OGewW und ihre Bedeutung „als physikalisch-chemische Parameter, die im Rahmen der Defizitanalyse heranzuziehen sind“, Bezug nimmt. Sowohl der BWP Salz 2016 als auch das Anhörungsdokument erkennen damit an, dass eine Überschreitung der Orientierungswerte für diese Parameter eine Zielverfehlung indizieren kann. Sie legen hierfür aber anders als für den ebenfalls in der OGewW genannten Parameter Chlorid keine verbindlichen Zielwerte fest. Mit dem ebenfalls in der OGewW aufgeführten Orientierungswert für Sulfat setzen sie sich gar nicht auseinander.	Gleichbehandlung der Handlungsfelder	Im WHG § 83 Art. 3 "Der Bewirtschaftungsplan kann durch detailliertere Programme und Bewirtschaftungspläne für Teileinzugsgebiete, für bestimmte Sektoren und Aspekte der Gewässerbewirtschaftung sowie für bestimmte Gewässertypen ergänzt werden. Ein Verzeichnis sowie eine Zusammenfassung dieser Programme und Pläne sind in den Bewirtschaftungsplan aufzunehmen."
8-25	<b>Anpassung der Zielwerte am Pegel Gerstungen:</b> Die derzeit für die dritte Bewirtschaftungsperiode vorgesehenen Zielwerte am Pegel Gerstungen müssen unter Berücksichtigung der tatsächlich umsetzbaren Maßnahmen angepasst werden. Diese Anpassung stellt die Zielerreichung im Jahr 2028 nicht in Frage. Wie in der IGS-Wasserstrategie vorgeschlagen, halten wir das folgende, weiterhin sehr anspruchsvolle Zielwertkonzept (in mg/l als 90-Perzentile) für erreichbar.	Pegel Gerstungen	Beschluss WMK 20.08.2020: Beibehaltung des Zielwertkonzeptes
8-26	<b>Neubewertung der Relevanz des Pegels Boffzen:</b> Der BWP Salz 2016 sah zusätzlich zu den Zielwerten am Pegel Gerstungen auch Werte für den Pegel Boffzen vor, um die Salzabwasserleitungen durch die damals noch geplante Leitung zur Oberweser zu steuern. Durch den Verzicht auf die Oberweserleitung ist die Notwendigkeit für die Festlegung von Zielwerten am Pegel Boffzen entfallen. Eine auf derartige Zielwerte ausgerichtete Salzabwasserleitung wäre auch praktisch nicht umsetzbar, entsprechende Festlegungen wären daher rechtswidrig. Die Einleitungen der Werke Werra und Neuhofer Ellers in die Werra lassen sich nicht auf einen mehr als 140 km flussabwärts gelegenen Pegel steuern. Gesteuert werden kann nur auf einen kurz hinter den Einleitstellen gelegenen Messpunkt, hier den Pegel Gerstungen.	Pegel Boffzen	Beschluss WMK 20.08.2020: Beibehaltung des Zielwertkonzeptes
8-27	Die im MNP Salz 2016 festgelegten Maßnahmen sind inzwischen teilweise überholt. Die Oberweserleitung ist entfallen. Die Prozessabwässer des Werkes Werra können nicht bereits sämtlich ab 2022 eingestapelt werden. Im Jahr 2022 erfüllen nur die Hälfte der anfallenden Prozessabwässer die notwendige Voraussetzung für eine dauerhafte untertägige Einstapelung. Die andere Hälfte muss bis zur Inbetriebnahme neuer und dem Ausbau, der Ergänzung oder der anforderungsorientierten verfahrenstechnischen Anpassung bestehender Anlagen auch weiterhin in die Werra eingeleitet werden, um teure und ökologisch wenig sinnvolle Bahn- und LKWTransporte zu überregionalen Entsorgungsmöglichkeiten weitestmöglich zu vermeiden. Auch die Optimierung und die Zulassungsverfahren für die Haldenabdeckungen brauchen mehr Zeit, und die Abdeckungen werden ihre Wirkungen auf den Haldenwasseranfall nicht so schnell erreichen, wie es die FGG Weser noch 2015 unterstellt hatte. <b>Das Maßnahmenprogramm muss deshalb in die aktuelle Situation angepasst werden</b> .	MNP 2021	Das Maßnahmenprogramm Salz 2021 bis 2027 wird mit dem aktuellen Stand und den Auswertungen aus dem integrierten Masterplan Salz Hessen abgestimmt.
8-28	Als problematisch hat sich erwiesen, dass die Bewirtschaftungsplanung nur im 6-Jahres-Turnus aktualisiert wird, wie dies in der WRRL vorgesehen ist. Die Veränderungen der tatsächlichen Verhältnisse richten sich aber nicht nach diesem Rhythmus. Die vergangenen Jahre haben anschaulich gezeigt, dass sich bestimmte festgelegte Maßnahmen gar nicht oder nur in geänderter Form umsetzen lassen, dass für die Realisierung mehr Zeit benötigt wird und dass sich die Auswirkungen auf die zu entsorgende Salzabwassermenge gegenüber den Annahmen der Bewirtschaftungsplanung verändern. Um solchen Änderungen Rechnung zu tragen, ist es geboten, den zuständigen Behörden in den konkreten Zulassungsverfahren den notwendigen Spielraum einzuräumen, damit sie auf aktuelle Entwicklungen zeitnah reagieren können. <b>Dafür sollten Öffnungsklauseln in den Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm aufgenommen werden</b> .	Öffnungsklauseln	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Die Voraben der Bewirtschaftungspläne sehen solche Klauseln nicht vor.
8-29	Die wasserrechtliche Bewirtschaftungsplanung findet nicht im rechtsfreien Raum statt. Sie muss die Vorgaben des WHG und der WRRL beachten. Sie muss aber auch auf die durch Art. 2 Abs. 1, 3 Abs. 1, 12 und 14 GG grundrechtlich geschützten Belange der betroffenen Gewässernutzer Rücksicht nehmen und dabei insbesondere den <b>allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen Rechnung tragen</b> - Zu diesen gehören insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Gleichbehandlungsgebot.	Grundgesetz	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Inwieweit Gewässernutzern bestimmte Restriktionen auferlegt werden, ist durch die EG-WRRL und ihren Tochterrichtlinien diktiert. Wenn es zu Anpassungen innerhalb der Gesetzeslage kommen soll, so muß dies auf politischer Ebene stattfinden.
8-30	Wie jede hoheitliche Planung unterliegt die wasserwirtschaftliche Planung den Anforderungen des <b>Abwägungsgebots</b> . . . . In die Abwägung müssen alle relevanten Belange eingestellt und mit ihrer Bedeutung gewürdigt werden. Der Ausgleich der betroffenen Güter darf nicht in einer Weise vorgenommen werden, der zu objektiven Gewichtung einzelner Belange außer Verhältnis steht.	Abwägungsgebot	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Die Voraben der Bewirtschaftungspläne sehen solche Klauseln nicht vor.
8-31	Soweit die Festlegungen der Bewirtschaftungsplanung sich auf die unternehmerische Tätigkeit von Gewässernutzern auswirken, haben diese einen grundrechtlich begründeten Rechtsanspruch, dass die rechtlichen Anforderungen eingehalten werden. An diesen Maßstäben muss sich auch die Planung für die dritte Bewirtschaftungsperiode messen lassen. Eine <b>blöße Fortschreibung der Festlegungen des BWP/MNP Salz 2016 oder gar deren Verschärfung</b> würde die rechtlichen und fachlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Bewirtschaftungsplanung verfehlen. Eine fachlich tragfähige und rechtskonforme Planung setzt Änderungen am bisherigen Planungsstand voraus.	Anpassungsbedarf	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Inwieweit Gewässernutzern bestimmte Restriktionen auferlegt werden, ist durch die EG-WRRL und ihren Tochterrichtlinien diktiert. Wenn es zu Anpassungen innerhalb der Gesetzeslage kommen soll, so muß dies auf politischer Ebene stattfinden.

8-32	<p><b>Aktualisierung der Grundannahmen:</b> Wie dargelegt treffen wesentliche Annahmen, die den derzeit von der FGG Weser für die dritte Bewirtschaftungsperiode vorgesehenen Zielwerten in Gerstungen und Boffzen zu Grunde liegen, nicht oder nicht mehr zu: - Die Ausleitung an die Oberweser wurde gestrichen. - Es können nicht bereits ab dem Jahr 2022 alle anfallenden Prozessabwässer mit der Maßnahme „Einstapelung unter Tage“ entsorgt werden. Mit welchem technischen Verfahren und unter welchen Randbedingungen eine dauerhafte Einstapelung unter Tage umzusetzen sein könnte, die in der flachen Lagerung bisher nur in der Variante des Dickstoffversatzes Stand der Technik ist, sollte laut MNP Salz 2016 im Zeitraum 2016 – 2020 geprüft werden. Dieser umfangreichen Prüfaufgabe hat sich K+S mit Unterstützung ausgewiesener externer Experten und Fachleute gestellt. Im Ergebnis ist heute festzuhalten, dass eine Einstapelung von Salzlösungen in leerstehende Grubenhöhlenräume im Werraerrevier unter bestimmten Voraussetzungen dauerhaft und ohne nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt möglich ist. Dies erfordert eine vorherige Konfektionierung der einzustapelnden Prozessabwässer. Dafür müssen erst weitere Anlagen geplant und errichtet werden. Vor diesem Hintergrund können mit Beginn des Jahres 2022 nicht, wie im BWP Salz 2016 angenommen, <b>3,1 Mio. m³/a, sondern in einem ersten Schritt nur bis zu 1,5 Mio. m³/a an Prozessabwässern dauerhaft eingestapelt werden</b>. Für die Entsorgung der noch verbleibenden 1,6 Mio. m³/a muss weiterhin die Einleitung in die Werra offen stehen, bis weitere technische Anlagen fertiggestellt sind, damit auch diese Prozessabwässer auf die für eine dauerhafte Einstapelung erforderliche Lösungszusammensetzung konfektioniert werden können.</p>	BWP Salz 2015	Wird Berücksichtigung bei der Aktualisierung im BWP/MNP 2021 bis 2027 finden
8-33	<p>Auch die zukünftige Entwicklung der Haldenwässer wurde von der FGG Weser im MNP Salz 2016 (S. 17) zu optimistisch angenommen: „Die Verringerung des Haldenabwassers gegenüber dem Baseline-Szenario wird durch die Haldenabdeckung auf 0,5 Mio. m³/Jahr geschätzt.“ Dabei gab es zum damaligen Zeitpunkt keine tatsächlich umsetzbare Maßnahme zur Haldenabdeckung, die eine Einsparung in dieser Höhe rechtfertigen würde. Ähnlich wie bei der Einstapelung unter Tage sind auch bei der Haldenabdeckung erst grundlegende technische und genehmigungsrechtliche Voraussetzungen zu klären. Hinzu kommt, dass im Rahmen der Haldenerweiterung Hattorf veränderte Schüttkonzepte umzusetzen waren, die im Vergleich zur bisherigen Beschüttung der Rückstandshalden zu einem schnelleren Flächenzuwachs und daraus resultierend zu einem schnelleren Anstieg der Haldenwassermenge führen. <b>Tatsächlich liegt die Haldenwassermenge nicht wie angenommen in einem Normaljahr bei 2,5 Mio. m³/a, sondern bei mehr als 3,0 Mio. m³/a.</b></p>	BWP Salz 2015	Wird Berücksichtigung bei der Aktualisierung im BWP/MNP 2021 bis 2027 finden
8-34	<p>Für die <b>Entsorgung der Halden- und Prozessabwässer</b>, die nicht über die Einleitung in die Werra unter Einhaltung der bisher vorgesehenen Zielwerte der dritten Bewirtschaftungsperiode entsorgt werden können, steht nur ein begrenzter LKW- und Bahntransport zu überregionalen Entsorgungslokalationen zur Verfügung. Weitere technische und umsetzbare Maßnahmen gibt es nicht. Beide Möglichkeiten führen zu einer erheblichen zusätzlichen wirtschaftlichen Belastung und gefährden die Umsetzung der langfristigen Maßnahmen.</p>	Halden- / Prozessabwässer	Überprüfung im MNP Salz 2021, hier durch den integrierten Maßnahmenplan Hessen
8-35	<p>Über die Änderungen der Verhältnisse haben wir im Zuge des angeordneten flankierenden Monitorings regelmäßig in der AG Salz berichtet. Leider wurden die neuen Erkenntnisse dort nach unserem Eindruck bisher nicht oder jedenfalls nicht ausreichend gewürdigt. <b>Auch das Anhörungsdokument legt nahe, dass an den überholten Prognosen und Annahmen des Jahres 2015 festgehalten werden soll.</b> Dies dokumentiert sich darin, dass es keine der dargestellten tatsächlichen Entwicklungen aufgreift und thematisiert. Grundlage jeder Planung sollte jedoch die fundierte Darstellung und Analyse des jeweiligen Ausgangszustands sein.</p>	Anpassungsbedarf	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Die Anforderungen der WRRL werden im Rahmen des WHG in die nationale Gesetzgebung überführt. Im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung mit dem Ziel des Erreichens der Umweltziele werden dabei die weiteren gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WHG und der OGeW, berücksichtigt. Darin ist lediglich ein Schwellenwert für Chlorid enthalten. Die Zielwerte des Zielwertkonzeptes wurden anhand der von der FGG Weser festgelegten Richtwerte für die Erreichung des guten ökologischen Zustands/Potentials vorgegeben.
8-36	<p>Da die aktuellen Zielwerte für die dritte Bewirtschaftungsperiode nicht aus biologischen Wirkschwellen abgeleitet wurden, sondern aus den Maßnahmen, die die FGG Weser seinerzeit für (rechtzeitig) umsetzbar hielt, haben die unbestreitbaren – und unbestrittenen – Änderungen der Randbedingungen notwendigerweise Folgen für das Zielwertkonzept. Es muss geprüft werden, welche lokalen Maßnahmen der Salzabwasserreduzierung und -einstapelung nach Wegfall der Oberweserleitung <b>technisch und wirtschaftlich umsetzbar</b> sind und welcher Zeitpfad für die Zielwerte sich daraus auf dem Weg bis 2028 ergibt.</p>	Verhältnismäßigkeit	Die Überprüfung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen ist mit dem integrierten Masterplan Salz Hessen abgeschlossen worden und wird in das MNP 2021 einfließen.
8-37	<p><b>Fachliche und rechtliche Begründung:</b> Demgegenüber wäre es unzulässig, die Zielwerte als unverrückbar anzusehen und uns aufzuerlegen, das gesamte Delta zu ihrer Erreichung anderweitig auszugleichen, nämlich durch massive Ausweitung der Ferntransporte bzw. Produktionsunterbrechungen.</p>	Verhältnismäßigkeit	Die Überprüfung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen ist mit dem integrierten Masterplan Salz Hessen abgeschlossen worden und wird in das MNP 2021 einfließen.
8-38	<p>In der Bewirtschaftungsplanung dürfen nur Ziele und Maßnahmen festgelegt werden, die für die betroffenen Gewässernutzer <b>zumutbar und verhältnismäßig</b> sind: Mit Blick auf die Erfahrungen mit der Bewirtschaftungsplanung für die zweite Periode und die laufenden Diskussionen über die für die nächste Periode zu stellenden Anforderungen und insbesondere der Prüfungsumfang der ÖEA IV ist es wichtig, dass dieses rechtsstaatliche Gebot künftig ausreichend beachtet wird.</p>	Verhältnismäßigkeit	Die Überprüfung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen ist mit dem integrierten Masterplan Salz Hessen abgeschlossen worden und wird in das MNP 2021 einfließen.
8-39	<p>Das Anhörungsdokument (S. 26) blickt zurück auf die Bewirtschaftungsplanung für die zweite Periode. Es nimmt Bezug auf die damalige Feststellung, dass mehrere technisch umsetzbare, grundsätzlich genehmigungsfähige und grundsätzlich verhältnismäßige Maßnahmenoptionen zur Reduzierung der Salzbelastungen vorliegen, mit denen die Erreichung des guten Potentials bis 2027 für die Wasserkörper der Weser bzgl. der Salzbelastung möglich ist. Auf dieser Feststellung beruhen das festgelegte Zielwertkonzept und die im MNP Salz 2016 festgelegten Maßnahmenkombinationen. Für den Fall, dass die festgelegten Zielwerte am Pegel Gerstungen damit nicht erreicht werden können, müsse K+S weitere Maßnahmen ergreifen oder die Produktion drosseln. Es wird aus dem Dokument nicht deutlich, ob es sich hierbei nur um eine Wiedergabe der damaligen Position der FGG Weser handelt oder ob diese Überlegungen auch für die jetzt laufende Planung handlungsleitend sein sollen. Wie dargelegt waren die dem BWP/MNP Salz 2016 zugrunde liegenden Annahmen schon damals unzutreffend. <b>Es gab und gibt keine technisch machbaren und zugleich verhältnismäßigen Maßnahmen, mit denen die angestrebten Zielwerte am Pegel Gerstungen sicher und rechtzeitig eingehalten werden können.</b></p>	Änderung MNP 2021	Die Überprüfung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen ist mit dem integrierten Masterplan Salz Hessen abgeschlossen worden und wird in das MNP 2021 einfließen.
8-40	<p>Die Verwendung des Begriffs der „grundsätzlichen“ Verhältnismäßigkeit macht deutlich, dass eine <b>abschließende Prüfung der Verhältnismäßigkeit der festgelegten Maßnahmen, wie von der WRRL gefordert, nicht stattgefunden hat</b>, sondern dass es sich um eine nicht belegte Behauptung handelt. Deshalb heißt es im BWP Salz 2016 (S. 42): Die „Verhältnismäßigkeit der Maßnahmenoptionen ist nach den Festlegungen im Anhang A durch das Land Hessen zu prüfen“. Hierfür ist offenbar der Vorbehalt für das Jeweilige Genehmigungsverfahren vorgesehen.</p>	Verhältnismäßigkeit	Wird Berücksichtigung bei der Aktualisierung im BWP/MNP 2021 bis 2027 finden.
8-41	<p>Gleichzeitig erklärt das MNP Salz 2016 (S. 6) die Festlegungen des BWP/MNP Salz 2016 aber für behördenverbindlich und verlangt, dass sie in berg- und wasserrechtlichen Verfahren umgesetzt werden. Der BWP Salz 2016 (S. 47) bestimmt, dass die Einhaltung der Zielwerte an den Pegeln Gerstungen und Boffzen durch geeignete Bescheidwerte zu gewährleisten ist. Im Ergebnis <b>verlangt der BWP Salz 2016 von der Wasserbehörde, im Erlaubnisverfahren eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen, verbietet es ihr aber zugleich, das Ergebnis der Prüfung bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.</b></p>	Einleitergenehmigung	Wird Berücksichtigung bei der Aktualisierung im BWP/MNP 2021 bis 2027 finden.
8-42	<p>Auch die Zumutbarkeit der festgelegten Maßnahmen wurde nicht geprüft. Während der Entwurf des BWP Salz vom 13.3.2015 (S. 5-19) noch auf das Zumutbarkeitskriterium Bezug nahm und festhielt, dass eine „abschließende Beurteilung hinsichtlich der Zumutbarkeit“ derzeit noch aussteht, hat sich der endgültige Plan von der Zumutbarkeitsprüfung verabschiedet. <b>In der Zusammenfassung und Auswertung der Stellungnahmen zu den Entwürfen des BWP/MNP Salz 2016 (Anlage K 9, Tabelle 45.10) wird es ausdrücklich abgelehnt, die Zumutbarkeit der Maßnahmen zum Maßstab ihrer Planung zu machen.</b> „Die Zumutbarkeit einer Maßnahme bildet für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit keine notwendige Bedingung.“ Stattdessen heißt es: „Soweit die Kosten die Zumutbarkeit für den Verursacher überschreiten, sind andere Finanzierungsquellen zu berücksichtigen.“</p>	Zumutbarkeit	Wird Berücksichtigung bei der Aktualisierung im BWP/MNP 2021 bis 2027 finden.
8-43	<p><b>Die Zumutbarkeit der Maßnahmen wurde nicht geprüft.</b> Die FGG Weser hält es aber für möglich dass sich die Maßnahmen für K+S als unzumutbar erweisen. Für diesen Fall wird auf andere „Finanzierungsquellen“ verwiesen, ohne diese zu benennen oder finanzielle Unterstützung bei der Umsetzung der festgelegten Maßnahmen und zum Ausgleich der wirtschaftlichen Folgen einer Produktionsdrosselung in Aussicht zu stellen.</p>	Zumutbarkeit	Wird Berücksichtigung bei der Aktualisierung im BWP/MNP 2021 bis 2027 finden.
8-44	<p>Es müssen auch die von uns eingebrachten Alternativszenarien mit anderen, moderater absinkenden Zielwertpfaden in der ÖEA IV betrachtet werden, um einen Kosten-Nutzen-Vergleich der unterschiedlichen Zielwertkonzepte zu ermöglichen und so eine Datengrundlage für die <b>Verhältnismäßigkeitsprüfung</b> zu gewinnen- Nur wenn alle für die Abwägung relevanten Tatsachen zur Kenntnis genommen werden, kann ein schwerer Mangel des Abwägungsvorgangs vermieden werden, der sich unmittelbar auf das Abwägungsergebnis niederschlagen würde.</p>	Zumutbarkeit	Wird Berücksichtigung bei der Aktualisierung im BWP/MNP 2021 bis 2027 finden.
8-45	<p>Die <b>Zumutbarkeit</b> ist ein Kernelement des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und die absolute Grenze für Grundrechtseingriffe. Der Zweck der Angemessenheitsprüfung besteht gerade darin, die Zumutbarkeit einer Beeinträchtigung für den Betroffenen festzustellen. Dass dieser elementare rechtsstaatliche Grundsatz nicht beachtet wurde, ist ein Mangel der damaligen Abwägungsentscheidung. Der Hinweis auf – nicht existierende – Finanzierungsmöglichkeiten kann dieses Defizit nicht heilen. Wenn sich die Zumutbarkeit nur mit öffentlichen Fördermitteln erreichen lässt, müssen diese Mittel zur Verfügung gestellt werden. Geschieht dies – wie hier – nicht, so bleibt die Maßnahme unzumutbar und damit rechtswidrig.</p>	Zumutbarkeit	Wird Berücksichtigung bei der Aktualisierung im BWP/MNP 2021 bis 2027 finden.



8-46	Es ist auch nicht zulässig, verbindliche Zielwerte festzulegen und sich zur Begründung auf die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit und Verhältnismäßigkeit der dafür erforderlichen Maßnahmen zu berufen, diese Verhältnismäßigkeit aber ohne weitere Begründung zu unterstellen und alles Weitere der <b>zuständigen Wasserbehörde im Erlaubnisverfahren</b> zu überlassen. Diese Aufgabe kann die Behörde aus rechtlichen Gründen kaum erfüllen. Käme sie nämlich zu dem Ergebnis (das sich nach den vorstehenden Ausführungen jetzt schon klar abzeichnet), dass die für die dritte Bewirtschaftungsperiode festgelegten Zielwerte mit zumutbaren Maßnahmen nicht erreichbar sind, so müsste sie sich die Frage stellen, ob sie eine <b>Eileitung</b> überhaupt gestatten darf. Hierfür hätte es nämlich entsprechender Zielfestlegungen im BWP selbst bedurft, d. h. auskömmlicher Grenzwerte und weniger strenger Bewirtschaftungsziele.	Einleiter-genehmigung	Wird Berücksichtigung bei der Aktualisierung im BWP/MNP 2021 bis 2027 finden.
8-47	<b>Bewirtschaftungsziele dürfen nur festgelegt werden, wenn sie mit verhältnismäßigen Mitteln erreicht werden können.</b> Ist dies nicht der Fall, so fordert der höherrangige Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dass bei Vorliegen der übrigen tabbestandlichen Voraussetzungen von den in der WRRL vorgesehenen Abweichungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht wird. Diesen rechtlichen Anforderungen wurde die bisherige Bewirtschaftungsplanung nicht gerecht. Die FGG Weser ist seinerzeit selbst zu der Erkenntnis gelangt, dass sie die Verhältnismäßigkeit der festgelegten Maßnahmen(-kombinationen) nicht abschließend geprüft hat. Die Auswirkungen treten in der bevorstehenden dritten Bewirtschaftungsperiode mit voller Tragweite zu Tage. Ab 2022 sinken die festgelegten Zielwerte nämlich deutlich ab, ohne dass verhältnismäßige und zumutbare Maßnahmen zur Verfügung stehen, mit denen sie erreicht werden können. Dieses Defizit muss mit der aktuellen Bewirtschaftungsplanung ausgeräumt werden.	Verhältnismäßigkeit	Wird Berücksichtigung bei der Aktualisierung im BWP/MNP 2021 bis 2027 finden.
8-48	<b>Erreichung der aktuellen Zielwerte mit verhältnismäßigen und zumutbaren Mitteln nicht möglich:</b> Die Einhaltung der im BWP Salz 2016 für den Zeitraum von 2022 bis 2027 festgelegten Zielwerte an den Pegeln Gerstungen und Boffzen würde zu unzumutbaren Belastungen unserer Werke führen. Soweit für diesen Zeitraum Zielwerte unterhalb der in unserem Stufenplan vorgeschlagenen Werte festgelegt werden, stehen die ökologischen Effekte in keinem angemessenen Verhältnis zu den damit verbundenen wirtschaftlichen Mehrbelastungen. Sie vernachlässigen auch die erheblichen Umweltauswirkungen des Ferntransports von Salzabwässern, die weder untertage eingestapelt noch in die Werra eingeleitet werden können.	Zielwertkonzept	Beschluss WMK 20.08.2020: Beibehaltung des Zielwertkonzeptes
8-49	Das Gutachten von Prof. <b>Rosenwinkel bestätigt somit die Aussage aus den F+E-Vorhaben, dass bis 2021 und darüber hinaus keine weitere signifikante Einsparung bei den Prozessabwässern zu erreichen ist.</b> Gleichwohl arbeiten wir weiter mit Hochdruck an entsprechenden F+E-Vorhaben.	F+E	Wird Berücksichtigung bei der Aktualisierung im BWP/MNP 2021 bis 2027 finden.
8-50	Mit unserem Stufenplan gehen wir an die Grenze des wirtschaftlich Darstellbaren. Mehr ist im Zeitraum bis 2027 weder technisch noch wirtschaftlich möglich. Das Delta zur Erreichung der strengeren Zielwerte des BWP Salz 2016 für den Pegel Gerstungen oder gar der bisher für den Pegel Boffzen festgelegten Zielwerte kann nur durch erhebliche zusätzliche Ferntransporte mit entsprechenden hohen Zusatzkosten aufgefangen werden. Außerdem drohen bei geringer Wasserführung der Werra im Jahr 2022 massive Betriebsunterbrechungen mit entsprechenden Ergebnisausfällen. <b>Diese Folgen würden unsere Werke wirtschaftlich überfordern</b> und den Fortbestand der Standorte gefährden.	Wirtschaftlichkeit	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.
8-51	Geringer ökologischer Grenznutzen weitergehender Maßnahmen: Die von der FGG Weser beschlossenen Zielwerte für die dritte Bewirtschaftungsperiode sind, wie dargelegt, allein aus den 2015 betrachteten Maßnahmen und Maßnahmenkombinationen abgeleitet worden. Die Zielwerte stehen auch in keiner Verbindung zu den bis Ende 2027 zu erreichenden Zielwerten. Diese werden auch im BWP Salz 2016 als das eigentlich zu erreichende Ziel definiert. Für die Zielwerte bestand daher immer auch ein Revisionsvorbehalt. Im MNP Salz 2016 (S. 16) wurde dafür das <b>flankierende Monitoringprogramm</b> festgeschrieben. „Auf Grundlage der Ergebnisse werden die endgültigen Zielwerte und das Maßnahmenprogramm für die Bewirtschaftungsperiode 2021 bis 2027 festgelegt.“	flankierendes Monitoring	Wird Berücksichtigung bei der Aktualisierung im BWP/MNP 2021 bis 2027 finden. Die Anforderungen der WRRL wurden im Rahmen des WHG in die nationale Gesetzgebung überführt. Im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung mit dem Ziel des Erreichens der Umweltziele werden dabei die weiteren gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WHG und der OGewV, berücksichtigt. Darin ist lediglich ein Schwellenwert für Chlorid enthalten. Die Zielwerte des Zielwertkonzeptes wurden anhand der von der FGG Weser festgelegten Richtwerte für die Erreichung des guten ökologischen Zustands/Potentials vorgegeben.
8-52	Aus den in den letzten Jahren gesammelten umfangreichen <b>gewässerbiologischen Daten</b> lassen sich in Bezug auf den Einfluss der jeweiligen Salzkonzentrationen in Werra und Weser folgende Aussagen ableiten: - In den von der Salzabwässereinleitung betroffenen OWK der Werra ist ein Erreichen des guten ökologischen Zustands bzw. Potentials auch langfristig auszuschließen. Dies resultiert neben der direkten Salzabwässereinleitung insbesondere aus den zukünftig weiterhin auftretenden diffusen Salzeinträgen, die insbesondere in längeren Niedrigwasserphasen die Salzkonzentrationen in der Werra vornehmlich bestimmen. Neben der Salzkonzentration wird der gewässerbiologische Zustand der Werra weiterhin durch das Zusammenwirken von strukturellen Defiziten, hohen Nährstoffkonzentrationen, hohen Mengen an Sauerstoff zehrenden organischen Verbindungen (Saprobie) sowie auch durch eingewanderte Neozoen und Neophyten geprägt bleiben. - Für die Weser kann dagegen davon ausgegangen werden, dass sogar schon die heutigen Salzkonzentrationen der Erreichung des guten ökologischen Potentials für die Qualitätskomponente Makrozoobenthos nicht grundsätzlich entgegen stehen. Auch für die Qualitätskomponente Phytoplankton spricht vieles dafür, dass die aktuellen Salzkonzentrationen nicht ursächlich die Zustandsbewertung beeinflussen. Durch die in der Weser im Vergleich zur Werra deutlich niedrigeren Salzkonzentrationen ist Salz nicht mehr der den Gewässerzustand bestimmende und überprägende Faktor. Es gibt keinen fachlich begründeten Nachweis, dass die in der Weser nach dem IGS-Stufenplan weiter reduzierten Salzkonzentrationen im Vergleich zu den niedrigeren Zielwerten des BWP Salz 2016 eine Verbesserung des Gewässerzustands verhindern. Dazu sind die Unterschiede in den zu erwartenden Konzentrationen zwischen den Werten des Stufenplans und den Zielwerten der FGG Weser viel zu gering. - Die Erreichung des guten ökologischen Potentials in den OWK der Weser wird daher vor allem durch den Sanierungserfolg bei den anderen gewässerbiologischen prägenden Faktoren, wie z.B. der Struktur und der Durchgängigkeit, der Nährstoffsituation und der saprobiellen Belastung und nicht zuletzt ebenfalls durch das Auftreten von Neobiota bestimmt werden. - Wie zukünftig mit dem Umstand der Einwanderung von Neobiota in das Flusssystem von Weser und Werra umgegangen werden soll, bleibt in dem Anhörungsdokument noch unbeantwortet. - Zu berücksichtigen ist ferner, dass der IGS-Stufenplan nicht vorsieht, dass die Zielwerte am Pegel Gerstungen auf Dauer über den Werten des BWP Salz 2016 liegen sollen. Es geht lediglich um etwas mehr Luft zum Atmen im Zeitraum von 2022 bis 2027. Auch in dieser Phase werden die Salzkonzentrationen in Werra und Weser schon sinken, allerdings zeitlich etwas versetzt im Vergleich zum BWP.	gewässerbiologisches Monitoring	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Die Anforderungen der WRRL wurden im Rahmen des WHG in die nationale Gesetzgebung überführt. Im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung mit dem Ziel des Erreichens der Umweltziele werden dabei die weiteren gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WHG und der OGewV, berücksichtigt. Darin ist lediglich ein Schwellenwert für Chlorid enthalten. Ergänzend sollten die Ergebnisse des biologischen Monitorings mitbeachtet werden.
8-53	<b>Unzulässige Festlegung von Bewirtschaftungszielen „im Hinblick auf Salz“:</b> Besonders deutlich wird die Überbetonung der Salzthematik am Umstand, dass Maßstab der Bewirtschaftungsplanung nach dem BWP Salz 2016 (S. 50) der gute ökologische Zustand bzw. das gute ökologische Potential „im Hinblick auf Salz“ sein soll. Dieses Ziel soll in der Weser ab 2028 erreicht werden. Daran soll sich auch in der dritten Bewirtschaftungsperiode schon angelehert werden, ohne dass eine zwingende Kausalität zwischen Zielwerten der dritten Bewirtschaftungsperiode und der Zielerreichung ab 2028 besteht.	Zielwertkonzept	Wird Berücksichtigung bei der Aktualisierung im BWP/MNP 2021 bis 2027 finden.
8-54	<b>Unzulässige Festlegung von Bewirtschaftungszielen „im Hinblick auf Salz“:</b> Dieser Maßstab erweckt den falschen Eindruck, als könnten die OWK der Weser allein durch die Umsetzung des MNP Salz 2016 bis Ende 2027 ein gutes ökologisches Potential erreichen. Das ist angesichts der <b>anderen massiven Stressoren</b> nicht der Fall. Tatsächlich wird eine Zielerreichung auch heute schon durch die gegenwärtigen Salzkonzentrationen nicht verhindert. Angesichts der vielfältigen anderen Belastungsfaktoren ist die einseitige Forderung nach einer sehr weitgehenden und die Existenz der hessisch-thüringischen Kalwerke gefährdenden Reduzierung der Salzbelastung, wie dargelegt, mitnichten geeignet, das Ziel eines guten ökologischen Zustands bzw. Potentials oder auch nur eine erhebliche Verbesserung der Gewässerökologie in der Weser zu erreichen.	Zustandsbewertung	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Die Anforderungen der WRRL wurden im Rahmen des WHG in die nationale Gesetzgebung überführt. Im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung mit dem Ziel des Erreichens der Umweltziele werden dabei die weiteren gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WHG und der OGewV, berücksichtigt. Darin ist lediglich ein Schwellenwert für Chlorid enthalten. Die Zielwerte des Zielwertkonzeptes wurden anhand der von der FGG Weser festgelegten Richtwerte für die Erreichung des guten ökologischen Zustands/Potentials vorgegeben.
8-55	<b>Unzulässige Festlegung von Bewirtschaftungszielen „im Hinblick auf Salz“:</b> Der BWP Salz 2016 (S. 18) und ihm folgend das Anhörungsdokument (S. 26) erkennen zwar verbal an, dass die Salzbelastung nur einer von mehreren Faktoren ist, die auf die Organismen einwirken. <b>Weitere Stressoren sind vor allem die Hydromorphologie und die Nährstoffbelastung.</b> Zudem unterliegt die Zustandsbewertung der Wasserkörper anhand der einzelnen Qualitätskomponenten Unsicherheiten, die verschiedene Ursachen haben können.“ Aus dieser Erkenntnis werden aber nach unserer Auffassung nicht die richtigen Schlüsse gezogen. Mit der Aufstellung eines separaten BWP Salz, einhergehend mit einer strikten Zielwertsetzung für die Salzkonzentrationen Chlorid, Kalium und Magnesium an den Pegeln Gerstungen und Boffzen, wird das Thema „Salz“ aus dem Gesamtzusammenhang gerissen und in seiner Bedeutung überhöht. So wird die formale Grundlage dafür geschaffen, für diesen Faktor extreme Anforderungen zu formulieren, die weit über die Anforderungen im Hinblick auf andere Stressoren, z. B. zu den ACP der Nährstoff- oder Sauerstoffverhältnisse, hinaus gehen. In fachlich nicht nachvollziehbarer Weise werden für die Salzgehalte für künftige Erlaubnisverfahren verbindliche Ziele festgelegt, während für die anderen Belastungsfaktoren lediglich unverbindliche und wenig konkretisierte Empfehlungen genannt werden. Die Nichterreichung dieser Empfehlungen bleibt sanktionslos. Sie wird — ohne dies im allgemeinen Bewirtschaftungsplan transparent zu machen — erkennbar in Kauf genommen.	Zielverfehlung Handlungsfelder	Wird Berücksichtigung bei der Aktualisierung im BWP/MNP 2021 bis 2027 finden.

8-56	Die WRRL kennt einen eigenständigen guten (ökologischen) Zustand im Hinblick auf einen bestimmten Belastungspfad nicht. Er widerspricht dem ganzheitlichen Ansatz der Bewirtschaftungsplanung und ist das Einfallstor für rechtlich nicht tragfähige <b>Ungleichbehandlungen</b> . Er begünstigt nämlich die unzulässige einseitige und mit hohen Kosten oder betrieblichen Einschränkungen verbundene Festlegung von Bewirtschaftungszielen für einzelne Parameter, ohne dass damit die Gewässerqualität substantiell verbessert wird.	Ungleichbehandlung Handlungsfelder	Im WHG § 83 Art. 3 "Der Bewirtschaftungsplan kann durch detailliertere Programme und Bewirtschaftungspläne für Teileinzugsgebiete, für bestimmte Sektoren und Aspekte der Gewässerbewirtschaftung sowie für bestimmte Gewässertypen ergänzt werden. Ein Verzeichnis sowie eine Zusammenfassung dieser Programme und Pläne sind in den Bewirtschaftungsplan aufzunehmen."
8-57	<b>Unzulässige Festlegung von Bewirtschaftungszielen „im Hinblick auf Salz“:</b> Insbesondere wäre es rechtlich nicht haltbar, für die OWK der Weser die aktuell geltende Fristverlängerung wegen Verfehlung des Ziels in dauerhaft weniger strenge Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG umzuwandeln, gleichzeitig aber „im Hinblick auf Salz“ an einer Fristverlängerung nur bis 2027 festzuhalten. Ob die gesetzlichen Umweltziele beibehalten, Fristverlängerungen gewährt oder dauerhaft weniger strenge Bewirtschaftungsziele festgelegt werden, kann für jeden Wasserkörper nur einheitlich geregelt werden. Auch deshalb ist es geboten, das Handlungsfeld Salz wieder in den allgemeinen Bewirtschaftungsplan und das allgemeine Maßnahmenprogramm zu integrieren.	Ungleichbehandlung Handlungsfelder	Im WHG § 83 Art. 3 "Der Bewirtschaftungsplan kann durch detailliertere Programme und Bewirtschaftungspläne für Teileinzugsgebiete, für bestimmte Sektoren und Aspekte der Gewässerbewirtschaftung sowie für bestimmte Gewässertypen ergänzt werden. Ein Verzeichnis sowie eine Zusammenfassung dieser Programme und Pläne sind in den Bewirtschaftungsplan aufzunehmen."
8-58	Die <b>Beibehaltung</b> der derzeit für die dritte Bewirtschaftungsperiode vorgesehenen <b>Zielwerte</b> führt im Kern zu keiner substantiellen Verbesserung bei der Gewässerqualität, sondern zu einem Beibehalten bzw. Ansteigen von weiteren LKW- und Bahntransporten und den damit verbundenen nachteiligen Umweltauswirkungen und sehr hohen Kosten. Somit werden zusätzliche Umweltauswirkungen verursacht, ohne dass dadurch bestehende gemindert oder gar gelöst würden.	Zielwertkonzept	Beschluss WMK 20.08.2020: Beibehaltung des Zielwertkonzeptes
8-59	Das <b>Zielwertkonzept</b> des BWP Salz 2016 beruht ganz wesentlich auf Annahmen, die schon damals unzutreffend waren und deren Unrichtigkeit sich durch zwischenzeitliche Erkenntnisse bestätigt hat. Das betrifft nicht nur, aber insbesondere die technische Machbarkeit der zur Erreichung der Ziele festgelegten Maßnahmen und der dafür vorgesehenen Fristen. Die Zielwerte für die Jahre 2022 bis 2027 wurden seinerzeit nicht mit biologisch wirksamen Schwellen begründet. Solche Schwellen gibt es auch nicht. Vielmehr wurden die Zielwerte aus den damals von der FGG Weser als technisch realisierbar und ausreichend angesehenen lokalen Maßnahmen und der Option einer Ausleitung zur Weser abgeleitet.	Zielwertkonzept	Beschluss WMK 20.08.2020: Beibehaltung des Zielwertkonzeptes
8-60	Eine Übernahme oder gar Verschärfung des <b>Zielwertkonzeptes</b> für den Zeitraum von 2022 bis 2027 und der Maßnahmenkombinationen des BWP/MNP Salz 2016 in die neue Bewirtschaftungsplanung wäre unverhältnismäßig und für unser Unternehmen unzumutbar. Sie würde die Umsetzung der langfristigen Maßnahmen und Strategien selbst gefährden. Sie wäre fachlich nicht zu begründen, vernachlässigte die Verlagerung von Umweltproblemen und verstieß gegen die in der Planung zu beachtenden Rechtsgrundsätze. Stattdessen müssen die Zielwerte unter Berücksichtigung des tatsächlichen Salzwasseranfalls angepasst werden. Mit dem K+S-Stufenplan sind wir darüber sogar hinausgegangen und haben einen sehr anspruchsvollen, aber technisch machbaren und wirtschaftlich gerade noch tragfähigen Zeitpfad vorgelegt, ohne die Zielerreichung für 2028 in Frage zu stellen.	Zielwertkonzept	Beschluss WMK 20.08.2020: Beibehaltung des Zielwertkonzeptes
8-61	Wie dargelegt, ist Salz in der Werra und der Weser nur ein Belastungsfaktor unter vielen. Die Behandlung der Salzthematik in einem <b>gesonderten detaillierten Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm</b> hat dazu geführt, dass die Salzbelastung ein Eigenleben entfaltet und eine Bedeutung angenommen hat, die in keinem Verhältnis zu ihrer tatsächlichen Relevanz steht. Diese Fehlentwicklung darf in der kommenden Bewirtschaftungsperiode nicht fortgeschrieben oder noch verstärkt werden.	Gleichbehandlung der Handlungsfelder	Im WHG § 83 Art. 3 "Der Bewirtschaftungsplan kann durch detailliertere Programme und Bewirtschaftungspläne für Teileinzugsgebiete, für bestimmte Sektoren und Aspekte der Gewässerbewirtschaftung sowie für bestimmte Gewässertypen ergänzt werden. Ein Verzeichnis sowie eine Zusammenfassung dieser Programme und Pläne sind in den Bewirtschaftungsplan aufzunehmen."
8-62	Das Anhörungsdokument stellt zutreffend fest, dass der gute ökologische Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial, bei der überwiegenden Zahl der Oberflächengewässerkörper aufgrund der weiterhin unzureichenden Qualität der Gewässerstruktur sowie der Durchgängigkeit für Fische und andere wassergebundene Organismen verfehlt wird und dass eines der größten Probleme der Gewässer die Überdüngung ist (S. 5). Und weiter: „Die salzbelasteten Wasserkörper der Werra/Weser verfehlen den guten Zustand derzeit i.d.R. auch <b>aufgrund anderer Belastungen u.a durch Nährstoffeinträge oder Defizite in der Hydromorphologie.</b> “ (S. 26).	Gleichbehandlung der Handlungsfelder	Wird Berücksichtigung bei der Aktualisierung im BWP/MNP 2021 bis 2027 finden.
8-63	Es wäre insbesondere fehlerhaft, wegen einer vermeintlichen „überprägenden Wirkung“ der Salzbelastung (S. 26) wesentlich strengere Anforderungen an die Salzbelastung als an die anderen Belastungsfaktoren zu stellen. Natürlich ist auch die Salzbelastung ein wichtiger Faktor. Es stehen jedoch <b>alle Handlungsfelder</b> in Beziehung zueinander und müssen deshalb <b>gemeinsam betrachtet werden</b> , wie das Anhörungsdokument zutreffend festhält (S. 34).	Gleichbehandlung der Handlungsfelder	Wird Berücksichtigung bei der Aktualisierung im BWP/MNP 2021 bis 2027 finden.
8-64	Korrektur der im Vergleich zu anderen Gewässern überproportionalen Belastung des Unternehmens: Entgegen diesem integrativen Ansatz der wasserrechtlichen Bewirtschaftungsplanung wurde die Salzthematik in der zweiten Bewirtschaftungsperiode nicht nur aus dem allgemeinen Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm herausgelöst, sondern auch inhaltlich wesentlich strengeren Vorgaben unterworfen. Die Anforderungen, die an unsere Kaliwerke gestellt wurden, stehen außer Verhältnis zu den Maßnahmen in Bezug auf die übrigen Stressoren. Es entspricht der <b>Gleichbehandlung</b> und dem Fairnessgebot, <b>alle Belastungsfaktoren – Gewässerstruktur und Durchgängigkeit, anthropogene Nähr- und Schadstoffeinträge, Salzbelastung und Folgen des Klimawandels</b> – bei gleicher Bedeutung in der Bewirtschaftungsplanung gleich zu gewichten. Erst recht muss die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen in allen Fällen mit der gleichen Konsequenz erfolgen.	Gleichbehandlung der Handlungsfelder	Wird Berücksichtigung bei der Aktualisierung im BWP/MNP 2021 bis 2027 finden.
8-65	Das Anhörungsdokument lässt auch nicht erwarten, dass sich daran etwas ändern soll. Soweit die Verantwortung für die Belastungen der Fließgewässer bei der öffentlichen Hand liegen, werden viel geringere Anforderungen gestellt. Es werden keine konkreten Fristen für die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen gesetzt oder deren Nichterfüllung gar sanktioniert. Dementsprechend verläuft die Umsetzung nur ganz punktuell, mit relativ geringem Aufwand und in zeitlicher Hinsicht schleppend. <b>Wer in der laufenden Bewirtschaftungsperiode welche finanziellen Mittel für welche Planungen und Umsetzungen von Maßnahmen in den verschiedenen Handlungsfeldern bereitgestellt hat, bleibt leider weitgehend intransparent.</b> Demgegenüber werden uns als einem einzigen Unternehmen Maßnahmen auferlegt, die um Größenordnungen über dem liegen, was z.B. die öffentliche Hand insgesamt für die Verbesserung der Durchgängigkeit der Gewässer tun muss. Dafür wird uns ein sehr strenges und teilweise unrealistisches Fristenkorsort für die Zielwertabsenkung angelegt, das jedenfalls in längeren Trockenphasen faktisch zu Produktionsdrosselungen führen würde.	Gleichbehandlung der Handlungsfelder	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.
8-66	<b>Reduzierung von Nährstoffeinträgen:</b> Das Anhörungsdokument (S. 5) stellt eingangs heraus, dass über Einträge von landwirtschaftlich genutzten Flächen und durch Abwasser aus kommunalen und industriellen Kläranlagen große Mengen an Nährstoffen in die Gewässer eingetragen werden. Eines der größten Probleme der Gewässer sei die Überdüngung. Trotzdem hat die Gewässerbewirtschaftung in der Vergangenheit für Nähr- und Schadstoffeinträge nur sehr zurückhaltende Maßnahmen vorgesehen. Dies zeigt sich schon daran, dass es sich um „Kooperationen zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft“ (S. 17) handelte. Zu den Maßnahmen gehörten und gehören neben der Umsetzung der neuen Düngerverordnung – also des ohnehin geltenden Rechts – nur finanzielle Anreizprogramme sowie landwirtschaftliche Beratung, um das Bewusstsein der Landwirte für den Gewässerschutz zu stärken. Landwirte sollen also mit staatlichen Leistungen in Form von finanziellen Anreizen und Beratung motiviert werden, während uns massive Beschränkungen und Maßnahmen auferlegt werden, deren Kosten im hohen dreistelligen Millionenbereich liegen, wobei es trotzdem zu Produktionseinschränkungen und teuren Ferntransporten kommt.	Nährstoffe	Wird Berücksichtigung bei der Aktualisierung im BWP/MNP 2021 bis 2027 finden.
8-67	<b>Reduzierung von Schadstoffeinträgen:</b> Zur Reduzierung der Schadstoffeinträge aus Punktquellen sollen Anlagen den Stand der Technik, die allgemein anerkannten Regeln der Technik oder die beste verfügbare Technik anwenden (Anhörungsdokument, S. 20). Um den diffusen Eintrag von Schadstoffen aus Landwirtschaft, Verkehrsflächen, Kleingärten und Siedlungsgebieten zu reduzieren, sieht das Anhörungsdokument (nur) die vorsorgliche Beratung und Information aller Anwender sowie eine weitergehende Behandlung von Abwässern in großen kommunalen Kläranlagen vor (S. 20 f.). Mehr wird nicht verlangt. Insbesondere werden keine mit dem bisherigen Zielwertkonzept für die Salzbelastung vergleichbaren Gewässerqualitätswerte festgelegt, sondern nur Empfehlungen für die Erreichung von bestimmten Nährstoffgehalten an ausgewählten Punkten in den Gewässern ausgesprochen. Zur Einhaltung des Standes der Technik sind die Betreiber von Kläranlagen ohnehin nach § 57 WHG verpflichtet. Allen diesen Maßnahmen ist gemein, dass ihre Verletzung letztlich keine rechtlichen Konsequenzen hat. Gelingt es uns hingegen nicht, die speziell für die hessisch-thüringischen Kaliwerke bislang festgelegten strengen Anforderungen zu erfüllen, müssen wir ggf. die Produktion drosseln – mit allen betrieblichen, wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Konsequenzen.	Schadstoffe	Wird Berücksichtigung bei der Aktualisierung im BWP/MNP 2021 bis 2027 finden.
8-68	<b>Durchgängigkeit</b> der Fließgewässer für Wanderfische und andere Arten: Besonders deutlich werden die unterschiedlich angelegten Maßstäbe im Handlungsfeld „Verbesserung der linearen Durchgängigkeit“, obwohl es sich hierbei um eines der Hauptprobleme der Fließgewässer in der FGE Weser handelt.	Durchgängigkeit	Wird Berücksichtigung bei der Aktualisierung im BWP/MNP 2021 bis 2027 finden.

8-69	<p><b>Durchgängigkeit</b> der Fließgewässer für Wanderfische und andere Arten:</p> <p>Nach dem Anhörungsdokument konnten in der gesamten FGE Weser bis Ende 2018 lediglich 20 % der geplanten Maßnahmen abgeschlossen oder überhaupt nur begonnen werden (S. 1.1), obwohl die zweite Bewirtschaftungsperiode bereits zur Hälfte abgelaufen war. Obnehin waren insgesamt nur 3.510 Maßnahmen geplant (LAWA, Umsetzungsstand der Maßnahmen nach WRRL, Zwischenbilanz 2018, S. 24), obwohl es ca. 4.700 Querbauwerke an 16.700 km Fließgewässerstrecke gibt bezogen auf die Anzahl der OWK in der FGE Weser, die dadurch für Wanderfische wieder durchgängig gemacht wurden, ergibt sich ein noch nachteiligeres Bild: Von den 1.305 OWK mit entsprechenden Maßnahmen im Maßnahmenprogramm wurden nur in etwas mehr als 10 % der OWK Maßnahmen begonnen und nur in knapp der Hälfte davon, insgesamt also in nur 5 % der OWK, bereits zum Abschluss gebracht (LAWA, Umsetzungsstand der Maßnahmen nach WRRL, Zwischenbilanz 2018, S. 24).</p>	Durchgängigkeit	Wird Berücksichtigung bei der Aktualisierung im BWP/MNP 2021 bis 2027 finden.
8-70	<p><b>Durchgängigkeit</b> der Fließgewässer für Wanderfische und andere Arten:</p> <p>Wenn man nur die – besonders wichtigen – Maßnahmen an den zentralen Querbauwerksstandorten der Hauptwanderrouten von überregionaler Bedeutung betrachtet, ergibt sich kein vorteilhafteres Bild. Die in den größeren Fließgewässern lokalisierten Querbauwerke haben aufgrund ihrer Lage in den Wanderrouten zwischen potentiellen Laich- und Aufwuchsgewässern und den Lebensräumen im Meer einen großen Einfluss speziell auf die Entwicklung der Wanderfischarten (Hintergrundpapier Durchgängigkeit, S. 7). Selbst bei diesen Maßnahmen sind die staatlichen Stellen (insbesondere die WSV) ihrer Umsetzungsverpflichtung in der Vergangenheit kaum nachgekommen, bzw. haben sich sehr langgestreckte Handlungsziele gesetzt: Für die Gesamtstrategie Wanderfische in der FGE Weser hat die FGG Weser 1 „900 km Wanderrouten von überregionaler Bedeutung mit 212 Querbauwerken identifiziert (Gesamtstrategie Wanderfische, S. 16). Aus diesen hat sie nur für 18 Bauwerke, d.h. für 8,5 % aller Bauwerke konkrete Maßnahmenvorschläge erarbeitet. Dabei sind die Wanderrouten mit nur regionaler Bedeutung noch nicht einmal berücksichtigt. Aus den 18 Querbauwerken hat die WSV wiederum 16 mit Wasserkraftnutzung ausgewählt. Von diesen soll bei acht bis 2021 und bei weiteren acht bis 2027 die Durchgängigkeit für den Fischaufstieg hergestellt sein, während die Planung für die Verbesserung des Fischabstiegs und des Fischschutzes zur Zeit der Drucklegung des Hintergrundpapiers offenbar noch unkonkret war (Hintergrundpapier Durchgängigkeit, S. 30 f.). Bis Ende 2014 – d.h. fünf Jahre nach Aufstellung der Gesamtstrategie Wanderfische – war jedenfalls noch bei keinem Querbauwerk mit dem Bau begonnen worden, oftmals noch nicht einmal mit der Planung (Hintergrundpapier Durchgängigkeit, S. 30 f.). Dies erstaunt umso mehr, als der Handlungsbedarf für die überwiegende Zahl der Querbauwerke für den Fischaufstieg und den Fischschutz mit „deutlich“, „dringend“ oder „sehr dringend“ und für den Fischabstieg in den meisten Fällen wenigstens als „gegeben“ eingestuft wurde (Gesamtstrategie Wanderfische, 2009). Die Fristverlängerungen hat die FGG Weser meist mit „zwingenden technischen Abfolgen von Maßnahmen“ und „unveränderbarer Dauer von Verfahren“, bzw. der „zeitlichen Wirkung schon eingeleiteter bzw. geplanter Maßnahmen“ und der „Dauer eigendynamischer Entwicklung“ begründet. In mehreren Fällen war die Ursache für die Abweichung auch schlicht unbekannt (Hintergrundpapier Durchgängigkeit, S. 32). Die Reduzierung auf 18 Querbauwerke an den Hauptwanderrouten von überregionaler Bedeutung wird damit begründet, dass „die Gesamtkosten der Maßnahmen sowie die notwendigen administrativen Erfordernisse bei der Umsetzung „eine zeitliche Priorisierung von Maßnahmen“ erforderten (Gesamtstrategie Wanderfische, S. 43). Außerdem wurde bei der WSV des Bundes, die für die Bundeswasserstraßen zuständig ist, ein bestehender Forschungs- und Entwicklungsbedarf erkannt sowie festgestellt, dass der wirtschaftliche</p>	Durchgängigkeit	Wird Berücksichtigung bei der Aktualisierung im BWP/MNP 2021 bis 2027 finden.
8-71	<p><b>Durchgängigkeit</b> der Fließgewässer für Wanderfische und andere Arten:</p> <p>Die Maßnahmenvorschläge zur Verbesserung von Fischaufstieg, Fischschutz und Fischabstieg an den Wanderrouten von überregionaler Bedeutung wurden in der Gesamtstrategie mit ca. 48 bis 50 Mio. EUR veranschlagt (Gesamtstrategie Wanderfische, S. 39). Dabei führt die Investition dieses Betrages nicht zu der technisch bestmöglichen Gesamtoptimierung, für die ca. 98 Mio. EUR hätten aufgewendet werden müssen (Gesamtstrategie Wanderfische, S. 39). Stattdessen wurde insbesondere für den Fischabstieg und den Fischschutz beim Turbinendurchgang eine Kosten-/Nutzen-Abschätzung vorgenommen, bei der „vor dem Hintergrund der hohen Kosten der Maßnahmen und der unterschiedlichen Effizienz der Maßnahmen“ die durchzuführenden Maßnahmen auf „relevante Standorte aus überregionaler Sicht“ beschränkt und ein weniger teurer Vorschlag ausgewählt wurde (Gesamtstrategie Wanderfische, S. 38 f.). Ebenfalls in die Abwägung eingestellt wurde, dass die technisch bestmögliche Optimierung Maßnahmen vorgesehen habe, deren biologische Effizienz noch nicht ausreichend erforscht sei (Gesamtstrategie Wanderfische, S. 39).</p>	Durchgängigkeit	Wird Berücksichtigung bei der Aktualisierung im BWP/MNP 2021 bis 2027 finden.
8-72	Zu dem Handlungsfeld „ <b>Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels</b> “ und zu dessen Auswirkungen auf Gewässerstruktur, Durchgängigkeit, Wasserqualität und Wassermenge (Anhörungsdokument, S. 29 ff.) sind offenbar überhaupt keine Maßnahmen vorgesehen.	Klimawandel	Maßnahmen zur Unterstützung bei der Anpassung an den Klimawandel, lassen sich im HWRM-PL finden.
8-73	Die Zielsetzungen der FGG Weser für die <b>Handlungsfelder „Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit“ und „Reduzierung der anthropogenen Nähr- und Schadstoffeinträge“</b> sind in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht wenig ambitioniert. Ihre Einhaltung wird nicht sanktioniert. Die Umsetzung verläuft schleppend, ohne dass daraus erkennbare Konsequenzen gezogen werden. Insbesondere die staatlichen Stellen selbst haben sich für die Verbesserung der Durchgängigkeit nur wenige Maßnahmen mit bescheidenem finanziellem Aufwand vorgenommen, sich sehr lange Handlungsfristen gesetzt und dies mit wirtschaftlichen und organisatorischen Unausweichlichkeiten begründet. Zudem haben sie nicht die technisch bestmögliche Option ausgewählt, sondern eine im Sinne des Kosten-Nutzen-Verhältnisses effiziente Maßnahme, die die Kosten um die Hälfte reduziert (Gesamtstrategie Wanderfische, S. 39). Der Klimawandel wird angesprochen. Es wird aber offenbar kein konkreter Handlungsbedarf gesehen.	Gleichbehandlung der Handlungsfelder	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.
8-74	Demgegenüber werden uns Maßnahmen auferlegt, deren Investitionskosten bis 2027 im hohen dreistelligen Millionenbereich liegen und damit um ein Vielfaches über den Kosten, die die öffentliche Hand insgesamt aufwendet, um strukturellen Degradationen der Gewässer entgegen zu wirken. Es liegen leider keine transparenten Zahlen vor. Aber man wird davon ausgehen können, dass K+S in der zweiten und dritten Bewirtschaftungsperiode mit Anforderungen belastet wird, deren Kosten höher liegen als die Kosten sämtlicher Maßnahmen, die in diesem Zeitraum allen öffentlichen und privaten Gewässernutzern in der FGE Weser zusammen zugemutet werden. Anders als den zur <b>Umsetzung in anderen Handlungsfeldern</b> Verpflichteten werden uns dafür bislang auch keinerlei öffentliche Fördermittel gewährt. Gleichzeitig sind die positiven Effekte auf die Umwelt gering, insbesondere, wenn man sie mit den Wirkungen vergleicht, die eine effektive Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer hätte.	Gleichbehandlung der Handlungsfelder	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.
8-75	Besonders problematisch und unausgewogen sind diese Anforderungen, wenn man berücksichtigt, dass in anderen <b>Handlungsfeldern</b> bisher sehr wenig erreicht wurde, während das Anhörungsdokument (S. 23) zutreffend anerkennt, dass bereits eine <b>erhebliche Verringerung der Salzbelastung erreicht wurde</b> .	Gleichbehandlung der Handlungsfelder	Maßnahmenumsetzung findet auch in anderen Handlungsfeldern statt.
8-76	Die an uns gestellten Anforderungen werden auch nicht – wie etwa bei den Kläranlagen – durch den Stand der Technik oder die allgemein anerkannten Regeln der Technik begrenzt. Vielmehr werden <b>Maßnahmen</b> gefordert, die weit <b>über den Stand der Technik hinausgehen</b> , die zum Teil noch Gegenstand von Forschung und Entwicklung sind und von denen deshalb heute noch gar nicht feststeht, ob sie jemals zum Stand der Technik werden können. Zusätzlich werden uns über das Zielwertkonzept bislang <b>harte Umsetzungsfristen</b> gesetzt, obwohl heute noch nicht bekannt ist, welche der in der Entwicklung befindlichen Maßnahmen erfolversprechend und wirtschaftlich zumutbar sind.	Gleichbehandlung der Handlungsfelder	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.
8-77	In Bezug auf die Salzbelastung ist außerdem bisher weder eine „zeitliche Priorisierung“ von Maßnahmen vorgesehen, noch eine Berücksichtigung „der hohen Kosten der Maßnahmen und der unterschiedlichen Effizienz der Maßnahmen“, der „zwingenden technischen Abfolgen von Maßnahmen“, der „unveränderbaren Dauer von Verfahren“ oder der „zeitlichen Wirkung schon eingeleiteter bzw. geplanter Maßnahmen“. Auch eine Erforschung der „biologischen Effizienz“ der geforderten Maßnahmen als Voraussetzung für deren Anordnung findet nicht statt. Stattdessen steht zu befürchten, dass das mit konkreten Zielwerten unterlegte Ziel der Erreichung eines guten ökologischen Potentials der OWK der Weser „im Hinblick auf Salz“ der OWK der Weser als gesetzt betrachtet werden könnte. Würde dieses Ziel ohne ausreichende Rücksicht auf die Produktion, die Wirtschaftlichkeit der Werke und die Arbeitsplätze entlang eines steil abwärts verlaufenden Zielwertpfads bis Ende 2027 verfolgt werden, würde im Ergebnis mit zweierlei Maß gemessen und das Gebot der <b>Gleichbehandlung</b> verletzt.	Gleichbehandlung der Handlungsfelder	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.
8-78	Um Missverständnissen vorzubeugen: Wir kritisieren nicht, dass der öffentlichen Hand nur behutsame Maßnahmen zur Verbesserung des Gewässerzustands auferlegt werden. Wir müssen aber sicherstellen, dass wir als einzelnes, im internationalen Wettbewerb stehendes Unternehmen <b>nicht schlechter gestellt werden</b> .	Verursacherprinzip	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.
8-79	Handlungsspielraum der <b>Wasserbehörden</b> : Ob die Zeitpläne für die behördlichen Zulassungen den Bau und die Inbetriebnahme der Anlagen tatsächlich eingehalten werden können oder ob mehr Zeit benötigt wird, liegt nicht allein in unseren Händen. Starre Fristsetzungen für die einzuhaltenden Zielwerte und die durchzuführenden Maßnahmen im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm können sich daher als unrealistisch erweisen. In diesem Fall könnten sich sogar gerechtfertigte Maßnahmen als nicht rechtzeitig realisierbar und damit unzumutbar herausstellen. Der starre Sechsjahresrhythmus der WRRL lässt es nicht zu, hierauf zeitnah auf der Ebene der Bewirtschaftungsplanung zu reagieren.	Genehmigungsverfahren	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Richtet sich an die genehmigenden Behörden
8-80	Handlungsspielraum der <b>Wasserbehörden</b> : Relevant ist das Problem auch heute schon geworden. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Einleitung von Salzabwässern unserer Werke in die Werra laufen Ende 2020 aus. Wir haben eine Anschließterlaubnis für den Zeitraum bis Ende 2027 beantragt. Das Wasserrechtsverfahren ist aufwendig. Es erfordert eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Wir haben bestimmte Mengen und Grenzwerte beantragt. Weder wir noch das Regierungspräsidium Kassel als zuständige Behörde wissen aber, welche Festlegungen für diesen Zeitraum in der Bewirtschaftungsperiode für die dritte Periode zu beachten sein werden. In ihrer endgültigen Fassung werden der neue Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm nach den Fristen des WHG voraussichtlich erst im Dezember 2021, d.h. erst nach Auslaufen der geltenden Erlaubnisse verabschiedet werden. Dann gibt es kaum noch eine Möglichkeit, auf die Planung zu reagieren. Dieser Zustand ist nicht haltbar. Das gleiche Problem wird sich wieder stellen, wenn die jetzt beantragte Erlaubnis Ende 2027 ausläuft.	Genehmigungsverfahren	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Richtet sich an die genehmigenden Behörden
8-81	Handlungsspielraum der <b>Wasserbehörden</b> : Deshalb ist es geboten, den für die Erteilung von behördlichen Zulassungen, insbesondere wasserrechtlichen Erlaubnissen, zuständigen Behörden den notwendigen Spielraum einzuräumen, um auf neue Entwicklungen durch Fristverlängerungen oder Abweichungen von festgelegten Maßnahmen reagieren und Einleiterlaubnisse rechtzeitig auch für künftige Bewirtschaftungsperioden erteilen zu können.	Genehmigungsverfahren	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Richtet sich an die genehmigenden Behörden

8-82	<p>Handlungsspielraum der <b>Wasserbehörden</b>: Unzulässig wäre es demgegenüber, K+5 an zeitlichen Vorgaben festzuhalten, deren Nichterfüllung wir nicht zu vertreten haben, weil die in der Bewirtschaftungsplanung festgelegten Zeitpläne entweder von vornherein unrealistisch waren oder weil sich neue Erkenntnisse ergeben haben, die zu einer anderen zeitlichen Einschätzung führen. Anderenfalls würde etwas Unmögliches oder jedenfalls Unverhältnismäßiges verlangt, ohne dass die Verhältnismäßigkeit der Forderungen unter den veränderten Umständen im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung geprüft worden wäre. Unzulässig wäre es auch, in Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen Festlegungen zu treffen, die unmittelbar nach der Verabschiedung in Kraft treten und auf die in den aufwendigen Wasserrechtsverfahren nicht mehr rechtzeitig reagiert werden kann. Stattdessen bedarf es auskömmlicher Übergangszeiträume.</p>	Genehmigungs-verfahren	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Richtet sich an die genehmigenden Behörden
8-83	<p>Vereinbarkeit unserer Vorschläge mit der WRRL: Die von uns vorgeschlagenen Anpassungen der Bewirtschaftungsplanung für die dritte Bewirtschaftungsperiode sind, wie dargelegt, fachlich und rechtlich geboten. Sie sind insbesondere auch mit den Vorgaben der WRRL vereinbar. Die gelegentlich geäußerte Befürchtung, im Falle einer Abweichung vom Zielwert- und Maßnahmenkonzept drohe ein neues <b>Vertragsverletzungsverfahren</b>, ist unbegründet.</p>	Vertragverletzungs-verfahren	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.
8-84	<p>Art. 4 Abs. 4 und 5 WRRL lassen für das hier allein relevante <b>Verbesserungsgebot</b> Fristverlängerungen und dauerhaft weniger strenge Bewirtschaftungsziele ausdrücklich zu, wenn sich die Umweltziele der Richtlinie aus technischen Gründen oder wegen unverhältnismäßig hoher Kosten nicht oder nicht rechtzeitig erreichen lassen. Dass diese Voraussetzungen vorliegen, haben wir dargelegt und ist im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung zu berücksichtigen. Natürlich muss in den Grenzen des technisch Machbaren sowie der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit das Mögliche zur Verbesserung der Gewässerqualität getan werden. Genau das ist das Ziel der IGS-Wasserstrategie, mit der wir an die Grenze des technisch und wirtschaftlich Darstellbaren gehen. In dieser Situation sind die Mitgliedstaaten frei, von dem Instrumentarium der Art. 4 Abs. 4 und 5 WRRL Gebrauch zu machen. Diesen Ermessensspielraum hat der Europäische Gerichtshof sogar für Abweichungen vom <b>Verschlechterungsverbot</b> ausdrücklich anerkannt, obwohl diese an strengere Voraussetzungen geknüpft sind.</p>	Verbesserungsgebot/Verschlechterungsverbot	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.
8-85	<p>Auch im <b>Vertragsverletzungsverfahren</b> zu den Salzeinleitungen in die Werra hat die Europäische Kommission dies nicht in Frage gestellt. Ob weitergehende Abweichungen von den Bewirtschaftungszielen wegen der Unverhältnismäßigkeit und Unzumutbarkeit der festgelegten Zielwerte und Maßnahmen zulässig oder geboten sind, war nicht Gegenstand des Verfahrens. Die Bundesregierung und die ihr zuarbeitenden Bewirtschaftungsbehörden der FGG Weser hatten diese Problematik – bedauerlicherweise – gar nicht erst in das Verfahren eingebracht, so dass sich die Kommission mit ihr nicht befassen musste. Angesichts der klaren Sach- und Rechtslage ist auch nicht zu erwarten, dass die Kommission gegen die Umsetzung unserer Vorschläge in der Bewirtschaftungsplanung Bedenken erheben würde.</p>	Vertragverletzungs-verfahren	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.
8-86	<p>Die vorstehenden Ausführungen haben deutlich gemacht, dass eine einfache <b>Fortschreibung</b> oder gar eine <b>Verschärfung der bisherigen Festlegungen</b> zur Salzthematik angesichts der geänderten Rahmenbedingungen fachlich nicht begründbar, unverhältnismäßig und damit im Ergebnis rechtlich unzulässig wäre.</p>	Zielwertkonzept	Beschluss WMK 20.08.2020: Beibehaltung des Zielwertkonzeptes